

ERLÄUTERUNGEN  
UND HINWEISE  
ZUM  
Antrag auf Agrarförderung 2021



Lesen Sie diese Hinweise bitte sehr aufmerksam.

Sie enthalten wichtige Regelungen zu den Direktzahlungen sowie zu den Fördermaßnahmen KULAP, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ), Natura 2000-Richtlinie sowie Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau des Antragsjahres 2021.

Impressum:

**Herausgeber**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam  
Internet: [www.mluk.brandenburg.de](http://www.mluk.brandenburg.de)

**Stand**

08.03.2021

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	3
1 Wichtige Termine und Neuerungen im Antragsjahr 2021 .....	6
1.1 Neuerungen im Antragsjahr 2021 .....	6
1.2 Wichtige Termine im Antragsjahr 2021 .....	8
1.3 Technische und fachliche Unterstützung .....	9
2 Hinweise zum Antragsverfahren.....	10
2.1 Aktiver Betriebsinhaber .....	10
2.2 Antragstellende Person mit Flächen in mehreren Bundesländern.....	10
2.2.1 Förderung in der 1. Säule (Direktzahlungen) .....	10
2.2.2 Förderung in der 2. Säule .....	11
2.3 Mindestparzellengröße, Mindestbetriebsgröße und ganzjährige Beihilfefähigkeit.....	11
2.3.1 Beihilfefähige Hektarflächen .....	11
2.3.2 Mindesttätigkeit auf den beihilfefähigen Flächen.....	12
2.4 Antragsänderungen und Rücknahme.....	13
2.4.1 Antragsänderungen für Parzellen .....	13
2.4.2 Antragsänderungen für Parzellen mit potenziellen Verstößen (Vorabprüfungen)....	13
2.4.3 Antragsänderungen zu ÖVF Nutzungsangaben bis zum 01.10.2021 .....	13
2.4.4 Antragskorrekturen und Antragsfehler.....	14
2.4.5 Berücksichtigung von Baumaßnahmen im Rahmen der Antragstellung.....	14
2.4.6 Antragsrücknahme.....	14
2.5 Kontrollen und Sanktionen .....	15
2.5.1 Einjährige Maßnahmen und Direktzahlungen (außer Greening).....	15
2.5.2 Mehrjährige Maßnahmen (KULAP-Richtlinie) .....	16
2.5.3 Kürzungen und Sanktionen beim Greening.....	16
2.5.4 Kürzungen und Sanktionen der Junglandwirteprämie.....	17
2.6 Zahlungsansprüche .....	17
2.6.1 Einzug von Zahlungsansprüchen .....	18
2.6.2 Übertragung von Zahlungsansprüchen .....	18
2.6.3 Übersicht über die Zahlungsansprüche.....	18
2.7 Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve im Jahr 2021.....	19
2.7.1 Neueinsteiger.....	19
2.7.2 Junglandwirte.....	20
2.7.3 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände .....	20
2.8 Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten/Nutzungen .....	21
2.9 Cross Compliance und Verlinkung zum DFBK.....	22
2.9.1 Wasser- und Winderosion gefährdetes Gebiet.....	23
2.9.2 Pufferzonen entlang von Wasserläufen.....	23

2.9.3	Nitratkulisse – Belastete Gebiete.....	23
2.10	Inanspruchnahme einer geförderten Beratung.....	23
3	Hinweise zur 1. Säule (Direktzahlungen) .....	24
3.1	Basisprämie .....	24
3.2	Umverteilungsprämie.....	24
3.3	Greeningprämie.....	24
3.3.1	Hinweise zur Anbaudiversifizierung.....	25
3.3.2	Hinweise zu Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) .....	26
3.3.3	Hinweise zu Dauergrünland.....	28
3.3.4	Ökologisch wirtschaftende Betriebe .....	30
3.4	Junglandwirteprämie .....	31
3.4.1	Junglandwirt als natürliche Person .....	31
3.4.2	Junglandwirt als juristische Person / Vereinigung natürlicher Personen.....	32
3.5	Kleinerzeugerregelung .....	33
3.6	Erläuterungen zu bestimmten Nutzungen .....	34
3.6.1	Mischkulturen mit Saatgutmischung und Mischkulturen in Reihenanbau (NC 050 und 051).....	34
3.6.2	Pufferstreifen – Gewässerschonstreifen (NC 057 und 058).....	34
3.6.3	Leguminosen .....	34
3.6.4	Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken (NC 492).....	34
3.6.5	Brache mit jährlicher Blütmischung (NC 590).....	35
3.6.6	Ackerland aus der Produktion genommen (NC 591).....	35
3.6.7	Anbau von Nutzhanf (NC 701) und Pflanzenmischung mit Hanf (NC 866).....	35
3.6.8	Pflanzen für die energetische Verwertung (NC 802 bis 805, 852 bis 854).....	36
3.6.9	Blüh- und/oder Bejagungschneisen.....	37
3.6.10	Weitere Hinweise.....	37
4	Hinweise zur 2. Säule (Ausgleichszulage, Natura 2000, KULAP 2014) und zur Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau .....	38
4.1	Allgemeine Hinweise .....	38
4.2	Förderprogramm 3315 (AGZ).....	38
4.3	Förderprogramm 50 (Natura 2000) .....	39
4.4	Förderprogramme 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880, 890 .....	40
4.4.1	Förderprogramm 810.....	40
4.4.2	Förderprogramm 820.....	40
4.4.3	Förderprogramm 830.....	41
4.4.4	Förderprogramm 840.....	41
4.4.5	Förderprogramm 850.....	41
4.4.6	Förderprogramm 870.....	41
4.4.7	Förderprogramm 880.....	41
4.4.8	Förderprogramm 890.....	43

4.5	Fördernehmerwechsel.....	44
4.6	Kombination von KULAP-Förderprogrammen und dem FP 50.....	44
4.7	Dokumentationsanforderungen (Schlagkartei, Weidetagebuch).....	46
4.8	Tierhaltung.....	47
5	Antragssoftware WebClient.....	48
5.1	Vergabe BNR-ZD und ZID-PIN.....	48
5.2	Anmeldung und Hinweise zum Antragsprogramm.....	49
5.2.1	Anmeldung für antragstellende Personen mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland.....	50
5.2.2	Anmeldung als Mitbenutzer.....	51
5.2.3	Anmeldung als Berater oder Beraterin.....	51
5.2.4	Einsicht in Antrag (Support).....	53
5.2.5	Information zur Meldungen zum NN-Prüfhinweise Amt.....	54
5.2.6	Agrarförderantrag einreichen.....	54
5.2.7	Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie).....	55
5.3	Stammdaten.....	56
5.3.1	Betriebstätten.....	56
5.3.2	Beteiligte.....	56
5.3.3	Bevollmächtigte.....	56
5.4	Verpflichtungserklärungen.....	56
Anhang A:	ÖVF-Typen in Brandenburg und Berlin sowie deren Anforderungen.....	57
Anhang B:	ÖVF-Arten für Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP).....	63
Anhang C:	ÖVF-Arten für Zwischenfruchtsorten und Untersaaten.....	63
Anhang D:	ÖVF-Arten für stickstoffbindenden Pflanzen.....	65
Anhang E:	ÖVF-Arten für brachliegende Flächen mit Honigpflanzen.....	66
Anhang F:	Zulässige Arten für den ständigen Anbau von Nutzhanf.....	69
Anhang G:	Kombination KULAP-FP und FP 50 auf demselben Schlag mit Fördersätzen in Euro/ha.....	70
Anhang H:	Kombination der Kennzeichen FP 50 auf demselben Schlag.....	71
Anhang I:	Kombination FP 50 und KULAP-FP auf demselben Schlag mit Fördersätzen in €/ha.....	72

# 1 Wichtige Termine und Neuerungen im Antragsjahr 2021

## 1.1 Neuerungen im Antragsjahr 2021

<p><b>Abstandswerte Oberflächengewässer</b></p>	<p>Die Abstandswerte für Düngemaßnahmen an Oberflächengewässern und Bewirtschaftungsauflagen wurden in der Düngeverordnung (2020) geändert. Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurden Regelungen mit dem § 38a für einen 5-Meter-Begrünungsstreifen an Oberflächengewässern, ab 5 Prozent Hangneigung, eingeführt. Weitere Erläuterungen finden Sie im <a href="#">Abschnitt 2.9.2</a>.</p>
<p><b>Afrikanische Schweinepest (ASP)</b></p>	<p>Infolge des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden durch die Veterinärämter der Landkreise rund um die jeweiligen Fundstellen <b>Restriktionszonen</b> ausgewiesen (Kerngebiet, Weiße Zone, gefährdetes Gebiet).</p> <p>Welche Bewirtschaftungsbeschränkungen für die einzelnen Restriktionszonen gelten, entnehmen Sie den Tierseuchenallgemeinverfügungen des Veterinäramts des für Sie zuständigen Landkreises oder wenden Sie sich direkt an das Veterinäramt. Weitere Informationen erhalten Sie unter:</p> <p><a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/afrikanische-schweinepest/">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/afrikanische-schweinepest/</a></p> <p>Bitte beachten Sie die geltenden Anbauregelungen für Flächen die in fest abgegrenzten (eingezäunten) Kernzonen und weißen Zonen der ASP-Restriktionszonen liegen:</p> <p><a href="https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/ASP-Anbauregelungen.pdf">https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/ASP-Anbauregelungen.pdf</a></p>
<p><b>Antragstellende Personen mit Flächen in mehreren Bundesländern</b></p> <p>Förderung in der 2. Säule der GAP für Flächen in Brandenburg bzw. Berlin</p> <p>Angaben zur Tierhaltung und zu den Betriebsstätten</p>	<p>Auch antragstellende Personen, welche keinen Betriebssitz in Brandenburg bzw. Berlin haben, können Fördermittel aus der zweiten Säule der GAP für die in Brandenburg bzw. Berlin gelegene Flächen beantragen. Die <b>Angaben zur Tierhaltung</b> und zu den <b>Betriebsstätten</b> sind ebenso <b>vollständig für den gesamten Betrieb</b> anzugeben, d. h. <b>für alle Betriebsteile inner- und außerhalb von Brandenburg bzw. Berlin</b>, die zur Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten ortsunabhängigen Betriebseinheiten gehören.</p> <p>Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Angaben bereits im Betriebssitzland oder in weiteren Bundesländern getätigt wurden.</p>
<p><b>Flächenangaben im Antragsverfahren</b></p> <p>Klarstellung</p>	<p>Es sind <b>alle Flächen</b>, die von der antragstellenden Person <b>bewirtschaftet oder verwaltet</b> werden, anzugeben. Daher sind auch im Antragsjahr nicht beantragte Flächen (naF) und nicht beihilfefähige Flächen (nbF) anzugeben, unabhängig von ihrer Größe. Weitere Erläuterungen finden Sie im <a href="#">Abschnitt 2.3.1</a>.</p>

<p><b>Förderprogramm 880 – Ökologischer Landbau:</b> Einführungsprämie für Dauerkulturen und Gemüse</p>	<p>Für den Anbau von Gemüse und Dauerkulturen kann für Flächen, die noch nicht auf den ökologischen Landbau umgestellt sind, für zwei Jahre eine Einführungsprämie zur Zahlung beantragt werden. Dazu werden die <b>Flächen im Zahlungsantrag mit zwei Bindungen</b> gekennzeichnet, da die 88xEP-Bindung nur den Aufstockungsbetrag beinhaltet und nach zwei Jahren an der Fläche entfällt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 883 und 883EP - Gemüse- und Zierpflanzenbau, inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen,</li> <li>• 884 und 884EP - Dauerkulturen von Stein- und Kernobst sowie dazugehörige Baumschulkulturen,</li> <li>• 885 und 885EP - Dauerkulturen von Beeren- und Wildobst sowie dazugehörige Baumschulkulturen.</li> </ul> <p>Antragstellende Personen mit noch in der Umstellung befindlichen Parzellen (mit Dauerkulturen bzw. Gemüse) mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2020 können für diese Flächen die Einführungsprämie für Dauerkulturen und Gemüse beantragen. Dazu sind die jeweiligen Parzellen zusätzlich mit einer 8xx EP-Bindung (s. o.) zu kennzeichnen. Der Verpflichtungsbeginn der Parzelle zum 01.01.2020 bleibt bestehen.</p>
<p><b>Förderprogramm 880 - Ökologischer Landbau</b> Kontrollkostenzuschuss</p>	<p>Ab dem Antragsjahr 2021 kann im FP 880 – unabhängig vom Erstantragsjahr – ein Kontrollkostenzuschuss gewährt werden. Der Kontrollkostenzuschuss beträgt jährlich 50 € / ha bzw. maximal 600 € pro Betrieb (bzw. maximal die Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten, abzüglich der erstatteten Kontrollkosten anderer Bundesländer).</p> <p>Im Antragsformular ist das Feld für die Beantragung des Zuschusses bereits vorgelegt.</p>
<p><b>Anbau von Nutzhanf</b> Neuer Nutzcode  Zulässige Sorte</p>	<p>Zum Antragsjahr 2021 wird der NC 866 (Pflanzenmischung mit Hanf) neu eingeführt. Beim NC 866 darf nur zertifiziertes Saatgut verwendet werden, welches lediglich eine zulässige Sorte Nutzhanf je Mischung enthält.</p> <p>Folgende Sorten wurden im Antragsjahr 2021 neu zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Helena, Marina, Matrix, Mietko, Olivia und Sofia.</li> </ul> <p>Weitere Erläuterungen finden Sie im <a href="#">Abschnitt 3.6.7</a> und im <a href="#">Anhang F: Zulässige Arten für den ständigen Anbau von Nutzhanf</a>.</p>
<p><b>Tierangaben im Antragsverfahren</b> Klarstellung</p>	<p>Sofern Tiere gehalten werden, muss der Tierbestandsnachweis <b>vollständig mit allen</b> ortsunabhängig <b>gehaltenen Tieren</b> abgegeben werden. Wurde der Tierbestandsnachweis 2021 bereits mit dem KULAP-Antrag 2021 bis zum 15.01.2021 eingereicht, sind keine weiteren Angaben erforderlich.</p>
<p><b>Nitratkulisse</b></p>	<p>Seit dem 01.01.2021 wird in Brandenburg eine neue Nitratkulisse gemäß § 13a der Düngeverordnung (DüV 2020) ausgewiesen. Die Brandenburgische Düngeverordnung (BbgDüV) wurde geändert und ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Die in diesen Gebieten einzuhaltenden Anforderungen haben sich geändert. Weitere Erläuterungen finden Sie im <a href="#">Abschnitt 2.9.3</a>.</p>

<b>Sonstiges</b>	<p>Erläuterungen zu folgenden Sachverhalten wurden ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen</b> siehe <a href="#">Abschnitt 2.10</a>,</li> <li>• <b>NC 701 und NC 866</b> siehe <a href="#">Abschnitt 3.6.7</a>,</li> <li>• <b>Lerchenfenstern</b> siehe <a href="#">Abschnitt 3.6.10</a>,</li> <li>• <b>Jakobskreuzkraut</b> siehe <a href="#">Abschnitt 3.6.10</a>.</li> </ul>
------------------	---

## 1.2 Wichtige Termine im Antragsjahr 2021

17.05.2021	<p>Der vollständige Agrarförderantrag muss spätestens am <b>17.05.2021</b> bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Online-Antrag), <u>einschließlich</u> des unterschriebenen Datenbegleitscheins (per Post/Fax), eingegangen sein.</p> <p><b>Entscheidend ist der Posteingang des unterschriebenen Datenbegleitscheins!</b></p> <p>Eine spätere Abgabe des Agrarförderantrags bzw. einzelner Dokumente hat Kürzungen der Prämien je Arbeitstag zur Folge. Diese gilt gleichermaßen für eine <b>verspätete Beantragung der Zuweisung von Zahlungsansprüchen</b> im Rahmen der nationalen Reserve für Neueinsteiger und Junglandwirte, die sich nach 2015 erstmalig niedergelassen haben.</p> <p>Bei per <b>Telefax</b> verschickten Datenbegleitscheinen muss das handschriftlich unterschriebene <b>Original</b> unverzüglich <b>nachgereicht</b> werden! Eine an der <b>Kleinerzeugerregelung</b> teilnehmende Person, welche ab dem Antragsjahr 2021 beschließt, aus der Kleinerzeugerregelung <b>auszuscheiden</b>, muss dies im Formular Sammeantrag über den Antrag „Widerruf Kleinerzeuger“ kenntlich machen.</p>
11.06.2021	Anträge, die nach dem <b>11.06.2021</b> eingehen, werden abgelehnt.
23.06.2021	Bis zum 23.06.2021 sind <b>sanktionsfreie Korrekturen aufgrund von Doppelbeantragungen (Überlappungen)</b> von beantragten beihilfefähigen Flächen möglich (pre-Check).
15.05. bis 15.08.2021	Relevanter Zeitraum für das Vorhandensein <b>grobkörniger</b> Eiweißpflanzen auf als ÖVF gekennzeichneten Flächen mit N-bindenden Pflanzen.
15.05. bis 31.08.2021	Relevanter Zeitraum für das Vorhandensein <b>kleinkörniger</b> Eiweißpflanzen auf als ÖVF gekennzeichneten Flächen mit N-bindenden Pflanzen.
01.06. bis 15.07.2021	Relevanter <b>Zeitraum für die Anbaudiversifizierung</b> .
01.10.2021	<p>Letzter Tag für die <b>Aussaat von Kulturpflanzenmischungen „Zwischenfrucht“ als ÖVF</b>. Änderungen, die sich gegenüber beantragten Zwischenfruchtflächen ergeben, die auf andere Antragsflächen als auf den angegebenen angebaut werden sollen (Modifikationsregelung für ÖVF), müssen bis zum <b>01.10.2021</b> bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde beantragt werden.</p> <p>Letzter Tag der Anzeige: Tausch von Zwischenfrüchten gegen andere ÖVF/andere Zwischenfrüchte (Modifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige mit Begründung, wenn <u>andere beantragte ÖVF-Flächen</u> durch Zwischenfrüchte ersetzt werden sollen oder</li> <li>• Anzeige, wenn <u>bisher beantragte Zwischenfruchtflächen</u> durch andere Zwischenfruchtflächen ersetzt werden sollen.</li> </ul>
15.02.2022	Die Zwischenfrucht (ÖVF) muss bis zum 15.02.2022 auf der Fläche belassen werden und darf im Antragsjahr 2022 nicht als Hauptkultur im Antrag angegeben werden.

### 1.3 Technische und fachliche Unterstützung

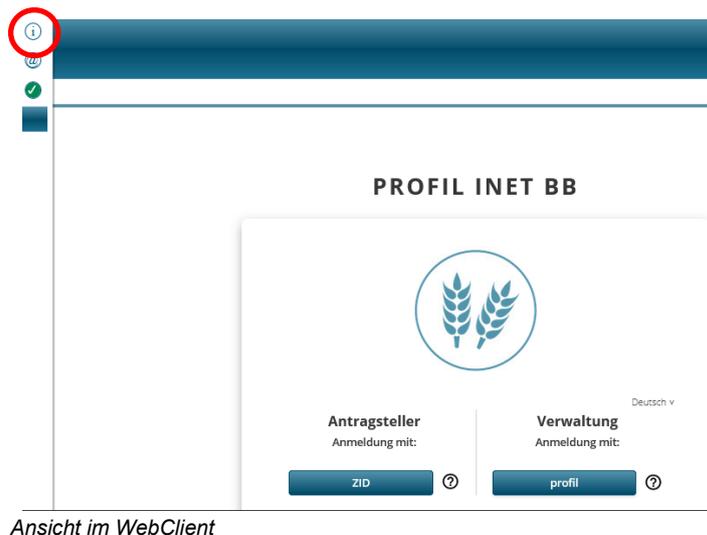
Bei **technischen** Problemen steht Ihnen in der Zeit **vom 06.04.2021 bis 17.05.2021** von **08:00 bis 18:00 Uhr** die Firma data-experts per E-Mail zur Verfügung (siehe auch die Hinweise in [Abschnitt 5.2.4](#)):

[hotline\\_bb.profil-inet@data-experts.de](mailto:hotline_bb.profil-inet@data-experts.de)

Für die **fachliche** Unterstützung wenden Sie sich an die für Sie örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen; in Berlin: das LELF, Referat 41):

 <b>Brandenburg</b>	zuständiges Amt für Landwirtschaft der Landkreise	Web: <a href="http://service.brandenburg.de">service.brandenburg.de</a>
 <b>Berlin</b>	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Referat 41 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Tel.: 0335 / 60676 2135 E-Mail: <a href="mailto:baerbel.heiss@lelf.brandenburg.de">baerbel.heiss@lelf.brandenburg.de</a>

Die Kontaktdaten sowie deren Verlinkung finden Sie ebenfalls über das Informationsfenster  auf der Startseite des Antragsprogrammes (<https://www.agrarantrag-bb.de/>).



Weitere Erläuterungen und Hinweise zum Antragsverfahren 2021 erhalten Sie auf den Internetseiten des Landesamts für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) sowie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK):

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/agrарfoerderantrag/>

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/agrарfoerderantrag/>

## 2 Hinweise zum Antragsverfahren

### 2.1 Aktiver Betriebsinhaber

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Prüfung „aktiver Betriebsinhaber“ nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aufgehoben und die einschlägigen Rechtsverordnungen mit Wirkung ab dem Antragsjahr 2018 abgeändert. Dies gilt für die Anträge der Basisprämie und für die flächenbezogenen Anträge des ELER nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Auf der Zentrale InVeKos Datenbank (ZID) ist die Eigenschaft/der Betriebstyp „aktiver Betriebsinhaber“ weiterhin Voraussetzung, um Zahlungsansprüche zu handeln (siehe Abschnitt [2.6.2 Übertragung von Zahlungsansprüchen](#)).

### 2.2 Antragstellende Person mit Flächen in mehreren Bundesländern

**Vor der erstmaligen Anmeldung** im Antragsystem von Brandenburg und Berlin (WebClient) müssen Sie **registriert und freigeschaltet werden**. Nehmen Sie dazu Kontakt mit der für Sie in Brandenburg bzw. Berlin örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf (siehe Abschnitt [5.1 Vergabe BNR-ZD und ZID-PIN](#)). Dort werden Ihre Stammdaten zur Registrierung erfasst. Zur leichteren Datenerfassung in Brandenburg bzw. Berlin übergeben Sie einen Stammdatenausdruck Ihres Betriebssitzlandes der zuständigen Landwirtschaftsbehörde. Nach der Registrierung können Sie sich im WebClient anmelden.

Keine antragstellende Person (natürliche Person, juristische Person, Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform) darf mehr als eine BNR-ZD besitzen und darf für die Beantragung von Förderprogrammen im Rahmen der EU-Agrarförderung mehr als einen Betrieb besitzen. Besitzt eine antragstellende Person mehrere BNR-ZD oder mehrere Betriebe, liegt der Verdacht der Schaffung künstlicher Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vor, was entsprechend geprüft wird und ggf. sanktioniert werden kann. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen vor Antragsreichung an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.

#### 2.2.1 Förderung in der 1. Säule (Direktzahlungen)

Eine antragstellende Person mit Flächen in mehreren Bundesländern, die mehrere Betriebsteile auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, darf in Deutschland **nur einen Antrag auf Direktzahlungen für alle Flächen** ihres Betriebes stellen. Der Antrag ist bei der für den Betriebssitz örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde (**Betriebssitzland**) einzureichen. Der Betriebssitz ist der Ort, an dem die antragstellende Person zur Einkommensteuer veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landwirtschaftsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet. Bei antragstellenden Personen, die nicht zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer veranlagt werden, richtet sich die Angabe nach dem Finanzamt, welches die sogenannte „Nichtveranlagungsbescheinigung“ erteilt.

Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen für antragstellende Personen mit Flächen in mehreren Bundesländern ist, dass die in dem Bundesland/den Bundesländern liegenden Flächen (Belegenheitsland/Belegenheitsländer) im Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes digital erfasst, aktiviert und eingereicht werden. Die eigentliche Beantragung erfolgt mit der Einreichung des Agrarförderantrages im Antragsystem des jeweiligen Betriebssitzlandes.

Eine antragstellende Person mit Betriebssitz in Brandenburg bzw. Berlin, welche Flächen in Brandenburg und/oder Berlin und dazu noch Flächen in weiteren Bundesländern bewirtschaftet, muss den Antrag auf Direktzahlungen über die Antragssoftware von Brandenburg und Berlin stellen. Während die in Brandenburg bzw. Berlin belegenen Flächen in der Antragssoftware von Brandenburg und Berlin einzuzeichnen und zu aktivieren sind, müssen die in anderen Bundesländern belegenen Flächen in der Antragssoftware des jeweils anderen Bundeslandes eingezeichnet und aktiviert werden. Über die

ZID erfolgt der Datenaustausch zwischen den Bundesländern. Die Auszahlung der Fördermittel für alle Flächen der antragstellenden Person erfolgt durch das Betriebssitzland (hier Brandenburg/Berlin).

Die **Angaben zur Tierhaltung** und zu den **Betriebsstätten** sind **vollständig für den gesamten Betrieb** anzugeben, d. h. für **alle Betriebsteile inner- und außerhalb von Brandenburg/Berlin**, die zur Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten ortsunabhängigen Betriebseinheiten gehören.

## 2.2.2 Förderung in der 2. Säule

Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln aus der zweiten Säule der GAP (ELER) ist eine **regionsspezifische Beantragung nach dem Belegenheitsprinzip**. Der Antrag auf Fördermittel ist in dem Bundesland bzw. den Bundesländern zu stellen, in welchem/welchen die jeweiligen Flächen gelegen sind. Für Flächen in Brandenburg bzw. Berlin ist der Antrag über die Antragssoftware von Brandenburg und Berlin zu stellen. Für Flächen in anderen Bundesländern ist der Antrag über die Antragssoftware des jeweiligen Bundeslandes zu stellen.

Hinweis: Auch antragstellende Personen, welche keinen Betriebssitz in Brandenburg bzw. Berlin haben, können Fördermittel aus der zweiten Säule für in Brandenburg bzw. Berlin gelegene Flächen beantragen. Die **Angaben zur Tierhaltung** und zu den **Betriebsstätten** sind ebenso **vollständig für den gesamten Betrieb** anzugeben, d. h. für **alle Betriebsteile inner- und außerhalb von Brandenburg/Berlin**, die zur Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten ortsunabhängigen Betriebseinheiten gehören.

Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Angaben bereits im Betriebssitzland oder ggf. in weiteren Bundesländern getätigt wurden.

## 2.3 Mindestparzellengröße, Mindestbetriebsgröße und ganzjährige Beihilfefähigkeit

Die **Mindestparzellengröße** für die Direktzahlungen beträgt in der Region Brandenburg und Berlin grundsätzlich **0,3 ha**. Eine Ausnahme bilden die Flächen im Lehde-Leipe-Gebiet, für die die Mindestgröße von 0,02 ha gilt. Bei streifenhaften Greening-Elementen, die als ÖVF angemeldet werden, sind auch kleinere Flächengrößen zulässig, da diese Elemente dem Hauptschlag zugeordnet werden und keine eigenständigen Schläge darstellen. Für die übrigen flächenbezogenen Förderprogramme (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Natura 2000-Richtlinie, KULAP und Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau) gilt die Mindestgröße von 0,3 ha.

Die **Mindestbetriebsgröße** zum Erhalt von Direktzahlungen, also die beantragte und gewährte beihilfefähige Fläche des Betriebes, beträgt **mindestens 1,0 ha**. Ein Betriebsinhaber bzw. eine Betriebsinhaberin (Junglandwirt, Neueinsteiger) kann die Zuweisung von ZA für die Basisprämie nur beantragen, wenn die beihilfefähige Hektarfläche seines Betriebes mindestens 1,0 ha beträgt. Dies bedeutet, dass Direktzahlungen nur geleistet werden, wenn der Betrieb mindestens über eine beihilfefähige Fläche in Größe von einem Hektar verfügt und einen ZA besitzt. Ein Betrieb verfügt über diejenigen landwirtschaftlichen Flächen, die vom Betriebsinhaber bzw. von der Betriebsinhaberin in hinreichender Selbstständigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden. Eine **beihilfefähige Fläche** kann nur dann zur Aktivierung eines ZA verwendet werden, wenn sie dem Betriebsinhaber am **17.05.2021 zur Verfügung steht und das gesamte Kalenderjahr beihilfefähig ist**.

### 2.3.1 Beihilfefähige Hektarflächen

Zu der beihilfefähigen Hektarfläche zählt jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebes (Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen). Die maximal beihilfefähigen Höchstflächen für die Direktzahlungen sowie die flächenbezogenen Maßnahmen der zweiten Säule werden im LPIS (Flächenkataster) abgebildet.

Beim **Ackerland** handelt es sich um Flächen, die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen, vorgehalten werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Insoweit sind mit Kulturpflanzen bestandene Flächen unter Gewächshäusern oder unter Abdeckungen beihilfefähig, wenn die Pflanzen die beihilfefähige Ackerfläche durchwurzeln können und Kontakt zum Boden haben.

Beim **Dauergrünland** handelt es sich um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind sowie mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden. Auch langjährig brachliegende Flächen werden zu Dauergrünland, wenn sie fünf Jahre lang nicht in der Fruchtfolge des Betriebs waren und fünf Jahre lang nicht gepflügt wurden (siehe Abschnitt [3.3.3 Hinweise zu Dauergrünland](#)).

Zu den **Dauerkulturen** zählen nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen sowie Arten von Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP).

Flächen mit Pflanzen in Töpfen (in Treibhäusern bzw. im Freiland auf Ackerland) sowie Baumschulflächen mit Pflanzen in Töpfen (auf Dauerkulturen) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Wurzeln der Topfpflanzen mit dem Boden – ggf. auch durch eine durchlässige Folie – in Verbindung treten können.

Des Weiteren zählen zu der beihilfefähigen Fläche die innerhalb von Feldblöcken gelegenen oder an diese angrenzenden **CC-relevanten Landschaftselemente (LE)**: LE sind nichtlandwirtschaftlich nutzbare natürliche oder naturnahe Strukturelemente, die Teil der beihilfefähigen Fläche sein können, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur beihilfefähigen Fläche stehen (d. h. im Feldblock liegen oder direkt an einen Feldblock angrenzen). Wenn LE ineinander liegen, bestimmt der überwiegende Flächenanteil den Typ des gesamten LEs. Diese müssen als LE im Agrarförderantrag dem Nettoschlag zugeordnet werden. Darüber hinaus zählen auch nicht dem CC-Schutz unterliegende LE zur beihilfefähigen Fläche, wie z. B. Bäume, wenn deren Dichte 100 Bäume je Hektar beihilfefähige Fläche nicht überschreitet. Streuobstbäume, die wiederkehrende Erträge liefern, werden dabei nicht mitgerechnet. Eine antragstellende Person muss bei der Ausweisung der LE jedoch die ganzjährige Verfügungsgewalt über diese Elemente haben.

Es sind alle Flächen, die von der antragstellenden Person bewirtschaftet oder verwaltet werden, anzugeben. Daher sind auch **nicht beantragte Flächen (naF)** und **nicht beihilfefähige Flächen (nbF)** anzugeben, unabhängig von ihrer Größe. Die naF sind prinzipiell beihilfefähige Flächen, welche im Antragsjahr nicht beantragt werden, da diese temporär nicht beihilfefähig sind (z.B. aufgrund von Baumaßnahmen oder einer Lager- oder Parkplatznutzung). Dagegen sind nbF Abzugsflächen von der beihilfefähigen Fläche des Feldblocks. Es handelt sich hierbei um bestehende Referenzelemente (Sperrflächen), welche nicht beihilfefähig sind. Dazu gehören alle von Menschen errichtete Konstruktionen (z. B. Gebäude, Straßen, Windkraftanlagen), aber auch natürliche Flächen, die nicht der Definition von LE entsprechen. Im WebClient ist für neu- und dauerhaft entstandene Sperrflächen (mit dem Werkzeug „Loch in Gesamtparzelle einzeichnen“) eine Nichtantragsfläche = naF zu erfassen. Gleichzeitig ist ein manueller Hinweispunkt mit einer entsprechenden Bemerkung für die Verwaltung zur notwendigen Feldblockpflege zu setzen.

## 2.3.2 Mindesttätigkeit auf den beihilfefähigen Flächen

Auf landwirtschaftlichen Flächen, die während des gesamten Kalenderjahres nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, muss eine Mindesttätigkeit ausgeübt werden, um die Beihilfefähigkeit dieser Flächen zu erhalten. Unter dem Begriff der Mindesttätigkeit ist das Mähen und das Abfahren bzw. das Zerkleinern und großflächige Verteilen des Aufwuchses zu verstehen. Die Mindesttätigkeit ist spätestens bis einschließlich **15. November** des Kalenderjahres durchzuführen.

## 2.4 Antragsänderungen und Rücknahme

**Alle Änderungen** des Antrages sind unter Einhaltung der angegebenen Fristen der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (**Online-Antrag**), **einschließlich des unterschriebenen Datenbegleitscheins** (per Post/Fax), mitzuteilen. Entscheidend ist der Posteingang des unterschriebenen Datenbegleitscheins.

### 2.4.1 Antragsänderungen für Parzellen

Folgende **Änderungen** sind **ohne Kürzung** der Prämien bis einschließlich zum **31.05.2021** möglich:

- a) Anpassung an Antragsparzellen (Größe und Lage),
- b) Nachmeldung einzelner landwirtschaftlich genutzter Parzellen,
- c) Änderung der Nutzung oder der Antragstellung auf Beihilfen bei einzelnen Parzellen und
- d) Nachmeldungen bzw. Änderungen der Ansprüche begründenden Unterlagen, Verträge oder Erklärungen.

Bei gemeldeten Änderungen **ab dem 01.06.2021** und **bis zum 11.06.2021** greifen **Kürzungen** bezogen auf die geänderten Flächen.

### 2.4.2 Antragsänderungen für Parzellen mit potenziellen Verstößen (Vorabprüfungen)

Durch die Vorabprüfung (**PreCheck**) dürfen bei Flächenunstimmigkeiten Anpassungen an den betroffenen Flächen vorgenommen werden. Bis zum **23.06.2021** sind **Überlappungskorrekturen** mit Parzellen von anderen antragstellenden Personen **ohne Kürzung** der Prämien möglich. Die potenziellen Verstößen werden im Rahmen des elektronischen Agrarförderantrags kenntlich gemacht und als unplausibel angezeigt.

Die Änderungen sind bis zum 23.06.2021 im WebClient durch die antragstellende Person neu einzureichen. Eingereichte Änderungen ab dem 24.06.2021 sind nicht zulässig.

### 2.4.3 Antragsänderungen zu ÖVF Nutzungsangaben bis zum 01.10.2021

Die mit dem Agrarförderantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebes, einschließlich der Angaben zu den ökologischen Vorrangflächen (ÖVF), sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Es ist jedoch möglich, **Nutzungsangaben zu den ÖVF** nachträglich zu ändern, ohne dass dies zu einer Sanktion führt. Stabile ÖVF, die langfristig angelegt werden, wie z. B. Landschaftselemente unter dem Schutz von CC oder Aufforstungsflächen, sind von der Änderungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Die Änderung der ÖVF ist **nur auf Antrag, ggf. mit Begründung**, möglich. **Rechtfertigende Gründe:** z. B. unvorhersehbare Witterungsbedingungen, notwendiger Flächenumbruch aus phytosanitären Gründen, nicht vorhersehbarer Flächenverlust oder eine Änderung des Antrages, wenn die Anbauentscheidung für die betreffende ÖVF erst deutlich nach dem Schlusstermin für die Antragstellung (17.05.2021) und dem Termin für sanktionslose Änderungen (31.05.2021) getroffen wird.

Die gestellten Änderungsanträge gelten als genehmigt, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde der antragstellenden Person nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Antragstellung schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen oder dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Die Anerkennung eines höheren Flächenwertes für ÖVF, als zum Zeitpunkt der Antragstellung angegeben wurde, ist ausgeschlossen. Die Modifikation ist nur für bereits im Agrarförderantrag enthaltene Flächen möglich.

*Hinweis: Nutzen Sie das PDF-Formular (im WebClient: Dokumentenbaum> Agrarförderantrag 2021> Flächenangaben> PDF-Formular „Antrag auf Genehmigung einer Änderung von bereits beantragten Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) gemäß § 11a InVeKoS-Verordnung“).*

#### 2.4.4 Antragskorrekturen und Antragsfehler

Die im Antragsverfahren getätigten Angaben müssen mit den in der Realität vorzufindenden Verhältnissen übereinstimmen. Sofern die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Antragsangaben übereinstimmen, muss dies der zuständigen Landwirtschaftsbehörde umgehend schriftlich angezeigt werden. Die Möglichkeit der Antragskorrektur besteht nicht mehr, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen hat oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt worden ist.

Im Gegensatz zur Antragskorrektur können **Fehler im Rahmen des Antragsverfahrens nicht behoben werden**.

#### 2.4.5 Berücksichtigung von Baumaßnahmen im Rahmen der Antragstellung

Jährlich wird ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche temporär oder dauerhaft für Bau- und Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommen (z.B. Straßenbau, Bau von Windrädern oder der Verlegung von Kabeltrassen). Bei einer Baumaßnahme handelt es sich um eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auf einer landwirtschaftlichen Fläche, welche anzuzeigen ist.

Ist eine Baumaßnahme **während der Antragstellung** auf den Luftbildern nicht ersichtlich, ist die von der Baumaßnahme betroffene Fläche, ohne Berücksichtigung der Baumaßnahme, zu beantragen. Gleichzeitig ist ein Hinweispunkt zu setzen, dass die Baumaßnahme/das Bauwerk auf den in der Antragssoftware bereitgestellten Luftbildern nicht ersichtlich und im Digitalen Feldblockkataster noch nicht berücksichtigt ist. **Nach der Antragstellung**, ab dem 18.05.2021, ist das Bauvorhaben so früh wie möglich, jedoch spätestens drei Tage vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

*Hinweis: Nutzen Sie jeweils das Online-Formular (im WebClient: Dokumentenbaum> Agrarförderantrag 2021> Flächenangaben> Anlage „Zusätzliche flächenbezogene Angaben“).*

Im Rahmen der **allgemeinen Mitwirkungspflicht** ist jede antragstellende Person dazu angehalten (unabhängig, ob vor/zur/nach der Antragstellung), die Aushändigung einer Shape-Datei, die das Ausmaß des Bauvorhabens oder etwa des fertiggestellten Bauwerks abbildet, bei der bauausführenden Firma schriftlich zu erbitten (z.B. E-Mail oder Einwurfeinschreiben). Die schriftliche Kontaktaufnahme dient als Nachweis für die Mitwirkungspflicht.

Wird durch die bauausführende Firma ein Shape-Datei mit dem Ausmaß des Bauvorhabens/des zu errichteten Bauwerks übermittelt, ist die Shape-Datei in den WebClient hinainzuladen. Zur Antragskorrektur ist eine neue Antragsversion bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde einzureichen. Sofern es sich um ein dauerhaften Bauwerks handelt, ist ein Hinweispunkt zur Referenzanpassung zu setzen.

Flächeneigentümer und Flächeneigentümerinnen haben das Anrecht auf die Herausgabe einer Shape-Datei, Pächter und Pächterinnen einer Fläche nicht. Wird die Herausgabe verwehrt, ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde unverzüglich schriftlich zu informieren (E-Mail/Brief inkl. der Kontaktaufnahme zur bauausführenden Firma sowie der Aufforderung zur Herausgabe einer Shape-Datei).

#### 2.4.6 Antragsrücknahme

Der Antrag kann schriftlich ganz oder teilweise (z.B. für einzelne Flächen) zurückgenommen oder korrigiert werden. Diese Änderungsmöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen hat oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt worden ist.

## 2.5 Kontrollen und Sanktionen

Die zuständige Landwirtschaftsbehörde unterzieht alle Anträge einer systematischen **Verwaltungskontrolle (VWK)**. Zusätzlich werden mind. 5 % der antragstellenden Personen vor Ort auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen kontrolliert (**Vor-Ort-Kontrolle/VOK**). Falls die antragstellende Person oder sein Vertreter/seine Vertreterin die Durchführung einer VOK unmöglich macht, werden die betreffenden Beihilfeanträge und Zuwendungen abgelehnt. Darüber hinaus werden im Fall der Verweigerung einer durchzuführenden CC-VOK sämtliche Beihilfeanträge und Zuwendungen abgelehnt.

Sofern bei Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen festgestellt wird, dass die Angaben im Antrag nicht stimmen oder die Bedingungen nicht eingehalten wurden, ist mit erheblichen Sanktionen zu rechnen, die unter Umständen zum völligen Verlust der beantragten Zahlungen, ggf. bis ins Folgejahr, und zu Strafverfolgungsmaßnahmen führen können.

Bei den **Vor-Ort-Kontrollen** wird geprüft, ob die Angaben im Antrag den tatsächlichen Verhältnissen im Betrieb entsprechen. Dies kann über Fernerkundung, Kontrollen an Ort und Stelle im Betrieb selbst oder durch eine Kombination dieser Methoden erfolgen. Wird ein Betrieb für die VOK ausgewählt, so ist grundsätzlich die Einhaltung aller Verpflichtungen zu prüfen. Wenn dies bei einem Kontrollbesuch nicht möglich ist – z. B. weil die Anbaudiversifizierung nur im Juni/Juli geprüft werden kann und die Zwischenfrüchte nur im Herbst/Winter – dann sind zwei oder mehrere Kontrollbesuche erforderlich.

Bei der **Verwaltungskontrolle** werden die Angaben aller antragstellenden Personen auf die Einhaltung der Förderbedingungen geprüft. So wird z. B. geprüft:

- ob die Angaben im Antrag vollständig, fristgerecht und widerspruchsfrei sind;
- ob für die beantragten beihilfefähigen Flächen auch in den Folgejahren, nach der erfolgten Zuweisung der ZA, eine entsprechende Anzahl an ZA vorliegt;
- ob die Anforderungen der Anbaudiversifizierung erfüllt wurden;
- ob mindestens 5 % an ÖVF ausgewiesen wurden;
- ob die im Flächenkataster ausgewiesenen Dauergrünlandflächen ohne Genehmigung umgebrochen wurden;
- ob in Bezug auf die jeweilige Referenzparzelle, die beantragten Flächen die beihilfefähige Fläche der Referenzparzelle nicht überschreiten und es zu keiner Doppelbeantragung kommt.

Antragstellende Personen erhalten keine Zahlungen, wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken. Nach § 10 der InVeKoS-Verordnung ist die antragstellende Person verpflichtet, sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes, getrennt nach ihrer Nutzung, anzugeben, unabhängig davon, ob dafür eine Beihilfe beantragt werden kann oder nicht. Nicht angegebene Betriebsflächen führen zur Sanktionierung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Für Kürzungen wegen der Übererklärung von Tieren gelten die Regelungen des Artikels 31 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Bei Verstößen gegen CC-Verpflichtungen nach den einschlägigen Artikeln der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden die Auszahlungsbeträge gekürzt. Weitere Informationen können der Cross Compliance-Informationsbroschüre entnommen werden.

### 2.5.1 Einjährige Maßnahmen und Direktzahlungen (außer Greening)

Gemäß Artikel 19a der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gilt bei Flächenabweichungen für einjährige Fördermaßnahmen (FP 3315, FP 50) und Direktzahlungen (außer Greening) der folgende Sanktionsalgorithmus:

- Bei Flächenabweichungen von mehr als 3 % oder mehr als 2 ha, wird die für die Beihilferechnung ermittelte Fläche um das 1,5-fache gekürzt. Die Verwaltungssanktion darf sich nicht auf mehr als 100 %, der auf der Grundlage der gemeldeten Fläche berechneten Beträge, belaufen. Grundlage der Ermittlung der Flächenabweichungen ist die Kulturgruppe bzw. Maßnahme.

- Die bisherigen Sanktionsstufen im Falle festgestellter Flächenabweichungen über 20 % sowie über 50 % der ermittelten Fläche entfallen ersatzlos.
- Sonderregelung „Gelbe Karte“
  - Für erstmalige Flächenabweichungen von mehr als 3 % oder mehr als 2 ha, jedoch nicht mehr als 10 %, verringert sich die Sanktion um 50 %. D. h., es erfolgt eine Kürzung um das 0,75-fache der festgestellten Differenz.
  - Bei der Vergabe der „Gelben Karte“ wird die Differenz zur vollen Sanktion gespeichert und im Falle einer erneuten Übererklärung im Folgejahr angerechnet.
  - Bei Übererklärungen von mehr als 10 % kommt keine reduzierte Sanktion zur Anwendung.
  - Die „Gelbe Karte“ kann nur einmal je Kulturgruppe/Maßnahme innerhalb der gesamten Förderperiode vergeben werden, d.h., bei künftigen sanktionsrelevanten Übererklärungen wird immer mit dem vollen Faktor von 1,5 sanktioniert (normale Sanktion).

## 2.5.2 Mehrjährige Maßnahmen (KULAP-Richtlinie)

Die Sanktionierung bei Verstößen gegen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen erfolgt gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 nach einem festgelegten Sanktionskatalog. Die Zuwendung wird auf der Grundlage von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gekürzt.

Wird festgestellt, dass falsche Nachweise vorgelegt wurden, um die Förderung zu erhalten, oder hat der/die Begünstigte versäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der/die Begünstigte im betreffenden Kalenderjahr und im darauf folgenden Kalenderjahr von der derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

Im Rahmen der Förderung gelten Flächen mit gleichem Förderinhalt und gleichem Fördersatz (Flächen mit derselben Bindung) als eine Kulturgruppe.

Liegt die ermittelte Fläche einer Kulturgruppe über der angegebenen Fläche, wird bei der Berechnung des Förderbetrags nur die angegebene Fläche berücksichtigt. Liegt die angegebene Fläche über der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe, wird der Förderbetrag auf der Basis der ermittelten Fläche berechnet und wie folgt gekürzt:

- Bei Flächenabweichung über 3% bzw. 2 ha bis 20% innerhalb einer Kulturgruppe: Kürzung der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe um das Doppelte der festgestellten Differenz
- Bei Flächenabweichung über 20% innerhalb einer Kulturgruppe: keine Förderung für die betroffene Kulturgruppe
- Bei Flächenabweichung über 50% innerhalb einer Kulturgruppe: Zusätzliche Kürzung bis zur Höhe des Betrages, der der Differenz zwischen der gemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht.

Im Falle nicht verlängerbarer bzw. seitens des Verpächters gekündigter Pachtverträge, bezogen auf einzelne in einem KULAP-Förderprogramm gebundene Flächen, kann im Rahmen des Ermessens der zuständigen Landwirtschaftsbehörde, vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes (fünf Jahre) und unabhängig von der Restlaufzeit der Verpflichtung, auf Rückforderungen verzichtet werden. Voraussetzung für einen Rückforderungsverzicht ist der Nachweis des entsprechenden Pachtvertrages, aus dem die Laufzeit hervorgeht oder der Nachweis über die Kündigung des Pachtvertrages durch den Verpächter.

## 2.5.3 Kürzungen und Sanktionen beim Greening

Eine Kürzung der Greeningzahlung wird beim Vorhalten zu geringer ökologischer Vorrangflächen oder bei der Nichterfüllung der Bestimmungen der Anbaudiversifizierung vorgenommen. Nach dem dritten Verstoß in Folge gegen die Regelungen der Anbaudiversifizierung oder der Bereitstellung von ökologischer Vorrangfläche verdoppeln sich die jeweiligen Kürzungen und es kann die Greeningprämie versagt werden. Ist die vorgehaltene ökologische Vorrangfläche kleiner als die geforderte, dann ist die Greeningprämie um das Zehnfache der nicht vorgefundenen ökologischen Vorrangfläche zu kürzen.

Ein Verstoß gegen die Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland hat die Kürzung der Greeningprämie entsprechend dem Umfang des Umbruchs von Dauergrünland bzw. bei umweltsensiblen Dauergrünland entsprechend dem Umfang der wendenden Bodenbearbeitung in ha zur Folge.

Bei Nichteinhaltung der Greeningvorschriften kommen zusätzlich Verwaltungssanktionen zur Anwendung. Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche

- über 3 % oder 2 Hektar, aber nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche, anhand derer die Greeningprämie berechnet wird, erfolgt eine Flächenkürzung um das Doppelte der Differenz;
- liegt die Differenz über 20 %, aber nicht über 50 %, so wird keine Greeningprämie gewährt;
- liegt die Differenz über 50 %, wird keine Greeningprämie gewährt und zusätzlich eine Sanktion in Höhe des Beihilfebetrages, der der Differenz zwischen der festgelegten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht, in Abzug gebracht.

Die ermittelte Fläche wird um weitere 10 % verringert, falls im Antrag

- nicht alle als Ackerland genutzten Flächen angegeben werden und dies dazu führen würde, dass die antragstellende Person von den Greeninganforderungen befreit wäre (zum Beispiel durch Unterschreitung der Schwelle von 15 Hektar) oder
- nicht alle Flächen angegeben werden, die als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft sind

und die nicht angemeldete Fläche mehr als 0,1 Hektar beträgt. Der errechnete Hektarwert wird durch 4 geteilt, wodurch die maximale Verwaltungssanktion auf 25 % der gesamten Greeningprämie begrenzt wird.

## **2.5.4 Kürzungen und Sanktionen der Junglandwirteprämie**

Sofern bei einem Antrag auf Junglandwirteprämie im Rahmen der Verwaltungskontrolle festgestellt wird, dass die Anforderungen gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 nicht eingehalten werden, wird die Junglandwirteprämie nicht geleistet oder vollständig entzogen. Wird darüber hinaus festgestellt, dass falsche Belege für die Einhaltung der Verpflichtungen dem Antrag beigefügt wurden, so erfolgt eine Sanktion in Höhe von 20 % gemessen an dem Betrag, welchen die antragstellende Person im Falle einer positiven Entscheidung hinsichtlich der Gewährung der Junglandwirteprämie bekommen hätte.

## **2.6 Zahlungsansprüche**

Eine Grundvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen sind Zahlungsansprüche. Sie stellen im übertragenen Sinne das Recht zum Prämienentgelt dar. Im Jahr 2015 wurden aufgrund eines Antrags einmalig Zahlungsansprüche (ZA) für die Förderperiode 2015 bis 2021 zugewiesen. Die ZA hatten bis 2018 einen bundeslandspezifischen Wert; seit dem 01.01.2019 haben alle ZA in Deutschland denselben Wert. Ein ZA kann mit jeder beihilfefähigen Fläche in Deutschland genutzt und innerhalb des Bundesgebiets frei gehandelt werden.

Man spricht von der Aktivierung von ZA, wenn ZA in Verbindung mit beihilfefähigen Hektarflächen im Agrarförderantrag nachgewiesen werden. Ein ZA ist jeweils mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche zu aktivieren. Dieser ZA muss der antragstellenden Person zum 15.05. des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehen (im Antragsjahr 2021 am 17.05.2021). Verfügt eine antragstellende Person über einen Bruchteil eines ZA, bekommt diese hierfür den anteiligen Wert der Basisprämie ausgezahlt, gleichzeitig gilt der ZA in Gänze als genutzt.

Die ZA werden deutschlandweit mit bestimmten Angaben, insbesondere zu Inhabern, Jahreswerten, Entstehung und Nutzung, in einer elektronischen Datenbank (Zentrale InVeKoS-Datenbank – ZID) verwaltet.

## 2.6.1 Einzug von Zahlungsansprüchen

Einer antragstellenden Person, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht alle seine ZA aktiviert, wird die zweijährig in Folge nicht genutzte Anzahl an ZA entzogen und der nationalen Reserve zugeführt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle, in denen die Aktivierung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände verhindert wurde. Ebenfalls ausgenommen in der Region Brandenburg und Berlin sind Flächen, die von den EUGAL-Bautätigkeiten betroffen sind, sofern diese Flächen mit dem NC 009 gekennzeichnet werden.

Bei der Bestimmung der in die nationale Reserve zurückfallenden ZA haben die eigenen ZA einen Vorrang vor gepachteten ZA. Die ZA gelten in dem zweiten Jahr ab dem Tag nach Ablauf der Frist für die Änderung des Agrarförderantrags als in die nationale Reserve zurückgeflossen. ZA, die von einem an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Begünstigten aktiviert wurden, gelten als aktivierte ZA. Sofern dieser Begünstigte zwei Jahre hintereinander nicht alle ZA nutzt, werden sie im Umfang der nicht genutzten ZA eingezogen. Sofern der Kleinerzeuger die erforderlichen ZA nicht aktivieren kann, besteht die Möglichkeit der ZA-Übertragung.

## 2.6.2 Übertragung von Zahlungsansprüchen

Eine Übertragung von ZA erfolgt im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen und kann damit jederzeit mit Wirkung für das nächstfolgende Antragsjahr vorgenommen werden. Eine Übertragung kann z.B. durch einen Kaufvertrag, Übertragungsvertrag oder Pachtvertrag zwischen den Beteiligten zustande kommen. Darin müssen die zu übertragenden ZA mit der ZA-Seriennummer und den ZA-Intervallen vollständig aufgelistet werden. Die Übertragung von ZA für das Antragsjahr 2021 ist wirksam, wenn

- sowohl der Übertragende als auch der Übernehmende die Übertragung innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss der zuständigen Landwirtschaftsbehörde melden.
- die Übertragung der ZA bis zum 17.05.2021 erfolgt ist.
- die Meldung der Übertragung spätestens 25 Kalendertage nach dem Antragsschlussstermin (17.05.2021) in dem betreffenden Kalenderjahr erfolgt ist, damit sie für das aktuelle Antragsjahr 2021 wirksam wird.

Der letztmögliche Meldetermin an die ZID ist in diesem Jahr der 11.06.2021, sodass später erfolgte Buchungen für das aktuelle Antragsjahr für die Basisprämie weder beim abgebenden noch beim übernehmenden Betrieb berücksichtigt werden. Eine verspätete Übertragung gilt dann aber für das folgende Antragsjahr.

In der praktischen Abwicklung erfolgt die Meldung über die ZID ([www.zi-daten.de](http://www.zi-daten.de)), hier werden dazu auch genauere Informationen bereitgestellt. Die **übernehmende Person muss ein aktiver Betriebsinhaber sein**. Diese Prüfung erfolgt auf Basis seiner Angaben im Agrarförderantrag bzw. bei Neuvergaben der BNR-ZD durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde.

## 2.6.3 Übersicht über die Zahlungsansprüche

Mit der Übersicht ZA haben Sie die Möglichkeit, die unter Ihrer BNR-ZD auf der ZID gebuchten ZA in den WebClient zu laden. Dies hat den Vorteil, dass Sie ohne das Aufrufen der ZID prüfen können, ob die dort vorhandenen ZA aktuell sind und dass Sie beim Einreichen des Agrarförderantrags nicht erneut nach der PIN gefragt werden. *Tipp: Vergleichen Sie am Ende der Antragsbearbeitung mit der Übersicht „Prämienflächen“ Ihre Gesamtfläche (brutto) mit der Anzahl der ZA.*

Zahlungsansprüche von der ZID abholen

Start

*Ansicht im WebClient (Dokumentnbaum>Agrarförderantrag 2021>Zahlungsansprüche>Übersicht ZA)*

Es handelt sich hier um eine unverbindliche Angabe Ihrer Zahlungsansprüche zum Zeitpunkt des Abholens der Zahlungsansprüche aus der ZID. In Ihrem ZA-Konto vorhandene offene Verkaufsvorgänge (VKO) und/oder offene Verpachtungsvorgänge (VPO) werden in der ersten Spalte mit aufgeführt. Offene Übertragungsvorgänge werden bei der übernehmenden Person nicht aufgeführt.

## 2.7 Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve im Jahr 2021

Eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen erfolgt seit dem Jahr 2016 nur noch aus der nationalen Reserve und ist im Antragsjahr 2021 grundsätzlich nur

- an Neueinsteiger,
- an Junglandwirte oder
- in Sonderfällen (insbesondere bei höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände)

zulässig. Bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde nach dem 17.05.2021 verspätet eingereichte Anträge auf Zuweisung von ZA führen zu jeweils 3% Kürzung der Direktzahlungen je Arbeitstag der Verspätung. Bei Vorlage des ZA-Zuweisungsantrags **nach dem 11.06.2021** werden **keine** ZA mehr zugewiesen. Zur Bestimmung der Anzahl der zuzuweisenden ZA werden nur die Flächen berücksichtigt, die als „ermittelte Flächen“ festgestellt werden und die alle Förderkriterien und Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Gewährung der Basisprämie erfüllen.

### 2.7.1 Neueinsteiger

Nimmt eine antragstellende Person (**natürliche** oder **juristische** Personen) eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf, kann eine Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve beantragt werden. **Die Niederlassung oder Betriebsübernahme muss nachweislich vor der ersten Antragstellung erfolgt sein.**

6. Ich beantrage die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve als

6.1 Neueinsteiger 2021 (Natürliche und juristische Personen)

*Ansicht im WebClient (Dokumentbaum>Agrarförderantrag 2021>Sammelantrag>Sammelantrag)*

Die Inanspruchnahme der Neueinsteigerregelung ist nur möglich, wenn **spätestens zwei Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wurde, ein Antrag auf Basisprämie gestellt worden ist. Ein Neueinsteiger, der 2019 seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen hat, muss spätestens 2021 einen Antrag auf Zuweisung von ZA für die Basisprämie stellen. Diese Begünstigten müssen die landwirtschaftliche Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erst nach dem 31.12.2018 (im Kalenderjahr 2019 oder später) aufgenommen haben. Neueinsteiger, die vor 2019 die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben, können nicht berücksichtigt werden.

**Fünf Jahre vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit dürfen Neueinsteiger als natürliche Person**

- **weder** in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben,
- **noch** die Kontrolle einer juristischen Person inne gehabt haben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte.

Bei **juristischen Personen** darf/dürfen die natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle der juristischen Person innehat/innehaben, in den **fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit** durch die juristische Person

- weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt,
- noch die Kontrolle einer juristischen Person inne gehabt haben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte.

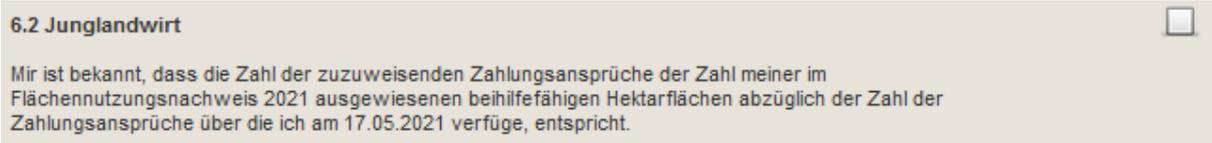
Ein Begünstigter/eine Begünstigte kann ZA aus der nationalen Reserve nur einmal aufgrund eines Antrages auf Zuweisung von ZA, bei Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, erhalten. Die Anzahl der zuzuweisenden ZA entspricht der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, über die die antragstellende Person zum letztmöglichen Zeitpunkt für die Antragstellung auf Zuweisung der ZA verfügt.

Hiervon abgezogen wird die Anzahl von eigenen oder gepachteten ZA, über die zu diesem Zeitpunkt verfügt wird. Zur Prüfung des Anspruches können als geeignete Nachweise gelten:

- Kopien von Kauf- und Pachtverträgen des neu gegründeten Betriebes,
- Kopie der Bescheinigung der Alterskassenmitgliedschaft, Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft etc. sowie
- Kopien von Gesellschaftsverträgen oder Registerauszügen bei juristischen Personen.

## 2.7.2 Junglandwirte

Um als Junglandwirt ZA erhalten zu können, muss die antragstellende Person dieselben Voraussetzungen erfüllen, wie für den Erhalt der Zahlung für Junglandwirte (siehe [Abschnitt 3.4 Junglandwirteprämie](#)).



*Ansicht im WebClient (Dokumentnbaum>Agrarförderantrag 2021>Sammelantrag>Sammelantrag)*

Ein Begünstigter/eine Begünstigte kann als Junglandwirt nur einmal ZA aufgrund eines Antrages auf Zuweisung von ZA erhalten. Der Antrag auf Zuweisung von ZA aus der Nationalen Reserve kann bei der erstmaligen Beantragung der Junglandwirteprämie oder in den Jahren, in den die antragstellende Person zur Gewährung der Junglandwirteprämie berechtigt ist, einmalig eingereicht werden. **Die Niederlassung oder Betriebsübernahme muss nachweislich vor der ersten Antragstellung** (vor dem 17.05.2021) **erfolgt sein**. Die Anzahl der zuzuweisenden ZA entspricht der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, über die die antragstellende Person zum letztmöglichen Zeitpunkt für die Antragstellung auf Zuweisung der ZA verfügt. Bei Zuweisungsanträgen ab dem Antragsjahr 2018 werden zwischenzeitlich zugewandene eigene oder gepachtete ZA, über die der Junglandwirt zu diesem Zeitpunkt verfügt, abgezogen.

## 2.7.3 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

Berechtigt sind nur Betriebe die

- bereits im Antragsjahr 2015 im Nutzungsnachweis den Aktivierungscode 2 zu der/den betreffenden Fläche/n angegeben haben oder



*Ansicht im WebClient (Dokumentnbaum>Agrarförderantrag 2021>Sammelantrag>Sammelantrag)*

- von 2016 bis 2020 einen ZA Zuweisungsantrag (als Neueinsteiger oder Junglandwirt) gestellt und die betreffenden Flächen im Nutzungsnachweis mit 0 aktiviert (PDF-Antragsformular)

haben. Steht diese betreffende Fläche im Jahr 2021 erstmalig wieder ganzjährig zur Verfügung und kann für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, so können für diese Flächen 2021 ZA aus der nationalen Reserve beantragt werden. Entsprechende Nachweise/Belege des außergewöhnlichen Umstands sind der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zur Verfügung zu stellen bzw. liegen dort bereits vor. Im Nutzungsnachweis ist für die Ermittlung der zuzuweisenden Anzahl von ZA der von außergewöhnlichen Umständen betroffene Flächenumfang der Jahre 2015 - 2020 maßgeblich.

Sie müssen den Schlag/die Schläge mit dem letztjährigen Flächenumfang erneut ausweisen und mit dem Aktivierungscode 4 versehen. Sofern Sie letztes Jahr einen Extra-Schlag gebildet haben, um die von höherer Gewalt bzw. von außergewöhnlichen Umständen betroffene Fläche auszugrenzen, empfiehlt es sich, 2021 dieselbe Fläche unverändert zu übernehmen, sofern die Vorjahreszeichnung mit hinreichender Genauigkeit als Antragspolygon 2021 herangezogen werden kann.

## 2.8 Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten/Nutzungen

Wird eine landwirtschaftliche Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, bleibt sie beihilfefähig, soweit sie hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird. Zur nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit/Nutzung gehört u. a. die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Betriebsmitteln oder Maschinen. Hier ist zu differenzieren, ob diese nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit/Nutzung die hauptsächlich landwirtschaftliche Tätigkeit in ihrer **Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt** in dem Maße einschränkt, dass diese nicht mehr gewährleistet ist.

Ist die Nutzung als Lagerstätte von vorübergehender Natur, z. B. die Lagerung von Zuckerrüben auf einer Zuckerrübenfläche, so ist die Beihilfefähigkeit der Fläche weiterhin gegeben, da diese Fläche hauptsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Ist hingegen die Nutzung als Lagerstätte vorrangig, so ist die Anforderung zur hauptsächlich landwirtschaftlichen Nutzung nicht gegeben. In diesen Fällen ist der nicht beihilfefähige Teil der Antragsfläche im Rahmen des Antragspolygons entweder als innenliegendes nicht beihilfefähiges Polygon herauszunehmen bzw. ist das Antragspolygon entsprechend am Feldrand zurückzuziehen, da die nicht beihilfefähigen Abzugsflächen in digitaler Form eingezeichnet werden müssen.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit führt zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.
- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dauert innerhalb der Vegetationsperiode bzw. zwischen Aussaat und Ernte der Kultur länger als **14 aufeinanderfolgende Tage** oder wird insgesamt **an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr** durchgeführt.
- Die CC-Vorschriften können wegen der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingehalten werden.
- Eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren auf der Fläche.

Folgende Flächen gelten, sofern es sich nicht ohnehin um nichtlandwirtschaftliche Flächen handelt, als hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt:

- zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen,
- dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen,
- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen),
- Parkanlagen und Ziergärten,
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden,
- Photovoltaikflächen,
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

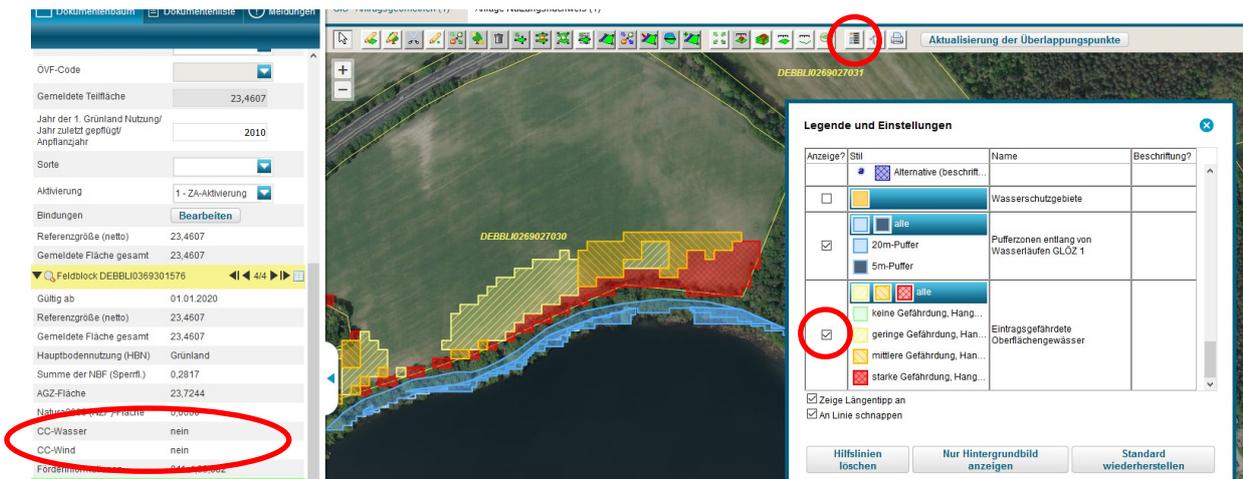
Wird während des Kalenderjahres die landwirtschaftliche Fläche auch für eine **nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit** genutzt, dann **muss** die Aufnahme dieser Tätigkeit **mindestens drei Tage vorher** schriftlich bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde **anzeigen werden**, sofern die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nicht bereits mit dem Agrarförderantrag angezeigt worden ist. Die Anzeige der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit muss folgende Angaben enthalten: die Art, den Beginn und das Ende der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind landwirtschaftliche Flächen, die für den Wintersport genutzt werden und Dauergrünlandflächen, auf denen Holz gelagert wird, sofern diese nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Vegetationsperiode stattfinden.

## 2.9 Cross Compliance und Verlinkung zum DFBK

Die Gewährung von Agrarzahlungen ist an die Einhaltung der Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ (CC) bezeichnet und deren Einhaltung ist mit dem Erhalt von flächengebundenen Prämien verbunden. Detaillierte Informationen zu den Cross-Compliance-Regelungen erhalten Sie in der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Cross Compliance Verpflichtungen.

Folgende CC-relevante Kulissen und Informationen erhalten Sie direkt im WebClient:

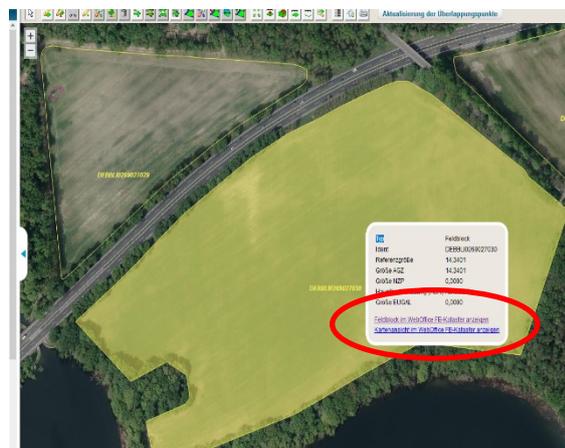
- Wasser- und Winderosion gefährdete Gebiete (Information am Feldblock) und
- Eintraggefährdete Oberflächengewässer (Kulisse im GIS-Bereich).



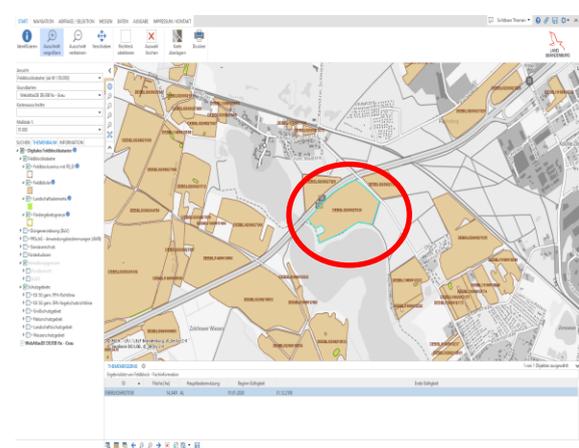
Ansicht im WebClient (im GIS-Bereich unter „Legende und Einstellungen“ und als Information direkt am Feldblock)

Sie können über eine Verlinkung im WebClient weitere CC-relevante Kulissen und Informationen im Digitalen Feldblockkataster (DFBK) einsehen. Dazu müssen Sie im WebClient einen Feldblock markieren. Anschließend öffnet sich ein Fenster mit den grundsätzlichen Feldblockinformationen des ausgewählten Feldblockes und ein Link zum DFBK, in welchem der Feldblock aufgerufen wird. Im DFBK können sie sich für Ihre Flächen weitere CC-relevante Kulissen und Informationen einblenden, ohne dass sie die Flächen extra suchen müssen. Sie können das DFBK auch direkt aufrufen:

[https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=DFBK\\_www\\_CORE](https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=DFBK_www_CORE)



Ansicht im WebClient mit dem Link zum DFBK



Ansicht im DFBK mit dem blau umrandeten Feldblock

### 2.9.1 Wasser- und Winderosion gefährdetes Gebiet

Die von den antragstellenden Personen zu beachtenden CC-Verpflichtungen ergeben sich gemäß § 6 AgrarZahlVerpflV aus dem jeweils zugewiesenen Grad der Erosionsgefährdung. Die anzuwendenden Erosionsvermeidungsmaßnahmen auf Ackerflächen richten sich nach dem jeweiligen Grad der Wind- und/oder Wassererosiongefährdung.

*Die Feldblöcke wurden je nach Grad der Wasser- oder Winderosion in Klassen eingestuft:*

*CC-Wind: ja oder nein                      CC-Wasser :0, 1 oder 2*

### 2.9.2 Pufferzonen entlang von Wasserläufen

Bei der Ausbringung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden. Die Mindestabstandswerte und Bewirtschaftungsauflagen für Flächen mit Hangneigung wurden in der Düngeverordnung (DüV 2020) geändert.

Brandenburg hat zum 01.01.2021 keine eutrophierten Gebiete (Phosphor-Kulisse) gemäß § 13a DüV (2020) ausgewiesen, daher gelten seit 01.01.2021 erweiterte Abstandswerte und Bewirtschaftungsauflagen an Oberflächengewässern .

Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurden 2020 Regelungen mit dem neuen § 38a für einen 5-Meter-Begrünungstreifen an Oberflächengewässern, ab 5 Prozent Hangneigung, eingeführt. Weitere Erläuterungen und detailliertere Informationen finden Sie unter:

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/bodenschutz-und-duengung/>

Zur Darstellung der Abstandswerte an Oberflächengewässern wird eine Kulisse erarbeitet (Begrünungstreifen, Düngeverbot und Bewirtschaftungsauflagen), welche zukünftig im Antragsverfahren verwendet werden kann. Nutzen Sie bis dahin folgende Hinweise und Veranschaulichungsbeispiele:

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Hinweise-Gewaesserabstaende-nach-DueV.pdf>

### 2.9.3 Nitratkulisse – Belastete Gebiete

Die geänderte Brandenburgische Düngeverordnung vom 21.12.2020 (BbgDüV) weist gemäß § 13a der DüV (2020) belastete Gebiete aus (sog. „rote Gebiete“ - Nitratkulisse). Seit 01.01.2021 gilt eine neue, den geänderten rechtlichen Anforderungen angepasste, Nitratkulisse in Brandenburg. In den ausgewiesenen Gebieten sind Anforderungen einzuhalten, die über das allgemein gültige Düngerecht hinausgehen. Weitere Erläuterungen finden Sie unter:

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/bodenschutz-und-duengung/>

*Die Nitratkulisse kann im DFBK angezeigt (Themenbaum > Digitales Feldblockkataster > Düngeverordnung (DüV) 2020 > Prgf.13a Nitratkulisse) und im Geobroker abgerufen werden: <https://geobroker.geobasis-bb.de/gbss.php?MODE=GetProductInformation&PRODUCTID=3CF1E227-FB45-4613-A6AA-FBB3F0B6F559>.*

## 2.10 Inanspruchnahme einer geförderten Beratung

Durch die Förderung von Beratungsdienstleistungen werden landwirtschaftliche sowie gartenbauliche Unternehmen im Land Brandenburg bei Fragen zum Umwelt-, Natur-, Klimaschutz und zum Tierwohl unterstützt. Weiterhin ermöglicht die Förderrichtlinie die Inanspruchnahme von sozioökonomischen Beratungsdienstleistungen sowie die Inanspruchnahme von bezuschussten Beratungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Weitere Erläuterungen finden Sie unter:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-von-beratungsdienstleistungen/geofoerderte-beratung-fuer-landwirtschaft-und-gartenbau/>

## 3 Hinweise zur 1. Säule (Direktzahlungen)

Für die Jahre 2015 bis 2021 werden von der EU im Rahmen der Direktzahlungen folgende Zahlungen angeboten, für die ein Agrarförderantrag zu stellen ist:

- **Basisprämie**
- **Umverteilungsprämie**
- **Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sogenannte Greeningprämie)**
- **Junglandwirteprämie**
- **Kleinerzeugerregelung**

Ausführliche Erläuterungen zu den Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik durch die Reform 2015 enthält die **Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland – Ausgabe 2015“** sowie **deren Ergänzungen**. Die Broschüre, EU- und nationale Rechtsvorschriften sowie Änderungen und Bekanntmachungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik erhalten Sie über die Internetseite des BMEL:

[https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Direktzahlungen/direktzahlungen\\_node.html](https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Direktzahlungen/direktzahlungen_node.html)

### 3.1 Basisprämie

Die **Basisprämienregelung** basiert auf dem System der Zahlungsansprüche. Für jeden aktivierten Zahlungsanspruch sind entsprechende Hektarzahlen beihilfefähiger Flächen erforderlich, die jährlich im Agrarförderantrag nachgewiesen werden müssen.

### 3.2 Umverteilungsprämie

Die **Umverteilungsprämie** wird für maximal 46 ha zusätzlich zur Basisprämie gewährt und ist gesondert zu beantragen. Die antragstellende Person, welche die Umverteilungsprämie beantragt, muss für den Fall, dass sich sein Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 aufgespalten hat oder der Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, erklären, dass dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen.

### 3.3 Greeningprämie

Die Greeningprämie muss zusammen mit der Basisprämie beantragt werden. Damit müssen alle antragstellenden Personen, welche die Basisprämie erhalten, auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte "Greening", einhalten. **Grundlage** für die Berechnung der Greening-Anforderungen **sind alle Flächen**, die der antragstellenden Person zum Schlusstermin der Antragstellung zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für beihilfefähige Flächen, mit denen im Antragsjahr keine ZA aktiviert werden oder die die Mindestparzellengröße nicht erreichen. Die Anforderungen müssen, sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden, während des gesamten Jahres eingehalten werden. Das gilt auch dann, wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an eine anderen zum Greening verpflichtete antragstellende Person übertragen worden ist. Die Greeningprämie umfasst folgende drei Anforderungen:

- die Anbaudiversifizierung,
- die Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangfläche, ÖVF) und
- den Erhalt des Dauergrünlands.

Für „Dauerkulturflächen“ und „sonstige Flächen“ gibt es keine Greening-Verpflichtungen.

Flächen, die zur Erfüllung der Greening-Verpflichtungen angemeldet werden, können nicht gleichzeitig für Maßnahmen der zweiten Säule für freiwillige AUKM herangezogen werden. Das EU-Recht enthält im Hinblick auf die Direktzahlungen der ersten Säule und die Förderungen in der zweiten Säule ein Doppelförderungsverbot.

### 3.3.1 Hinweise zur Anbaudiversifizierung

Durch die Anbaudiversifizierung werden Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl und der maximal zulässigen Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland eines Betriebes vorgeschrieben. Dies gilt auch für Parzellen, die die Mindestgröße von 0,3 ha für die Gewährung von Direktzahlungen nicht erreichen. Dabei gelten im Hinblick auf den Umfang des Ackerlandes des Betriebes folgende Vorgaben:

- Begünstigte mit weniger als 10 Hektar Ackerland sind von der Anbaudiversifizierung befreit.
- Beträgt das Ackerland des Betriebes zwischen 10 und 30 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % dieses Ackerlands einnehmen.
- Beträgt das Ackerland des Betriebes mehr als 30 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % dieses Ackerlandes einnehmen.

Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen im Zeitraum vom 01.06. bis zum 15.07. des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein. Das bedeutet, dass diese Vorgaben an jedem Tag in diesem Zeitraum erfüllt sein müssen. Begünstigte, die der Anbaudiversifizierung unterliegen, sind verpflichtet, im Agrarförderantrag die Kulturen anzugeben, die sich in diesem Zeitraum am längsten auf der jeweiligen Fläche befinden (= maßgebliche Hauptkultur).

#### 3.3.1.1 Ausnahmeregelungen von der Anbaudiversifizierung

Ausnahmen von der Anbaudiversifizierung:

1. In Betrieben, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes
  - für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird,
  - brachliegendes Land ist oder
  - während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus dem Anbau von Kulturen im Nassanbau dienen,finden die o.g. Höchstgrenzen (75% bzw. 95%) keine Anwendung.  
Hier darf die Hauptkultur auf dem verbleibenden Ackerland einen Anteil von 75 % nicht überschreiten, es sei denn, diese verbleibende Fläche wird von Gras und anderen Grünfütterpflanzen eingenommen oder ist brachliegendes Land. Die Vorgaben für die Anzahl an unterschiedlichen Kulturen gelten jedoch weiterhin.
2. Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes
  - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird,
  - dem Anbau von Leguminosen dient,
  - brachliegendes Land ist oder
  - einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.
3. Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
  - Dauergrünland ist,
  - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird,
  - für den Anbau von Kulturen im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus genutzt wird oder
  - einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.

### 3.3.1.2 Befreiung von der Anbaudiversifizierung aufgrund von Flächentausch

Diese Regelung können nur Betriebe in Anspruch nehmen, bei denen mehr als 50 % der als Ackerland angemeldeten Flächen von der antragstellenden Person in seinem Vorjahresantrag nicht angemeldet waren (Flächenwechsel zwischen Betrieben). Das bedeutet, dass auf **allen Ackerflächen** des gesamten Betriebes in diesem Jahr eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze angebaut werden muss. Die Regelung für Betriebe mit Flächentausch ist daher nicht nur auf die 50 % der getauschten Ackerflächen bezogen. Diese Regelung wurde für Betriebe geschaffen, die – wie z. B. beim Kartoffelanbau aus phytosanitären Gründen üblich – jedes Jahr Flächen mit anderen Betrieben tauschen.

### 3.3.1.3 Kulturpflanzenbegriff der Anbaudiversifizierung

Für die Klärung der Frage, was bei der Anbaudiversifizierung als "landwirtschaftliche Kultur(pflanze)" zählt, bedient man sich einer botanischen Klassifikation. Sie ordnet die Pflanzen den Pflanzenfamilien zu. Eine Pflanzenfamilie besteht in der Regel aus mehreren Gattungen. Jede Gattung kann in verschiedene Arten untergliedert werden. Innerhalb einer Art können wiederum einzelne Sorten unterschieden werden. Für den Zweck der Anbaudiversifizierung zählt jede der folgenden Kategorien als eine „landwirtschaftliche Kultur(pflanze)“:

- a) Jede **Gattung** im Rahmen der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, mit Ausnahme der im Folgenden genannten Pflanzenfamilien (vgl. b), für die eine abweichende Regelung gilt. Winter- und Sommerkulturen gelten jedoch als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
- b) Jede **Art** der folgenden Pflanzenfamilien:
  - Kreuzblütler (Brassicaceae),
  - Nachtschattengewächse (Solanaceae),
  - Kürbisgewächse (Cucurbitaceae).
- c) **brachliegendes Land**:
  - Hierzu zählen alle brachliegenden Ackerparzellen sowie die nachstehenden ÖVF:
    - Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern
    - Feldränder sowie
    - die auf Ackerland gelegenen Pufferstreifen.
- d) **Gras oder andere Grünfütterpflanzen**: Hierzu zählen alle Ackerflächen, auf denen Gräser oder andere Grünfütterpflanzen oder Mischungen derselben (z. B. Klee gras) angebaut werden.
- e) **Mischkulturen**: Flächen, auf denen eine **Saatgutmischung** ausgesät wird, gelten – ungeachtet der einzelnen Kulturpflanzen in dieser Mischung – als Flächen mit einer **einzig en Kultur**, wobei diese einzige Kultur als "Mischkultur" bezeichnet wird. Als Mischkulturen werden nur praxisübliche Saatgutmischungen von verschiedenen Kulturpflanzen anerkannt. Flächen, auf denen der angebauten Hauptkultur im Rahmen einer Mischkultur eine zweite Kultur untergesät wird, werden als nur mit der Hauptkultur bebaute Flächen angesehen.

**Mischungen aus Gras und anderen Grünfütterpflanzen** (z. B. Klee gras) zählen nicht als "Mischkultur", sondern werden der Kultur "Gras oder andere Grünfütterpflanzen" zugeordnet. Die beihilfefähigen LE sind Bestandteil des Schrages und werden bei der Berechnung der Anbaudiversifizierung einbezogen (Brutto-Prinzip). Liegt ein LE zwischen zwei Ackerschlägen desselben Betriebes, kann das LE auf die unmittelbar angrenzenden Schläge aufgeteilt oder einem Ackerschlag zugeordnet werden.

### 3.3.2 Hinweise zu Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

Betriebe, deren Ackerland mehr als 15 Hektar beträgt, müssen 5 % des Ackerlandes als ÖVF bereitstellen. Basis ist das gesamte Ackerland des Betriebes. Hierzu zählen auch Flächen, die die Mindestparzellengröße von 0,3 ha unterschreiten und für die keine Basisprämie gewährt wird. Im Antragsjahr dürfen Flächen und LE's nur einmal als ÖVF anmelden werden. Dies bedeutet, dass z. B. eine Fläche, auf der eine N-bindende Pflanze als Hauptkultur angebaut wird und diese im Antragsjahr als ÖVF angemeldet wird, nicht gleichzeitig noch einmal als ÖVF angemeldet werden kann, wenn auf derselben Fläche nach der Ernte der N-bindenden Pflanzen eine Zwischenfrucht angebaut wird.

### 3.3.2.1 Typen von ÖVF und deren Gewichtung

Für die einzelnen Typen von ÖVF sieht das EU-Recht verschiedene Gewichtungsfaktoren vor. Bei allen ÖVF-Typen wird die tatsächliche Fläche über diese Gewichtungsfaktoren ermittelt. In der Region Brandenburg und Berlin sind folgende Typen ökologischer Vorrangflächen zulässig:

ÖVF-Typ	Gewichtungsfaktor	ÖVF-Code bei der Beantragung
<b>Brachliegende Flächen *)</b>	<b>1,0</b>	<b>9</b>
<b>CC-Landschaftselemente:</b>		
<i>Hecken oder Knicks</i>	<b>2,0</b>	<b>111</b>
<i>Baumreihen</i>	<b>2,0</b>	<b>113</b>
<i>Feldgehölze</i>	<b>1,5</b>	<b>14</b>
<i>Feuchtgebiet, Tümpel</i>	<b>1,0</b>	<b>20</b>
<i>Einzelbaum</i>	<b>1,5</b>	<b>112</b>
<i>Feldrain</i>	<b>1,5</b>	<b>15</b>
<i>Trocken- und Natursteinmauern</i>	<b>1,0</b>	<b>18</b>
<i>Lesesteinwälle</i>	<b>1,0</b>	<b>19</b>
<i>Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen</i>	<b>1,0</b>	<b>20</b>
<b>Feldrand / Pufferstreifen ÖVF DGL (NC 057)</b>	<b>1,5</b>	<b>4</b>
<b>Feldrand / Pufferstreifen ÖVF AL (NC 058)</b>	<b>1,5</b>	<b>4</b>
<b>Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Wald-rändern (NC 054)</b>	<b>1,5</b>	<b>4</b>
<b>Ufervegetation (NC 055)</b>	<b>1,5</b>	<b>5</b>
<b>Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb (KUP) *)</b>	<b>0,5</b>	<b>6</b>
<b>Flächen mit Zwischenfruchtanbau **)</b>	<b>0,3</b>	<b>2</b>
<b>Flächen mit Untersaaten **)</b>	<b>0,3</b>	<b>3</b>
<b>Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen ***)</b>	<b>1,0</b>	<b>7</b>
<b>Aufforstungsflächen *)</b>	<b>1,0</b>	<b>8</b>
<b>Flächen mit Miscanthus</b>	<b>0,7</b>	<b>10</b>
<b>Flächen mit Silphie</b>	<b>0,7</b>	<b>11</b>
<b>Brachliegende Flächen mit Honigpflanzen - einjährig</b>	<b>1,5</b>	<b>12</b>
<b>Brachliegende Flächen mit Honigpflanzen - mehrjährig</b>	<b>1,5</b>	<b>13</b>

\*) *Beantragung als Schlag mit eigenem NC.*

\*\*) *Beantragung an dem Schlag in der Größe, mit der die Hauptnutzung beantragt wurde. Für den Zwischenfruchtanbau entspricht der Antragsschlag der Hauptnutzung dem späteren Flächenumfang der nachfolgenden Zwischenfrucht, die durch ÖVF-Bindung kenntlich gemacht wird. Bei den Grasuntersaaten ist die ÖVF-Bindung an die Hauptkultur zu setzen; erst nach der Aberntung der Hauptfrucht werden die Grasuntersaaten bestandsbildend.*

\*\*\*) *Werden N-Binder beantragt, dann ist neben dem NC für die Eiweißpflanzen im NN die ÖVF-Bindung zu setzen. Damit wird zusätzlich kenntlich gemacht, dass eine Winterkultur oder Zwischenfrucht auf dieser Fläche nachfolgt.*

Für jeden Typ sind besondere Bedingungen festgelegt. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Voraussetzung für die Anerkennung als ÖVF (siehe [Anhang A: ÖVF-Typen in Brandenburg sowie Berlin und deren Anforderungen](#)).

**Hinweis:** *Ist im WebClient das Greeningformular bei Änderungen von Antragsdaten im GIS-Bereich oder im Nutzungsnachweis gleichzeitig geöffnet, erfolgt keine automatische Aktualisierung der Greeningberechnung. Nutzen Sie zur Aktualisierung den Button „Daten Aktualisieren“. Eine automatische Aktualisierung des Greeningformulars erfolgt nach dem Ab- und Anmelden im WebClient, nach dem schließen und anschließenden Öffnen des Greeningformulars sowie vor dem Einreichen des Sammelantrages.*

### 3.3.2 Ausnahmeregelungen bei ökologischen Vorrangflächen

Von der Verpflichtung zur Erbringung von ÖVF sind folgende Betriebe befreit:

- 1.) Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes
  - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird,
  - brachliegendes Land ist,
  - dem Anbau von Leguminosen oder
  - einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.
- 2.) Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche
  - Dauergrünland ist,
  - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird,
  - für den Anbau von Kulturen im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus genutzt wird oder
  - einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.

### 3.3.3 Hinweise zu Dauergrünland

Damit bewirtschaftete DGL-Flächen als beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen anerkannt werden können, muss die Fläche in Jahren mit durchschnittlichen Niederschlagsverhältnissen zumindest im überwiegenden Teil des Vegetationszeitraumes eine Befahrbarkeit mit herkömmlichen Pflegemaschinen zulassen und/oder eine ausreichende Trittfestigkeit für die Weidetiere aufweisen. Die Fläche muss ganzflächig mit einer Pflanzendecke bewachsen sein. Beihilfefähig sind nur Grünlandflächen, die zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden. Zu Gras oder anderen Grünfutterpflanzen zählen alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind.

Auf Dauergrünland, das abgeweidet werden kann und auf Flächen, die unter die Ausnahmeregelung der etablierten lokalen Praktiken (ELP) fallen, können auch andere Pflanzen als herkömmliche Gräser und Grünfutterpflanzen vorherrschen (siehe [Abschnitt 3.6 Erläuterungen zu bestimmten Nutzungen](#)).

Seit dem Antragsjahr 2018 gilt in Deutschland die sog. Pflugregelung, wodurch die Definition für Dauergrünland (DGL) erweitert wurde. **Als Dauergrünland gelten Flächen einschließlich Ackerbrachen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen (GoG) genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.**

In Bezug auf die Zählung der fünf Jahre gilt, dass einer Fläche mit der sechstmaligen Beantragung mit GoG zu Dauergrünland wird.

Beispiel:	Antragsjahr	NC	
	2016	424	erstmalige Beantragung mit Ackergras
	2017	424	
	2018	424	
	2019	424	
	2020	424	
	2021	424	sechstmalige Beantragung mit Ackergras: Fläche wird DGL

Unter dem Begriff „Pflügen“ im Sinne dieser Regelung ist das Umpflügen oder jegliche Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert d.h. der Einsatz von Pflug, Grubber und Scheibenegge. Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie Walzen, Schleppen und Striegeln zählen nicht darunter.

Gemäß § 30a der InVeKoS-Verordnung gilt, dass antragstellende Personen das **Umpflügen von Ackerland**, das mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen (einschließlich Brachen) bewachsen ist, aber weder Dauergrünland ist noch als solches gilt, mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder

anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, **der zuständigen Landwirtschaftsbehörde melden** müssen, wenn dieses Umpflügen bei der Frage der eventuellen Entstehung von Dauergrünland für die Zukunft berücksichtigt werden soll. Die Anzeige ist unter Angabe der Lage und Größe der Fläche und des Datums des Umpflügens **spätestens einen Monat nach dem Umpflügen** bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde schriftlich anzuzeigen. Als Nachweis des Pflügens mit anschließender Neuansaat ist die Saatgutrechnung ausreichend. Diese muss im Original eingereicht/vorgelegt werden. Sofern die Rechnung noch für andere Zwecke benötigt wird, ist diese von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zu entwerfen und zurückzusenden.

Unterbleibt die Anzeige, wird das Umpflügen in Bezug auf die Dauergrünlandentstehung nicht berücksichtigt. Nicht erforderlich ist eine Anzeige, wenn nach dem Umpflügen Kulturpflanzen, die nicht zur Dauergrünlandentstehung führen, angebaut werden. Ist aus einer Ackerfutterfläche Dauergrünland geworden, so ist das Pflügen dieser Fläche genehmigungspflichtig (siehe [Abschnitt 3.3.3.2 Dauergrünland außerhalb von FFH-Gebieten](#)).

### 3.3.3.1 Umweltsensibles Dauergrünland in FFH-Gebieten

Seit dem 01.01.2015 gilt **ein generelles Umwandlungs- und Umbruchverbot** für alle Dauergrünlandflächen in FFH-Gebieten. Die vorhandene Grasnarbe darf nicht mechanisch zerstört werden. Sehr flachgründige Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führen, sind zulässig. Eine solche sehr flachgründige mechanische Bodenbearbeitung in FFH-Gebieten muss der zuständigen Landwirtschaftsbehörde mindestens drei Tage vor Beginn der Durchführung angezeigt werden. Diese Anzeigeregulation verfolgt in erster Linie den Zweck, die Begünstigten auf diese besondere Situation im FFH-Gebiet hinzuweisen, damit Handlungen unterbleiben, die möglicherweise eine Wiederansaatverpflichtung zur Folge hätten und zu Direktzahlungskürzungen führen könnten. Das Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens und die Aussaat oder Düngung im Schlitzsaatverfahren fällt nicht unter die Anzeigeverpflichtung. Insoweit sind Direkt- und Nachsaatgeräte (Sägeräte mit Saatgutablage auf unbearbeiteter Bodenoberfläche zur Schließung von Narbenlücken) bzw. Schlitzsaatgeräte mit Saatablage mit Bodenkontakt zulässig. Flächenhafte Frässaaten oder vergleichbare Saatverfahren scheidern aufgrund der mechanischen Zerstörung der Grasnarbe aus. Ebenso sind Neuansaaten mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten (Pflug, Fräse, Grubber) unzulässig.

Hinweis: Die Auflagen, die für die Gewährung der Natura 2000-Prämie zu beachten sind, gehen über die beschriebenen Anforderungen an das umweltsensible DGL in FFH-Gebieten hinaus.

Genehmigungspflichten bei **Umwandlung von umweltsensiblen DGL in nicht-landwirtschaftliche Nutzungen:**

- Soll eine bisher als umweltsensibel geltende Dauergrünlandfläche durch Bautätigkeiten oder Projekte im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen zukünftig einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, muss dies beim LELF, Referat 42 beantragt werden. Dies beinhaltet die Aufhebung der Bestimmung der Fläche als umweltsensibel und die Genehmigung der Umwandlung zu einer nichtlandwirtschaftlichen Fläche.
- In rechtlich zulässigen Fällen wird eine Genehmigung erteilt, wenn sie im Einklang mit den §§ 32 bis 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) steht.
- Dem LELF, Referat 42, sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise, wie z.B.
  - den Genehmigungsbescheid eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens,
  - die Anzeige eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens,
  - die Anzeige eines anzeigepflichtigen Projekts nach §34 Absatz 6 BNatSchG sowie
  - ggf. Nachweise der Erfüllung gebietsspezifischer Erhaltungsziele im jeweiligen FFH-Gebiet vorzulegen.

Nach Prüfung im LELF, Referat 42, können weitere Erklärungen oder Unterlagen angefordert werden.

### 3.3.3.2 Dauergrünland außerhalb von FFH-Gebieten

Nicht umweltsensibles DGL kann seit 01.01.2015 nur mit einer Genehmigung und unter bestimmten Bedingungen, z.B. Neuansaatverpflichtung, in eine andere Nutzung umgewandelt werden. Eine Genehmigung wird auch ohne Pflicht zur Neuanlage von DGL erteilt, wenn das DGL seit dem 01.01.2015 oder im Rahmen von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist. Eine Genehmigung wird jedoch nicht erteilt, sofern andere Rechtsvorschriften, z. B. Wasserrecht oder Naturschutzrecht, einer Umwandlung entgegenstehen. Die Genehmigungspflicht umfasst alle landwirtschaftlichen Betriebe, die im aktuellen Jahr für die umzuwandelnde Fläche Direktzahlungen entsprechend gestelltem Agrarförderantrag erhalten und den Greening-Bestimmungen unterliegen. Der Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland ist schriftlich beim LELF, Referat 42, zu stellen. Weitere Information zum Genehmigungsverfahren sowie die entsprechenden Formulare finden Sie unter:

<https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/brandenburg/ministerium/dauergruenland/dauergruenland-303208>

Durch Anwendung der Pflugregelung ist auch das Pflügen von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung eine Umwandlung von Dauergrünland. Dies ist seit 2018 genehmigungspflichtig und an die Voraussetzung geknüpft, dass die Fläche danach wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) eingesät wird. Sie gilt dann sofort wieder als Dauergrünland, muss fünf Jahre lang mit GoG bewachsen sein und darf in dieser Zeit nicht gepflügt werden.

Bei Abnahme des DGL-Anteils an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche zum Referenzwert 2012 um mehr als 5% in der Region, werden Verpflichtungen zur Rückumwandlung von Ackerflächen in DGL angeordnet.

### 3.3.3.3 Einschränkung der Greeningauflagen in Natura 2000-Gebieten

Begünstigte, deren Betriebe ganz oder teilweise in Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) liegen, haben ein Anrecht auf die Greeningprämie. Voraussetzung ist, dass diese Betriebe die jeweiligen Greening-Verpflichtungen in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien, d. h. den jeweiligen Schutzgebietsregelungen, vereinbar sind. Sollte hingegen die Einhaltung aller Greening-Verpflichtungen nicht mit den Schutzgebietsregelungen vereinbar sein, dann kann im Einzelfall, unter Beifügung geeigneter Nachweise, die Befreiung von den Greening-Anforderungen für betroffene Flächen geltend gemacht werden. In solchen Fällen wenden Sie sich direkt an die zuständige Landwirtschaftsbehörde.

### 3.3.4 Ökologisch wirtschaftende Betriebe

Bestimmte Betriebe sind ganz oder teilweise von der Greeningverpflichtung befreit:

1. Für antragstellende Personen aus Brandenburg und Berlin gilt, dass anerkannte Betriebe (ganzer Betrieb) des ökologischen Landbaus, die für das gesamte Antragsjahr über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verfügen, von den Greening-Verpflichtungen befreit sind und automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greeningprämie haben (Befreiung von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen). Ob der gesamte Betrieb ökologisch bewirtschaftet wird, ist im Betriebsprofil anzugeben. Der zuständigen Landwirtschaftsbehörde ist **bis zum 17.05.2021** die o. a. Bescheinigung vorzulegen. Hieraus ergibt sich der **Nachweis über die ganzjährige ökologische Erzeugung pflanzlicher und/oder tierischer Produkte**. Betriebe, die sich in der Umstellungsphase im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 befinden und die die vorgesehene Bescheinigung nicht vorlegen können, müssen bis zum 17.05.2021 geeignete Nachweise vorlegen, die eine ökologische Produktion vom Tag der Einreichung des Agrarförderantrags bis zum 31.12.2021 belegen. Hier bieten sich der Vertrag mit der Öko-Kontrollstelle bzw. das Auswerteschreiben der Kontrolle durch die Öko-Kontrollstelle an. Sobald die Bescheinigung vorliegt, ist diese der zuständigen Landwirtschaftsbehörde umgehend zuzuleiten.
2. Für antragstellende Personen aus anderen Bundesländern kann gelten, dass anerkannte Betriebe des ökologischen Landbaus sowohl aus konventionellen Betriebsteilen als auch aus

ökologischen Betriebsteilen bestehen. Für diese kann festgelegt sein, dass im Betriebsprofil die teilweise ökologische Bewirtschaftung des Betriebes angegeben werden muss. Im Nutzungsnachweis sind die ökologisch bewirtschafteten Flächen in der Spalte „Bindung/Code“ mit der Angabe „Öko“ zu kennzeichnen. Das Betriebssitzland regelt die Fördervoraussetzungen und eine ggf. (teilweise) Befreiung von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen.

3. Auf Antrag kann auf die Befreiung von den Greening-Verpflichtungen verzichtet werden. Der Verzicht auf die Befreiung ist im Betriebsprofil zu erklären.

Greening: Bewirtschaften Sie Ihren gesamten Betrieb ökologisch und unterliegen mit diesen Flächen dem Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Öko-Verordnung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Greening: Bewirtschaften Sie Teile Ihres Betriebes ökologisch und unterliegen mit diesen Flächen dem Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Öko-Verordnung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Verzichten Sie trotz Öko-Bewirtschaftung auf die Befreiung vom Greening?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

*Ansicht im WebClient (Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2021>Allgemeine Angaben>Betriebsprofil)*

## 3.4 Junglandwirteprämie

Junglandwirte, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, können auf Antrag die Junglandwirteprämie erhalten. Die Zahlung der Junglandwirteprämie wird für maximal **90** aktivierte ZA gewährt und beträgt rund 44 EUR/ha. Die Junglandwirteprämie wird ab der ersten erfolgreichen Beantragung für volle 5 Jahre gewährt, sofern der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Gründung des landwirtschaftlichen Betriebs gestellt wird. Gleiches gilt für antragstellende Personen, welche diesen Antrag vor dem Antragsjahr 2018 gestellt haben. Die Junglandwirteprämie muss jedes Jahr beantragt werden. Der Bezugszeitraum von 5 Jahren gilt ab der ersten erfolgreichen Beantragung der Junglandwirteprämie und verlängert sich nicht, falls die Junglandwirteprämie für ein oder mehrere Jahre nicht beantragt oder nicht gewährt wird. **Die Niederlassung oder Betriebsübernahme muss nachweislich vor der ersten Antragstellung erfolgt sein.**

### 3.4.1 Junglandwirt als natürliche Person

Als Junglandwirte gelten natürliche Personen, die

- sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder sich während der fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung der Basisprämie in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und
- die im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie und der Junglandwirteprämie nicht älter als 40 Jahre sind.

Bei der **erstmaligen Antragstellung** der natürlichen Person als Junglandwirt sind anzugeben:

- das Datum der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter und
- die BNR-ZD der erstmaligen Niederlassung

5. Ich beantrage die Anerkennung als Junglandwirt <input type="checkbox"/>	
5.1 Erklärung Junglandwirt als natürliche Person	
Datum der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter:	<input type="text"/>
BNRZD der erstmaligen Niederlassung:	<input type="text"/>

*Ansicht im WebClient (Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2021>Sammelantrag>Sammelantrag)*

Sofern im Vorjahr bereits ein Antrag gestellt wurde, werden die Daten vorgetragen.

### 3.4.2 Junglandwirt als juristische Person / Vereinigung natürlicher Personen

Handelt es sich bei der antragstellenden Person um eine juristische Person oder um eine Vereinigung natürlicher Personen (z. B. eine GbR), müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Der Betriebsinhaber bzw. eine Betriebsinhaberin hat Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung und aktiviert ZA.
- Der Junglandwirt kontrolliert den Betrieb (als juristische Person/Vereinigung natürlicher Personen) im ersten Jahr der Antragsstellung auf die Zahlung für Junglandwirte als Betriebsleiter bzw. Betriebsleiterin wirksam und langfristig.
- Bei der juristischen Person/Personenvereinigung darf der maßgebliche Junglandwirt im Jahr des Erstantrages nicht älter als 40 Jahre sein.
- Sind an der Betriebsführung mehrere natürliche Personen beteiligt, bei denen es sich nicht ausschließlich um Junglandwirte handelt, muss der Junglandwirt die wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit den anderen Landwirten ausüben.
- Als Zeitpunkt der Niederlassung zählt die Betriebsaufnahme durch die Junglandwirte/den Junglandwirt, ab wann diese/dieser die Kontrolle über den Betrieb ausüben/ausübt. Diese muss vor der ersten Beantragung der Junglandwirteprämie liegen.
- Haben mehrere Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so gilt die erste Kontrollaufnahme als Zeitpunkt der Niederlassung.
- Entscheidend ist, d. h. vertraglich geregelt, dass unabhängig der Besitzverhältnisse keine Entscheidungen gegen den Junglandwirt über die Betriebsführung, Gewinne oder finanziellen Risiken erfolgen kann. Insoweit muss der Junglandwirt unabhängig von der Rechtsform immer geschäftsführend tätig sein (Geschäftsführer).
- Durch Vorlage geeigneter Belege (z. B. Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszug) ist nachzuweisen, dass der Junglandwirt bzw. die Junglandwirtin die alleinige oder gemeinschaftliche Kontrolle ausübt.
- Bei antragstellenden Personen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer eingetragenen Genossenschaft (eG) liegen im Regelfall die Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Kontrolle nicht vor, da der Junglandwirt bzw. die Junglandwirtin in der Hauptversammlung der AG beziehungsweise in der Mitgliederversammlung der eG über mindestens 50 % der Stimmen verfügen müsste.

Bei der **erstmaligen Antragstellung** der juristischen Person als Junglandwirt, ist für jede Person der juristischen Person oder Personenvereinigung, die im Jahr der Erstantragstellung nicht älter als 40 Jahre ist und als Betriebsleiter die Kontrolle ausübt oder ausüben könnte (potentieller Junglandwirt/potenzielle Junglandwirtin), folgendes anzugeben:

- die BNR-ZD der 1. Niederlassung,
- der Name,
- das Geburtsdatum
- das Datum der erstmaligen Niederlassung und
- die Person(en), die die langfristige und wirksame Kontrolle ausübt/ausüben

Gegenüber des Vorjahresantrages haben sich Änderungen ergeben, bzw. erstmalige Beantragung:

Hinweis: Bei juristischen Personen sind weitere Nachweise zu erbringen, siehe "Erläuterungen und Hinweise".

<input type="checkbox"/>	BNRZD 1. Niederlassung	Name	Vorname	Geburtsdatum	Datum 1. Niederlassung	Übt Kontrolle aus	Löschkennzeichen

*Ansicht im WebClient (Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2021>Sammelantrag>Sammelantrag)*

Nachweise der wirksamen und langfristigen Kontrolle dieser Person(en) im antragstellenden Betrieb sind in Bezug auf

- Betriebsführung und
- Gewinne und
- finanzielle Risiken

durch Vorlage geeigneter Belege, aus denen hervorgeht, dass keine der vorgenannten Entscheidungen gegen diese Person(en) getroffen werden kann, mit dem Antrag einzureichen. Bei einer bereits teilnehmenden juristischen Person bzw. Personenvereinigung werden die Daten vorgetragen. Änderungen sind kenntlich zu machen:

- Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sind diese herauszunehmen, sofern mindestens zwei Personen beteiligt bleiben und keine Person gelöscht wird, die die Kontrollfunktion des Betriebs ausübt.
- Ebenfalls ist kenntlich zu machen, wenn sich Kontrollfunktionen verändert haben bzw. auf andere Personen die langfristige und wirksame Kontrolle des Betriebs übertragen wurde.

Sollten weitere Personen hinzugefügt werden, ist zunächst Kontakt mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde aufzunehmen.

### 3.5 Kleinerzeugeterregelung

Antragstellende Personen erhielten nur im Jahr 2015 Zugang zu der Kleinerzeugeterregelung (Ausnahme: Erbe oder vorweggenommene Erbfolge). Kleinerzeugeter unterliegen nicht den CC-Vorschriften und dem Greening. Das einzuhaltende Fachrecht (z. B. Düngerecht, Pflanzenschutzrecht etc.) bleibt hiervon unberührt. Kleinerzeugeter müssen die entsprechenden Anträge für die einzelnen Direktzahlungen jährlich beantragen, dabei ist die Summe auf maximal 1.250 Euro je Antragsjahr begrenzt.

Kleinerzeugeter können die Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung widerrufen. Ab dem Jahr des Ausscheidens gelten die jeweiligen Beihilfenvoraussetzungen in den einzelnen Stützungsregelungen. Eine erneute Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung ist ausgeschlossen.

Eine „neue“ antragstellende Person, welche von einem Kleinerzeugeter dessen gesamte ZA im Rahmen der Vererbung oder der vorweggenommenen Erbfolge erhalten hat, ist zur Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung berechtigt. Im Agrarförderantrag sind die BNR-ZD und der Namen des Erblassers anzugeben und der Erbschein muss der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorgelegt werden.

**3. Kleinerzeugeter**

**3.1. Mir wurden im Vorjahr die Direktzahlung im Rahmen der Kleinerzeugeterregelung gewährt.**

**3.2. Ich widerrufe die Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung mit Wirkung ab dem Jahr 2021.**   
Mir ist bekannt, dass nach dem Ausstieg ein Wiedereinstieg in die Kleinerzeugeterregelung nicht zulässig ist. Mit einem Widerruf gelten die jeweiligen Beihilfenvoraussetzungen in den einzelnen Stützungsregelungen. Zusätzlich gilt die Beschränkung der Auszahlungssumme auf 1.250 Euro pro Antragsjahr nicht mehr.

**3.3. Ich beantrage die Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung als Erbe von**

**BNR-ZD:**

**Name:**

*Ansicht im WebClient (Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2021>Sammelantrag>Sammelantrag)*

## 3.6 Erläuterungen zu bestimmten Nutzungen

### 3.6.1 Mischkulturen mit Saatgutmischung und Mischkulturen in Reihenanbau (NC 050 und 051)

Bei Mischkulturen mit Saatgutmischungen (NC 050) müssen der zuständigen Landwirtschaftsbehörde keine weiteren Angaben zu der Mischung und den darin enthaltenen Kulturen mitgeteilt werden. Mischkulturen gelten für die Regelungen der Anbaudiversifikation als eigenständige Kultur.

Bei Mischkulturen in Reihenanbau (NC 051) wird für die Anbaudiversifikation jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur berücksichtigt, wenn sie mindestens 25% der Fläche bedeckt. Für jede Kultur, die einen Flächenanteil von mindestens 25% aufweist, sind der zuständigen Landwirtschaftsbehörde folgenden Informationen formlos mitzuteilen:

- der Feldblock,
- die Gesamtparzellen- und Teilflächennummer(n) im Agrarförderantrag,
- den Nutzcode für die Kulturpflanze und
- die Flächengröße der Kulturpflanze.

In die Berechnung zur Anbaudiversifikation gehen alle Kulturen mit einem Flächenanteil von unter 25% als Mischkultur ein. Alle Kulturen mit einem Flächenanteil von mindestens 25% werden einzeln und entsprechend ihres Anteils berücksichtigt.

### 3.6.2 Pufferstreifen – Gewässerschonstreifen (NC 057 und 058)

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen oder entlang an anderen Gewässern können wie folgt beantragt werden:

Wenn der Streifen in einem FB mit der HBN „AL“ liegt, kann der Streifen mit dem NC 058 „Feldrand / Pufferstreifen ÖVF AL“ beantragt werden. Die Fläche kann als ÖVF (ÖVF-Code 4) beantragt werden.

Sollte der Gewässerschonstreifen in einem Feldblock mit der HBN „GL“ liegen, so beantragen Sie diesen mit dem NC 057. Ein Pufferstreifen auf DGL kann nur dann als ÖVF (ÖVF-Code 4) beantragt werden, wenn er unmittelbar an AL angrenzt. Insoweit handelt es sich um einen Sonderfall, dass sich ein DGL-Pufferstreifen an AL angrenzend in der HBN „GL“ befinden kann. Entstanden sind solche Situationen in der Regel durch den Wegtausch der restlichen DGL-Fläche. Nur bei dieser Konstellation ist der NC 057 in Verbindung mit dem ÖVF-Code 4 zulässig.

### 3.6.3 Leguminosen

**Nicht als Grünfütterpflanzen** zählen **Leguminosen** mit den **NC 210, 211, 212, 220, 221, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 432 und 635**, sofern diese als

- Reinsaat,
- Gemische aus Leguminosen oder
- Mischungen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen,

angebaut werden. Dieser Anbau unterbricht den 5-Jahreszeitraum der DGL-Entstehung.

Die Leguminosenmischungen der NC 422 (Klee gras) und NC 433 (Luzerne-Gras) können als Leguminosen anerkannt und als ÖVF (ÖVF-Code 7) beantragt werden, sofern Luzerne bzw. Klee vorherrschen. Der Anbau unterbricht jedoch nicht den 5-Jahreszeitraum der DGL-Entstehung.

### 3.6.4 Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken (NC 492)

Als Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken werden Flächen bezeichnet, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen und auf denen Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht vorherrschen. Die Beweidung von Heiden und vergleichbaren Flächen mit Schafen, Ziegen, Rindern und Equiden stellt eine traditionelle und typische Nutzung in

der Region Brandenburg und Berlin dar und kann als etablierte lokale Praktik (ELP) anerkannt werden. Feldblöcke mit der Hauptbodennutzung Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken sind im Digitalen Feldblockkataster mit „GL-ELP“ gekennzeichnet. Weiterhin gelten die Regeln für beihilfefähige Flächen wie z. B. die 100-Baum-Regel.

### 3.6.5 Brache mit jährlicher Blütmischung (NC 590)

Da in einjährigen Blütmischungen andere Pflanzen als Gras und Grünfütterpflanzen anzutreffen sind, die im Rahmen der Erfüllung der Begrünungspflichten, z. B. als Wildkräutermischungen, zulässig sind, handelt es sich hier im Rahmen des Anbaus auf stillgelegten Ackerbracheflächen im Wesentlichen **nicht** um Gras und Grünfütterpflanzen, die herkömmlich auf natürlichem DGL bzw. noch in normalerweise als ortsüblich anzutreffenden Saatgutmischungen für Weideland und Wiesen enthalten sind. Insoweit liegt eine Fruchtfolge vor, wenn derartige Mischungen nach erfolgtem Umbruch auf einer Ackerlandfläche eingesät werden. Durch die aktive Einsaat einer Blühpflanzen- bzw. Wildkräutermischung wird der 5-Jahreszeitraum im Hinblick auf die DGL-Entstehung unterbrochen.

### 3.6.6 Ackerland aus der Produktion genommen (NC 591)

Liegt eine Ackerbrache ohne Zwischennutzung mit jährlicher Einsaat von Blütmischungen länger als fünf Jahre brach, dann entsteht aufgrund der ununterbrochenen Nutzung mit Gras und Grünfütterpflanzen DGL. Die DGL-Entstehung wird durch den NC 591 ohne ÖVF-Kennzeichnung nicht unterbrochen. Die ÖVF-Kennzeichnung einer Ackerbrache (NC 591 mit dem ÖVF-Code 9 „Brache“) hat bezogen auf die DGL-Entstehung eine aufschiebende Wirkung und lässt die Zählung pausieren.

### 3.6.7 Anbau von Nutzhanf (NC 701) und Pflanzenmischung mit Hanf (NC 866)

Nähere Informationen zum Anbau von Nutzhanf finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE):

[https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Nutzhanf/nutzhanf\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Nutzhanf/nutzhanf_node.html)

Auf der Internetseite finden Sie beispielsweise

- ein Merkblatt für Landwirte und Landwirtinnen,
- Information zum Anbau von Nutzhanf gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG),
- die Sortenliste mit den zulässigen Hanfsorten,
- die Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf,
- die Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gemäß § 24a BtMG und
- die Anlage zur Meldung über den Beginn der Blüte.

#### Allgemeine Informationen

Der Anbau von Nutzhanf kann als

- **Hauptfrucht** mit der Codierung der Flächen mit den NC 701 oder NC 866 oder
- **Zwischenfrucht** (keine Nutzung als ÖVF-Zwischenfrucht) mit der Ausfüllung des Formulars „Anlage zusätzliche Flächenangaben“ im WebClient im Formulareil „Mitteilung zum Anbau von Hanf als Zwischenfrucht“

für die Direktzahlungen beantragt werden.

#### Regelungen zur Antragstellung

Zur **Antragstellung** ist zu beachten, dass

- der Anbau **nur** den **Unternehmen der Landwirtschaft** i.S.d.§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) **erlaubt** ist:
  - in der Regel erfüllt, wenn der Landwirt bzw. die Landwirtin bei einer landwirtschaftlichen Alterskasse versichert ist oder
  - eine Anbauerlaubnis beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (Bundesopiumstelle) beantragt wurde.

- die Flächen im WebClient mit dem **NC 701** oder **NC 866** codiert werden (Anbau als Hauptfrucht) **oder** das **Formular „Anlage zusätzliche Flächenangaben“** ausgefüllt ist (Anbau als Zwischenfrucht),
- nur **zertifiziertes Saatgut** verwendet werden darf, welches am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt ist (siehe Sortenliste auf der Internetseite der BLE oder auch [Anhang F: Zulässige Arten für den ständigen Anbau von Nutzhanf](#)):
  - der Anbau von nicht im Sortenkatalog aufgeführten Sorten ist verboten,
  - **alle Etiketten** des zertifizierten Saatguts sind mit dem Sammelantrag der zuständigen Landwirtschaftsbehörde **vorzulegen**.
- die **„Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf“** bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde **mit dem Sammelantrag** einzureichen ist,
- die **„Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gemäß § 24a BtMG“** bei der **BLE bis zum 1. Juli** in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist.

#### Regelungen zur Ernte

**Zur Ernte** der Flächen ist zu beachten, dass

- der Blütenbeginn der BLE schriftlich mit der Anlage „Meldung über den Beginn der Blüte“ mitzuteilen ist und
- mit der Abernte des Hanfs darf erst begonnen werden, wenn
  - ein entsprechendes Freigabeschreiben der BLE vorliegt oder
  - eine Kontrolle (Probeentnahme) tatsächlich durchgeführt wurde.

#### Sonstige Hinweise

Sofern keine Basisprämie in Anspruch genommen wird, müssen sämtliche Saatgutetiketten mit der Anbauanzeige bei der BLE eingereicht werden.

Beim Anbau als Zwischenfrucht, welche nach dem 1. Juli des Anbaujahres erfolgt, sind die Originaletiketten bis zum 1. September des Anbaujahres bei der BLE einzureichen, soweit diese nicht bereits im Rahmen des Sammelantrages der zuständigen Landesbehörde vorgelegt worden sind.

Beim NC 866 (Pflanzenmischung mit Hanf) darf nur zertifiziertes Saatgut verwendet werden, welches lediglich eine zulässige Sorte Nutzhanf je Mischung enthält.

### **3.6.8 Pflanzen für die energetische Verwertung (NC 802 bis 805, 852 bis 854)**

Flächen, die zum Anbau von mehrjährigen Pflanzen genutzt werden, die der energetischen Verwertung zugeführt werden, wie bspw.:

Sudangras	(Sorghumhirsen)	NC 803	Ackerland
durchwachsene Silphie	(Silphium perfoliatum)	NC 802	Dauerkultur
Sida (Virginiamalve)	(Sida hermaphrodita)	NC 804	Dauerkultur
Staudenknöterich	(Igniscum)	NC 805	Dauerkultur
Chinaschilf	(Miscanthus)	NC 852	Dauerkultur
Szarvasi-Gras	(Agropyron elongatum, Riesen-Weizengras)	NC 853	Dauerkultur
Rohrglanzgras	(Phalaris arundinacea L.)	NC 854	Dauerkultur

Hier ist bei der Berechnung von ÖVF die Zuordnung zum Ackerland und zur Dauerkultur zu beachten.

### 3.6.9 Blüh- und/oder Bejagungsschneisen

Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit Blüh- und/oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe den Zusatz „BJS“ bei verschiedenen Nutzcodes in der Nutzcodeliste). Die Fläche muss mit der Bindung „BJS“ gekennzeichnet werden. Zu beachten ist, dass die Schneise:

- zur Hauptkultur zählt, (bei der ADV zur jeweiligen Hauptkultur dazugerechnet wird),
- nur einen deutlich untergeordneten Anteil am Schlag einnimmt,
- jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit),
- keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber 2 bis 3 Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
- am Außenrand und/oder innerhalb eines Schlages liegen darf und
- gezielt begrünt, der Selbstbegrünung überlassen oder auch (nach dem 17.05.) gemulcht/gemäht werden kann.

### 3.6.10 Weitere Hinweise

#### Jakobskreuzkraut

Um die Ausbreitung von giftigen Kreuzkräutern einzudämmen, ist auf betroffenen Flächen die vorzeitige Mahd und der Abtransport des Mähguts notwendig.

Auf nicht produktiven landwirtschaftlichen Flächen (Brachen, ÖVF-Brachen, ÖVF-Streifenelemente) ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni verboten. Zur Eindämmung der Verbreitung von Kreuzkräutern kann eine Ausnahmeregelung mit der vorzeitigen Mahd und dem Abtransport des Mähguts formlos bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde mit folgenden Informationen beantragt werden:

- Feldblocknummer,
- Gesamtparzellen- und Teilflächennummer(n) im Agrarförderantrag,
- Nutrcode der Fläche,
- Flächengröße der landwirtschaftlichen Parzelle.

Sofern keine wichtigen Belange des Natur- oder Umweltschutzes der Ausnahmeregelung entgegenstehen, informiert Sie ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.

#### Lerchenfenster

Im Rahmen der Antragstellung müssen Lerchenfenster auf Ackerflächen grundsätzlich nicht eingezeichnet und nicht gesondert ausgewiesen werden. Es wird jedoch empfohlen, die Anlage von Lerchenfenstern bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde anzuzeigen (Feldblocknummer, Gesamtparzellen- und Teilflächennummer(n), Nutrcode der Fläche, Größe und Anzahl der Lerchenfenster sowie ggf. Fotos).

Eine Anlage von Lerchenfenstern auf Grünland bedarf einer jährlichen Genehmigung zur Umwandlung bzw. zum Pflügen von Dauergrünland. Gleichzeitig ist jedes Lerchenfenster im Antragsverfahren exakt einzuzeichnen und kenntlich zu machen. Das bedeutet, das Lerchenfenster muss hinsichtlich der Lage und Größe so im Antrag angegeben werden, wie sich die Situation in der Realität tatsächlich darstellt.

#### Maislabyrinth

Maislabyrinth sind im Antrag so einzuzeichnen, dass der Antrag die Realität widerspiegelt. Nur die mit Maispflanzen besetzte Fläche ist förderfähig. Die Wege des Labyrinthes sind aus der Beantragung heraus zu nehmen.

## 4 Hinweise zur 2. Säule (Ausgleichszulage, Natura 2000, KULAP 2014) und zur Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau

### 4.1 Allgemeine Hinweise

Die Förderung der ELER-Flächen- und Tiermaßnahmen im Antragsjahr 2021 beruht auf EU-, Landes- und teilweise Bundesrecht in Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum (EPLR) der Region Brandenburg und Berlin und die Förderung nach der Strukturelemente-Richtlinie fußt auf Bundes- und Landesrecht.

Bevor Sie den Antrag auf Agrarförderung und die dazugehörigen Anlagen ausfüllen, informieren Sie sich bitte anhand der einschlägigen Rechtsvorschriften, dieser Hinweise und der jeweiligen Rechts- und Kontrollvorschriften zu den Fördergrundsätzen der Agrarförderung in der 2. Säule/ELER sowie des GAK-Rahmenplanes. Im Zweifelsfall informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde.

Der jährliche Zahlungsantrag für die Maßnahmen nach den Richtlinien KULAP 2014, Natura 2000, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) sowie Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau ist im Rahmen des Sammelantrages bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde einzureichen:

- Zahlungsantrag Ausgleichszulage (AGZ): FP 3315
- Zahlungsantrag Natura 2000: FP 50
- Zahlungsantrag KULAP 2014: FP 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880
- Zahlungsantrag RL Strukturelemente FP 890

Einen Überblick über die o. g. Förderrichtlinien und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/>

**Ackerparzellen** mit der Kennzeichnung „BJS“ (Blüh- und/oder Bejagungsschneisen) sind bei folgenden Förderprogrammen und Bindungen unter der Voraussetzung förderfähig, dass nach erfolgter Bestellung der Kultur eine frühzeitige Beseitigung/Ernte des Bestandes auf der Schneise vorgekommen wird:

- FP 880 / Bindungen 881 und 883,
- FP 50 / Bindungen 51Z, 52Z und 53Z,

Im FP 3315 kann auf eine vorherige Bestellung der BJS verzichtet werden. Diese Flächen können der Selbstbegrünung überlassen werden.

### 4.2 Förderprogramm 3315 (AGZ)

Das Förderprogramm 3315 kann in der Kulisse der benachteiligten Gebiete beantragt werden, die förderfähigen Feldblöcke sind mit dem Kennzeichen „33“ versehen. Der Fördersatz beträgt einheitlich 25 Euro/ ha förderfähige landwirtschaftliche Fläche.

Das Bundesland Sachsen zahlt für antragstellende Personen mit Betriebssitz in Sachsen die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) teilweise auch für Flächen, die in anderen Bundesländern liegen, sofern diese Flächen Bestandteil der Kulisse der benachteiligten Gebiete sind. Antragstellende Personen mit Betriebssitz in Sachsen, die Flächen in Brandenburg bzw. Berlin bewirtschaften, müssen diese mit der Bindung 33 kennzeichnen, damit eine Förderung durch das Betriebssitzland Sachsen erfolgen kann. In Brandenburg und Berlin darf in diesen Fällen kein Antrag 3315 gestellt werden (Ausschluss der Doppelförderung).



## 4.4 Förderprogramme 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880, 890

- Voraussetzung für die Förderung ist eine Mindestschlaggröße von 0,3 ha

Alle weiteren Fördervoraussetzungen sind der Richtlinie KULAP 2014 und der Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau zu entnehmen.

Gegenstand der Beantragung der Zahlung sind bereits in der Verpflichtung befindliche Flächen/Antragsgegenstände sowie Flächen/Antragsgegenstände aus der Herbstantragstellung (Verlängerungs-, Förder-, bzw. Erweiterungsanträge) In jedem Fall muss für die Antragsflächen/Antragsgegenstände eine Bewilligung erteilt worden sein.

Antrag auf Auszahlung der Förderung gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014) sowie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau  
Ich beantrage gemäß Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit der Richtlinie des MLUK zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014) sowie gemäß der Richtlinie des MLUL zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau in der jeweils geltenden Fassung und dem Nutzungsnachweis (Anlage 1) bzw. den Tierbestandslisten (Anlage 5a und 5b) die Auszahlung der Förderung für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Hinweise:

*Ansicht im WebClient (Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2021>Einzelanträge>Zahlungsantrag KULAP 2014)*

### 4.4.1 Förderprogramm 810

Im **Förderprogramm 810 „Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung“** ist bei der Nutzung des Dauergrünlandes durch Beweidung und/oder Mahd ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 RGV je ha Hauptfutterfläche des Betriebes nachzuweisen. Zur Ermittlung der Hauptfutterfläche des Betriebes werden die folgenden Nutzcodes herangezogen: 411, 413, 414, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 432, 433 (sog. Ackerfutter-Nutzcodes) und 441, 444, 451, 452, 453, 454, 458, 459, 480 (sog. Dauergrünland-Nutzcodes) mit Ausnahme des Nutzcodes 492 (Grünland unter etablierten lokalen Praktiken). Ein Nutzungsplan kann ggf. auch für das FP 810 vereinbart werden.

### 4.4.2 Förderprogramm 820

Im **Förderprogramm 820 „Pflege von Heiden, Trockenrasen, Grünland nach etablierten lokalen Praktiken und sensiblen Grünlandstandorten“** sind die Flächen nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegebenen Nutzungsplan zu pflegen. Die Beantragung der Bindungen 823, 824 (Trockenrasen) bzw. 825 (sensibles Grünland) sind nach tatsächlichem Vorkommen und Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde auf Feldblöcken der Hauptbodennutzung „GL“ (Grünland) und „GL-ELP“ (Grünland nach etablierten lokalen Praktiken) möglich.

Flächen, die in Feldböcken mit der Hauptbodennutzung GL-ELP liegen, sind mit dem Nutrcode 492 (Beweidung unter lokalen Praktiken) zu kennzeichnen. Da für diese Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden können, ist lediglich der geringere Fördersatz für Trockenrasen (Bindungen 823 bzw. 824) zu beantragen.

Auf beweidetem Grünland nach etablierten lokalen Praktiken (NC 492) findet keine ökologische Erzeugung statt. Eine Kombination mit den Bindungen 882 bzw. 811 ist daher nicht zulässig. Hier erfolgt eine Offenhaltung und Pflege der Flächen. Die Flächen mit der Hauptbodennutzung GL-ELP (NC 492) werden bei antragstellenden Personen in den Förderprogrammen 810 und 880 nicht zur Berechnung des Tierbesatzes von 0,5 RGV/ha Dauergrünland (FP 880) bzw. 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche (FP 810) herangezogen.

Die Bindung 725/825 (Beweidungsverzicht auf sensiblen Grünlandstandorten) im FP 820 steht nicht als Förderinformation am Feldblock zur Verfügung. Eine ausschließliche Mahdnutzung ist zulässig (Großseggenwiesen, Pfeifengraswiesen, Moorlebensraumtypen, ggf. Binnensalzwiesen, Brenndolden, Auenwiesen, magere Flachlandmähwiesen und Nachweisflächen für Windelschnecken). Die Beantragung erfolgt mit den Nutzcodes 451 (Wiesen), 452 (Mähweiden), 458 (Streuwiesen) oder 459 (alle anderen Grünlandnutzungen).

Die Auswahl der Flächen mit der Bindung 725/825 erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde im Nutzungsplan. Die Beantragung des NC 492 mit der Bindung 725/825 (Beweidungsverzicht auf sensiblen Grünlandstandorten) ist nicht zugelassen.

#### 4.4.3 Förderprogramm 830

Die für das **Förderprogramm 830 „Moorschonende Stauhaltung“** infrage kommenden Feldblöcke sind mit der Kulisseninformation „831“ gekennzeichnet. Vor der Antragstellung ist mit allen benachbarten und eventuell beeinflussten flächenbewirtschaftenden Personen Einvernehmen über die Durchführung der Maßnahme herzustellen. Das Einvernehmen, die förderrelevante Stauhöhe und Markierungsart sowie Angaben zum Staubauwerk sind im Nutzungsplan schriftlich zu dokumentieren und einzureichen. Bei der Erstellung der Nutzungspläne werden die antragstellende Person durch einen technischen Dienstleister unterstützt. Die Untere Wasserbehörde bestätigt den erstellten Nutzungsplan. Auch bei Erweiterungsanträgen war (mit dem Herbstantrag 2021) ein Nutzungsplan für die neuen Flächen einzureichen.

#### 4.4.4 Förderprogramm 840

Im **Förderprogramm 840 „Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland in/als Grünland“** mit der Bindung 841a „Nutzung von Ackerland als Grünland“ wird die Förderinformation am Feldblock „841a“ durch zwei Fachkulissen gebildet: „AUKM-Wassererosion“ und „Gewässerrandflächen“. Bei der Beantragung ist der Nutzcode 441 „Grünlandneueinsaat im Rahmen von AUKM“ zu verwenden.

#### 4.4.5 Förderprogramm 850

Beim **Förderprogramm 850 (Förderung extensiver Obstbaumbestände)** ist im Nutzungsnachweis die Anzahl der Bäume einzutragen. Die Mindestbaumanzahl/ha muss auf die Parzelle bezogen 40 Bäume betragen. Die maximale Baumanzahl der Parzelle darf 100 Bäume/ha nicht überschreiten.

Beispiel 1: 1,2 ha sind mit der Bindung 851a gekennzeichnet:

Der Baumbesatz muss zwischen 48 und 120 Bäumen liegen.

Beispiel 2: 0,8 ha sind mit der Bindung 851a gekennzeichnet:

Der Baumbesatz muss zwischen 32 und 80 Bäumen liegen.

#### 4.4.6 Förderprogramm 870

Im **Förderprogramm 870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“** sind dauerhafte Tierabgänge infolge natürlicher Umstände, wie der Tod eines Tieres durch Krankheit oder infolge eines Unfalls, für den die antragstellende Person nicht verantwortlich gemacht werden kann, innerhalb von 10 Kalendertagen der Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. **Ersetzungen für beantragte Tiere sind innerhalb eines Monats der Landwirtschaftsbehörde zu melden.** Sofern beantragte Tiere zum Zeitpunkt der Kontrolle, gemäß der zulässigen Ersetzungsfrist von einem halben Jahr, noch nicht durch die antragstellende Person ersetzt wurden, erfolgt keine Förderung. Die Tierangaben (Anlage 5a / 5b) sind, bezogen auf den Stichtag 03.01.2021, einzureichen. Änderungen sind kenntlich zu machen.

#### 4.4.7 Förderprogramm 880

Im **Förderprogramm 880 „Ökologischer Landbau“** können die Nutzcodes 050 (Mischkulturen mit Saatgutmischung), 250 (Gemenge Erbsen/Getreide), 422 (Klee gras) und 433 (Luzerne-Gras) zur Berechnung des Leguminosenanteils im Rahmen der Anbaudiversifizierung herangezogen werden. In diesen Fällen muss die antragstellende Person anhand von Saatgutbelegen, Nachbaulizenzen, Rückstellproben bzw. innerbetrieblichen Aufzeichnungen, aus denen eindeutige Hinweise zum Saatgut hervorgehen, nachweisen, dass der Gewichtsanteil bei großkörnigen Leguminosen mindestens 60 % und bei kleinkörnigen Leguminosen mindestens 20 % an der Aussaatmenge beträgt. Gemenge mit einem kleineren Anteil an Leguminosen werden nicht als Hauptfrucht „Leguminose“ anerkannt. Falls die antragstellende Person **keinen geeigneten Nachweis** erbringt, kann **das Leguminosengemenge**

**ge nicht im Rahmen der Anbaudiversifizierung anerkannt werden. Eine Eigenerklärung ist nicht ausreichend.**

Darüber hinaus gilt: Werden auf mehr als 75 % der Ackerfläche Arten der Hauptkultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ (NC 422, 424, 433 und 441) und/oder „Leguminosen“ angebaut, ist eine Anbaudiversifizierung für diese Flächen nicht erforderlich, wenn für diese Flächen zusammen mit dem Dauergrünland ein jährlicher Viehbesatz von 0,5 RGV je ha nachgewiesen wird. Übersteigt die restliche Ackerfläche 10 ha, müssen für die verbleibenden Flächen die Anforderungen für die Anbaudiversifizierung eingehalten werden.

Beim Wechsel von einer Öko-Ackerbindung (z. B. 881, 883) in eine Öko-Dauerkulturbindung (884, 885) ist die Fläche mindestens 5 Jahre als Dauerkultur zu bewirtschaften. **Der jährliche Wechsel von Acker- und Dauerkulturbindungen ist nicht zulässig.** Seit 2018 gilt: Feldblöcke mit der Hauptbodennutzung „DK“ (Dauerkultur) sind mit der Bindung 883 (Gemüse) als Förderinformation gekennzeichnet. Diese spezielle Kennzeichnung darf nur für die Beantragung von Spargel (NC 008, NC 860) verwendet werden.

Wenn Sie keine tierhaltende Person sind und auch zukünftig nicht planen, einen Tierbestand in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb zu etablieren, ist die Beantragung der Öko-Förderung für Dauergrünland nicht möglich (keine Kennzeichnung der Flächen mit der Bindung 882). Für die Bindung 882 (Dauergrünland) ist ein jährlicher mittlerer Tierbesatz von 0,5 RGV/ha DGL nachzuweisen.

#### Kontrollkostenzuschuss

Ab 2021 kann allen Antragstellenden im Förderprogramm Ökologischer Landbau, unabhängig vom Erstantragsjahr, für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Verordnung) ein Zuschuss gewährt werden. Dieser Kontrollkostenzuschuss beträgt jährlich 50 Euro / ha, jedoch höchstens 600 Euro je Betrieb. Kontrollkosten, die durch andere Bundesländer erstattet werden, werden bei der Zuschussgewährung berücksichtigt (Ausschluss Überkompensation). Beim Kontrollkostenzuschuss handelt es sich um eine **zusätzliche Beantragung** auf Fördermittel i. V. m. der beantragten Auszahlung. Die Beantragung der Förderung des Kontrollkostenzuschusses gilt für die restliche Laufzeit der eingegangenen Verpflichtung. Die Auszahlung des Kontrollkostenzuschusses ist jedes Jahr neu mit dem Auszahlungsantrag zu beantragen. Der **Haken im Antragsformular ist** für die Beantragung dieses Zuschusses **vorbelegt**.

#### Einführungsprämie

Für den Anbau von Gemüse oder Dauerkulturen im FP 880 kann für neue, im KULAP-Antrag 2021 angegebene Flächen, die noch nicht auf den ökologischen Landbau umgestellt sind, eine Einführungsprämie zur Auszahlung beantragt werden. Dazu sind die Flächen im Zahlungsantrag mit den unten angegebenen Bindungen zu kennzeichnen. Es sind **zwei Bindungen an die Parzelle zu setzen**, da die 88xEP-Bindung nur den Aufstockungsbetrag im Vergleich zum Beibehalter-Fördersatz beinhaltet und nach zwei Jahren an der Fläche entfällt:

- 883 und 883EP – Gemüse- und Zierpflanzenbau, inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen (415 €/ha + 520 €/ha = 935 €/ha),
- 884 und 884EP – Dauerkulturen von Stein- und Kernobst sowie dazugehörige Baumschulkulturen (750 €/ha + 525 €/ha = 1.275 €/ha),
- 885 und 885EP – Dauerkulturen von Beeren- und Wildobst sowie dazugehörige Baumschulkulturen (665 €/ha + 460 €/ha = 1.125 €/ha).

Antragstellende Personen mit noch in der Umstellung befindlichen Parzellen (mit Dauerkulturen bzw. Gemüse) mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2020 können für diese Flächen die Einführungsprämie für Dauerkulturen und Gemüse beantragen. Dazu sind die jeweiligen Parzellen zusätzlich mit einer 8xx EP-Bindung (s. o.) zu kennzeichnen. Der Verpflichtungsbeginn der Parzelle 01.01.2020 bleibt bestehen. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche und auf ein Jahr (2021) begrenzte Beantragung auf Fördermittel i. V. m. einer beantragten Auszahlung.

#### 4.4.8 Förderprogramm 890

Für das **Förderprogramm 890 „Naturbetonte Strukturelemente“ (Blüh- und Ackerrandstreifen)** kann die Auszahlung mit den 89x- Bindungen beantragt werden. Bitte informieren Sie sich vor der Beantragung über Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen in der Richtlinie und über vorgeschriebene Saatgutmischungen in den Hinweisen zur Richtlinie:

[https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/191002\\_Hinweise\\_RL%20Naturbetonte%20Strukturelemente.pdf](https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/191002_Hinweise_RL%20Naturbetonte%20Strukturelemente.pdf)

Die Streifen sind als Teil der Gesamtparzelle mit folgenden Bindungen und Nutzcodes je Streifenart zu beantragen:

- Bindung 891 – Nutzcode 010 – einjährige Blühstreifen (nur für Flächen mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2020),
- Bindung 892 – Nutzcode 011 – mehrjährige Blühstreifen,
- Bindung 893 – Nutzcode 012 – Ackerrandstreifen.

Für ökologisch wirtschaftende Betriebe sind nur mehrjährige Blühstreifen förderfähig (Bindung 892). Die Hauptnutzungsfläche ist mit der Bindung 881 zu kennzeichnen.

Folgende Nutzcodes (NC) bzw. Kulturarten-Gruppen sind von einer Förderung von Ackerrandstreifen ausgeschlossen:

- NC 171 und 172 aus der Gruppe „Getreide“ sowie alle NC aus der Gruppe „Getreide“ in Verbindung mit „GPS“ (Ganzpflanzensilage),
- NC 803 Sudangras aus der Gruppe „Energiepflanzen“,
- NC 330 aus der Gruppe „Ölsaaten“,
- alle NC der Gruppen „Eiweißpflanzen“, „Ackerfutter“, „Hackfrüchte“, „Gemüse“, „Küchenkräuter“, „Andere Handelsgewächse“ und „Zierpflanzen“,
- NC 911, 912, 914, 941 und 999 aus der Gruppe „Sonstige Flächen“.

Das Streifenwerkzeug im WebClient legt den Streifen automatisch an den Rand des Schlages. Wenn der Streifen in der Mitte eines Schlages liegen soll, ist eine Schlagteilung vorzunehmen. Die **Anlage** eines Streifens (**in Ausbuchtungen von Feldblöcken**) von Feldblockgrenze zu Feldblockgrenze **ist nicht zulässig**, da in der Gesamtheit betrachtet kein Streifen, sondern eine Fläche entsteht (d. h. an mäandernden Rändern der Parzelle dürfen sich die Streifen nicht überlappen).

Bei Ackerrandstreifen muss grundsätzlich erkennbar sein, dass bei der Aussaat ein doppelter Reihenabstand ohne Erhöhung der Aussaatstärke (der Hauptkultur) eingehalten wurde. Geringfügige technisch bedingte Überlappungen lassen sich in der Praxis nicht vermeiden und können daher vernachlässigt werden.

Maximal 10 % der in den Ländern Brandenburg bzw. Berlin gelegenen Ackerflächen des Betriebes können beantragt werden. Der Streifen muss eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen sowie eine Breite von mindestens 10 m bis maximal 50 m. Wird die Mindeststreifenbreite in einem Bereich unterschritten, so ist der Streifen in diesem Bereich nicht förderfähig. Wird die maximal zulässige Streifenbreite überschritten, so wird auf die höchstzulässige Breite sanktionslos gekürzt.

**In Naturschutzgebieten mit Auflagen** (N-Düngungs- und PSM-Verbot) **für das Ackerland**, ist das FP 890 **nicht förderfähig** (keine Kombination mit den Bindungen 51 und 53 gemäß Natura 2000 – Richtlinie). Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Streifenelemente als Teil von stillgelegten oder aus der Produktion genommenen Flächen und Streifenelemente unmittelbar anliegend an ÖVF-Streifen.

Hinweis: Die **Saatgutbelege** zum Nachweis der Verwendung der vorgeschriebenen Saatgutmischungen bei den ein- und mehrjährigen Blühstreifen sind **mit dem Zahlungsantrag** bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde **einzureichen**.

## 4.5 Fördernehmerwechsel

Fördernehmerwechsel sollen möglichst nur zum 1.1. eines Kalenderjahres erfolgen und in der Herbstantragstellung beantragt werden. Der Fördernehmerwechsel wird vom Übergebenden angezeigt. Die antragstellende Person übergibt seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit vollständiger Verpflichtungsübergabe (Flächen und Tiere) an eine neue antragstellende Person, welche keine eigene Verpflichtung besitzt (Fördernehmerwechsel).

Alle Forderungen, die sich gegebenenfalls aus Rückforderungen und Sanktionen ergeben könnten, werden an die verpflichtungsübernehmende Person gerichtet. Dies kann auch Zahlungen betreffen, die die verpflichtungsübergabende Person erhalten hat.

**Antrag auf Fördernehmerwechsel (Betriebsübergabe)**  
- mit vollständiger Verpflichtungsübergabe an einen Übernehmer, der in dem betreffenden Förderprogramm keine eigene Verpflichtung hat bei Antrag auf Zuwendungen gemäß der Richtlinie (KULAP 2014)

**ACHTUNG:**  
Ein Antrag auf Fördernehmerwechsel ist für Verpflichtungen mit Erstantragsjahr 2015 bzw. 2016 nicht möglich (Fördernehmerwechsel im Rahmen der Verlängerung sind grundsätzlich nicht zulässig).  
Ausnahme: In Einzelfällen können bei Erbfolge, Hofübernahme und Rechtsformwechsel, Fördernehmerwechsel im Webclient mit einer Fehlerausschrift (Plausi-Meldung) eingereicht werden.

FP 880 Ökologischer Landbau (Änderung ab 01.01.2021)  
Erstantragsjahr:

FP 810 Extensiv Grünlandwirtschaft (Änderung ab 01.01.2021)

*Ansicht im WebClient(Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2021>Einzelanträge>Fördernehmerwechsel KULAP 2014)*

## 4.6 Kombination von KULAP-Förderprogrammen und dem FP 50

Die zulässigen Förderkombinationen der KULAP-Förderprogramme und des Förderprogrammes 50 auf derselben Fläche können der Kombinationsmatrix entnommen werden (siehe [Anhang G: Kombination KULAP-FP und FP 50 auf demselben Schlag mit Fördersätzen in Euro/ha](#)). Bei zulässigen Kombinationen auf derselben Fläche (**vgl. gelbes Kästchen** in der Kombinationsmatrix) sind Grund- und Zusatzförderungen zu beantragen:

Beispiel: Beantragung: FP 810, 811/811b oder FP 810, 812a/812b

Es wird die **Summe** aus jeweils beiden Fördersätzen gebildet.

Bei Kombinationen aus FP 880/Bindung 882 als Grundförderung und FP 810 sind ausschließlich folgende Kombinationen möglich:

882+811a = 260 €/ha **oder**

882+812b = 260 €/ha **oder**

882+812c = 266 €/ha

Es wird **die Summe** aus jeweils beiden Fördersätzen gebildet. Eine Kombination der Bindung 882 mit der Bindung 812a bzw. 812d ist nicht möglich.

Laut Kombinationsmatrix ist bei zulässigen Bindungen, bei denen der **höhere** Fördersatz gebildet wird (**▲**), nur die höherwertige Bindung zu beantragen.

Beispiel: Bindung 881 kombiniert mit Bindung 841a („Nutzung von Acker als Grünland“) → zu beantragen ist die Bindung 841a.

Bei zulässigen Kombinationen auf derselben Fläche (**vgl. blaues Kästchen** in der Kombinationsmatrix), bei denen ein **abgesenkter** Fördersatz gebildet wird, ist die Beantragung wie folgt:

811a/ 812a:	811+811a+812a=200 € 140+50+10 = 200 €	811a/812b:	811+811a+812b=221 € 140+50+31 = 221 €
811a/812c:	811+811a+812c=230 € 140+50+40 = 230 €	811a/812d:	811+811a+812d=205 € 140+50+15 = 205 €
811b/812a:	811+811b+812a=230 € 140+80+10 = 230 €	811b/812b:	811+811b+812b=251 € 140+80+31= 251€
811b/812c:	811+811b+812c=260 € 140+80+40 = 260 €	811b/812d:	811+811b+812d=235 € 140+80+15 = 235 €
811c/812a:	811+811c+812a=235 € 140+85+10 = 235 €	811c/812b:	811+811c+812b=256 € 140+85+31 = 256 €
811c/812c:	811+811c+812c=265 € 140+85+40 = 265 €	811c/812d:	811+811c+812d=240 € 140+85+15 = 240 €

Die Bindungskombination ist für die gesamte Dauer der Verpflichtung einzuhalten.

#### **Kombination der Bindungen 882 aus dem FP 880 oder 812 e- h aus dem FP 810 (KULAP) mit dem FP 50 (Richtlinie Natura 2000)**

In Naturschutzgebieten (NSG) mit Auflagen zum Düngeverzicht (Bindungen 11Z bis 14Z) und mit Auflagen zur späten Mahd (Bindungen 21Z und 25Z) ist alternativ lt. Kombinationsmatrix nur die Bindung 882 (210 €) möglich, um antragstellende Personen im Öko nicht schlechter zu stellen. Hier ist die höherwertige Bindung des FP 880 (z. B. 882- 210 €, anstatt 11Z- 140 € bzw. 11Z/14Z – 192€) zu beantragen.

In NSG mit Auflagen zur späten Mahd können lt. Kombinationsmatrix die Bindungen 22Z und 24Z des FP 50 mit der Bindung 882 beantragt werden (ohne die Bindungen 11Z bis 14Z). Es wird die Summe aus beiden Fördersätzen gebildet.

Die Bindungen 812 e-h des FP 810 sind nur in NSG/Natura 2000–Gebieten ohne Auflagen zur späten Mahd mit dem FP 50 und den dazugehörigen Bindungen 11Z bis 14Z kombinierbar (Bindung 11Z reicht als Auflage, es müssen nicht beide Auflagen 11Z und 14Z vorliegen).

Beispiel: Beantragung 11Z, 14Z, 812 f

Eine Aufsattelung der Bindungen 812 e bis h auf das FP 880 ist nicht möglich. Eine Kombination der Bindung 882 mit den Bindungen 11Z, 12Z, 13Z, 14Z ist nicht zulässig.

#### **Kulisseninformationen am Feldblock**

Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht ist an den betroffenen Feldblöcken die Förderinformation 811a\* (Stern) aufgenommen worden. Sie bedeutet, dass die antragstellende Person die Bindungen 811+811a oder 811+811c nur gemeinsam beantragen kann. Für diese Standorte (811a\*) ist fachlich eine Förderung der Grundvariante 811 oder 811+811b nicht zielführend. Durch Fachkulissenüberschneidungen kann es zu überschneidenden Förderinformationen am Feldblock kommen, z.B. 811, 811a\*. In diesem Fall ist es der antragstellenden Person freigestellt, nur die Bindung 811, ggf. + 811b (Weidezuschlag) oder 811+811a oder 811+811c zu beantragen. Eine Zusatzbindung (811a oder 811c) kann in diesem Fall nicht ohne Grundförderung beantragt werden. Der Weidezuschlag für Schafe kann nur beantragt werden, wenn der Feldblock die Förderinformation 811 oder 811a\* aufweist. Auch bei den Bindungen 811a und 811a\* kann es zu überschneidenden Förderinformationen am Feldblock kommen. In diesem Fall sind die Bindungen 811 + 811a zu beantragen.

Die Bindungen 812b\* und 812c\* sind in die Förderinformation am Feldblock aufgenommen worden, um abzusichern, dass diese Bindungen innerhalb der späten Mahd (FP 810) auch mit der Bindung für die Grundförderung 812a beantragt werden. Die Bindungen 812b und 812c stehen auch alleine am Feldblock, weil die Zusatzbindungen 812b oder 812c mit der Bindung 811 (FP 810 - in der Kulisse liegend vorausgesetzt) oder der Bindung 882 (FP 880) kombiniert werden können. Eine Einzelbeantragung von 812b oder 812 c ist nicht möglich. Die Bindung 812d kann einzeln beantragt werden (Grundförderung).

**Hinweis:** Die Förderinformationen 812a bis 812d treten häufig zusammen an einem Feldblock auf. Dabei können ausschließlich die Bindungen 812a oder 812d gewählt werden, der konkrete Termin sollte von der antragstellenden Person und Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

<b>Kulisseninformation am Feldblock</b>	<b>Beantragung im Antrag auf Agrarförderung</b>	
811	811, 811 + 811b	
811a*	811+811a oder 811+811c	
811a 811c	811 a 811c	GL auf Moor nur diese Bindung ohne Grundförderung
812a	812a	
812b*	812a+812b	
812c*	812a+812c	
812b	812a+812b, 882+812b	
812c	812a+812c, 882+812c	
812d	812d	
812e	812e+11Z	Späte Mahd (FP 810) zur Kombination in NSG/Natura 2000 (NSG beinhaltet keine Auflagen zur späten Mahd)
812f	812f+11Z	
812g	812g+11Z	
812h	812h+11Z	

## 4.7 Dokumentationsanforderungen (Schlagkartei, Weidetagebuch)

Als Mindestanforderungen sind nachfolgende Angaben erforderlich:

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, ggf. Schlagname),
- Name des Förderprogramms,
- Aussaattermin, Saatgutmischung - Nachweis der Verwendung des vorgeschriebenen Saatgutes, Rechnung, Etikett, Rückstellprobe (FP 890),
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge),
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen),
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen),
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen).

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) ist zusätzlich aufzuführen:

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und / oder Reihen- und Pflanzabstand sowie
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen.

Bei Beweidung ist zusätzlich aufzuführen:

- Tierart und Anzahl gemäß betrieblichem Tierbestandsnachweis sowie
- Auf- und Abtriebstermine.

Im Bestandsregister sind Tierzahlen sowie Zugangs- und Abgangsdaten zu dokumentieren. Die Bestandsregister und Schlagdokumentationen können auch elektronisch geführt werden. Eine Muster-schlagkartei ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-kulturlandschaftsprogramm/>

## 4.8 Tierhaltung

Werden Tiere gehalten, muss der Tierbestand als Jahresdurchschnittsbestand mit und ohne Pensionstiere erfasst werden. Hierzu wird jeweils der Mittelwert aus 13 Stichtagen vom 31.12.2019 bis 31.12.2020 berechnet und es ist der voraussichtliche Durchschnittstierbestand in Stück (inklusive Pensionstiere) für das Jahr 2021 anzugeben. Sofern Pensionstiere angegeben werden, ist eine Kopie des Pensionsvertrages oder eine Liste der gehaltenen Pensionstiere mit dem Tierbestandsnachweis einzureichen.

1.9 Tierbestandsnachweis Bitte nachreichen bis 16.01.2020

Tierart	GVE/RGV	Code	Jahresdurchschnittsbestand* der Tiere [in Stück] im Zeitraum 31.12.18 bis 31.12.19 (ohne Pensionstiere)	Pensionstiere Jahresdurchschnittsbestand* der Tiere, die im Zeitraum 31.12.18 bis 31.12.19 im Betrieb in Pension waren	voraussichtlicher Durchschnittstierbestand [in Stück] für das Jahr 2020 (inklusive Pensionstiere) Diese Spalte ist auch auszufüllen, wenn die vorhergehenden Spalten 4 und 5 gefüllt wurden.
1	2	3	4	5	6
Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,400	01	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,600	05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rinder über 2 Jahre	1,000	06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Milchkühe	1,000	16	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mutter- und Ammenkühe	1,000	17	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mutterschafe	.....	..	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ansicht im WebClient (Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2021>Weitere Angaben> Tierbestandsnachweis)

Wurde der Tierbestandsnachweis 2021 bereits bis zum 15.01.2021 bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde eingereicht, sind keine weiteren Angaben erforderlich. Für die Überprüfung der Tierbesatzgrenzen im KULAP 2014 werden die Angaben zum Tierbestand mit der HIT-Datenbank abgeglichen. Hierfür wird in der HIT-Datenbank der Faktor „Umweltprogramme 0,4 / 0,6 / 1,0 (Sachsen, NRW, BB, BE“ verwendet).

## 5 Antragssoftware WebClient

Für die Anmeldung in der Antragssoftware für Brandenburg und Berlin benötigen Sie eine Betriebsnummer (**BNR-ZD**) und die persönliche Identifizierungsnummer zur ZID (**ZID-PIN**). Die Antragssoftware finden Sie unter:

<https://www.agrariantrag-bb.de/>

### 5.1 Vergabe BNR-ZD und ZID-PIN

Neuantragstellende Personen müssen sich zu Beginn des Antragsverfahrens an die für sie **örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde** wenden (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen; in Berlin: das LELF, Referat 41), um erfasst zu werden. Vorher ist keine Anmeldung im WebClient möglich. Diese Stelle ist zuständig für die Registrierung von Betrieben, die Ausgabe von Betriebsnummern, Zuordnung von Betriebstypen und Eigenschaften wie z.B. Betriebsinhabereigenschaft oder Änderung von Name und Anschrift.

 <p><b>Brandenburg</b></p>	zuständiges Amt für Landwirtschaft der Landkreise	Web: <a href="http://service.brandenburg.de">service.brandenburg.de</a>
 <p><b>Berlin</b></p>	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Referat 41 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Tel.: 0335 / 60676 2135 E-Mail: <a href="mailto:baerbel.heiss@lelf.brandenburg.de">baerbel.heiss@lelf.brandenburg.de</a>

Keine antragstellende Person (natürliche Person, juristische Person, Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform) darf mehr als eine BNR-ZD besitzen und darf für die Beantragung von Förderprogrammen im Rahmen der EU-Agrarförderung mehr als einen Betrieb besitzen. Besitzt eine antragstellende Person mehrere BNR-ZD oder mehrere Betriebe, liegt der Verdacht der Schaffung künstlicher Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vor, was entsprechend geprüft wird und ggf. sanktioniert werden kann. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen vor Antrags-einreichung an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.

Die ZID-PIN für neu antragstellende Personen mit Betriebssitz in Brandenburg und Berlin wird vom **LKV Berlin-Brandenburg e.V.** vergeben und bleibt in der Regel 24 Monate gültig, bevor eine Änderung der PIN erforderlich ist. Sofern diese ZID-PIN Ihnen nicht mehr bekannt bzw. nicht mehr gültig ist, wenden Sie sich an den LKV Berlin-Brandenburg e.V.:

		LKV Berlin-Brandenburg e.V. Waldsiedersdorf Straße zum Roten Luch 1 15377 Waldsiedersdorf	Tel.: 033433/6560 Fax: 033433/65674 E-Mail: <a href="mailto:lkv@lkvbb.de">lkv@lkvbb.de</a>
---	---	--	--

Zur Beantragung einer neuen ZID-PIN nutzen Sie die **Antragsformulare** (z.B. „Antrag für ZID-PIN (Brandenburg)“) des LKV Berlin-Brandenburg e.V.:

<http://www.lkvbb.de/formularcenter/>

Bitte beantragen Sie die neue ZID-PIN **rechtzeitig**. Beachten Sie die Bearbeitungszeit von 1-2 Arbeitstagen im LKV, anschließend erhalten Sie die ZID-PIN auf dem Postweg.

## 5.2 Anmeldung und Hinweise zum Antragsprogramm

Prüfen Sie im Vorfeld der Antragstellung die Gültigkeit Ihrer ZID-PIN, indem Sie sich mit Ihrer BNR-ZD und ZID-PIN auf der ZID anmelden. Sofern die Gültigkeit der PIN abgelaufen ist, ändern Sie diese auf der ZID und melden sich anschließend mit Ihrer BNR-ZD und der neuen ZID-PIN im WebClient an. Eine Änderung der ZID-PIN im WebClient ist nicht möglich.

Nach der Eingabe der BNR-ZD und der ZID-PIN können Sie den aktuellen Antrag bearbeiten und ältere Anträge einsehen.

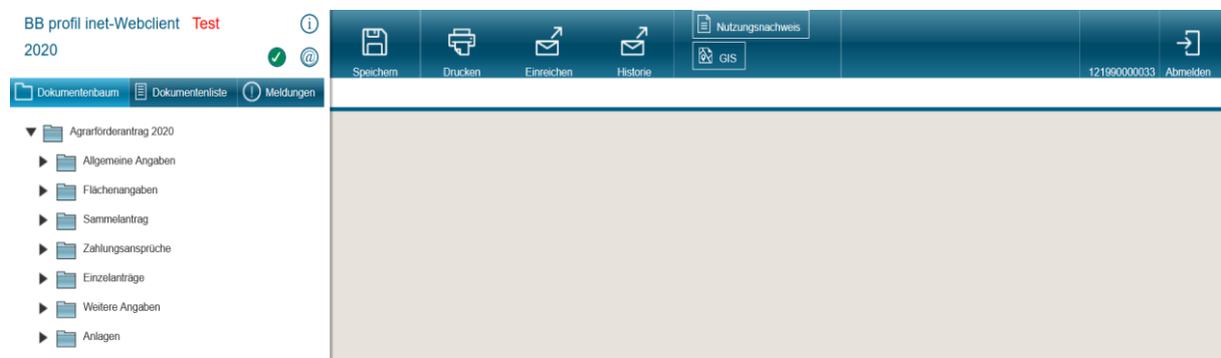


Ansicht im WebClient

Mit der Möglichkeit der Auswahl des jeweiligen Antrags können Sie die Antragsdaten aus vorherigen Antragstellungen noch einmal einsehen und sich ggf. nachträglich Daten sichern. Nach der Anmeldung zu einem bereits früher gestellten Antrag erhalten Sie Einsicht in den letzten eingereichten Stand Ihrer Daten (Formulare/Flächen). Sie können auch noch eine neue Flächenversion anlegen und eine weitere Bearbeitung Ihrer Flächen vornehmen (z.B. um eine Parzellengeometrie zu korrigieren oder neu zu erfassen, welche Sie dann mit den Shape-Dateien aus dem erneuten „Flächendaten exportieren“ der zuständigen Landwirtschaftsbehörde übergeben).

Nach der Programmanmeldung erscheint die Programmoberfläche mit den Auswahlmöglichkeiten:

- Dokumentenbaum,
- Dokumentenliste,
- Meldungen,
- Infofenster ⓘ,
- Nachrichtenfunktion/Neuigkeiten @,
- Ampelanzeige externe Dienste (technische Verfügbarkeit) ✓,
- Speichern,
- Drucken,
- Einreichen,
- Historie,
- Nutzungsnachweis (NN),
- Geographischen Informationssystem (GIS) und
- Abmelden.



Ansicht im WebClient

Der Dokumentenbaum ist in verschiedene Ordner gegliedert, in denen sich alle elektronischen Formulare und PDF-Anlagen zur Beantragung

- der Direktzahlung und
- der Zahlungsanträge der 2. Säule Förderprogramme (Richtlinien AGZ, Natura 2000, KULAP 2014 und naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau)

befinden. Darüber hinaus finden Sie dort die Erfassungsformulare für die allgemeinen Angaben, die Übersicht zu den Zahlungsansprüchen sowie die aktuellen Hinweisbroschüren zur Antragstellung (Hinweise zum Agrarförderantrag, die GIS-Bearbeitungshinweise und die CC-Informationsbroschüre).

### 5.2.1 Anmeldung für antragstellende Personen mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland

Für die Anmeldung im WebClient für Flächen in Brandenburg und Berlin benötigen Sie Ihre vom Betriebssitzland vergebene BNR-ZD und ZID-PIN. Vor der erstmaligen Anmeldung müssen Sie freigeschaltet werden. Nehmen Sie dazu Kontakt mit der für Sie in Brandenburg bzw. Berlin örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf. Dort werden Ihre Stammdaten zur Registrierung erfasst. Zur leichteren Datenerfassung übergeben Sie einen Stammdatenausdruck Ihres Betriebssitzlandes. Nach der Registrierung können Sie sich im WebClient anmelden.

Sofern diese ZID-PIN Ihnen nicht mehr bekannt bzw. nicht mehr gültig ist, wenden Sie sich an die zuständige Stelle für die Vergabe der ZID-PIN für ihr Betriebssitzland. Die zuständigen Stellen der Bundesländer sowie Informationen zum jeweiligen Antragsverfahren finden Sie unter:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

Nach der erfolgreichen Anmeldung werden Sie aufgefordert anzugeben, welche **Art der Beantragung** Sie in der Antragssoftware von Brandenburg und Berlin vornehmen möchten:



Wählen Sie als Antragsteller mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland die Art der Antragstellung:

Ausschließlich Flächen für Direktzahlungen erfassen

AUKM-Antrag und Flächen für Direktzahlungen erfassen

*Ansicht im WebClient*

#### Flächenerfassung für Direktzahlungen in Ihrem Betriebssitzland

Die Flächenbearbeitung im Nutzungsnachweis und im GIS erfolgt ohne eine Antragstellung für Direktzahlungen und 2.Säule-Förderprogramme in Brandenburg und Berlin, sondern dient ausschließlich für den Direktzahlungsantrag in Ihrem Betriebssitzland. Das Direktzahlungsformular „Sammelantrag“ (für Brandenburg und Berlin) kann von Ihnen nicht bearbeitet und nicht eingereicht werden. Sie können nur Ihre Stammdaten und nur Ihre in Brandenburg und Berlin belegenen Flächen einreichen (Geometrien inkl. NN). Gleichzeitig müssen Sie Ihre in Brandenburg und Berlin belegenen Flächen mit Ihren Zahlungsansprüchen durch das Setzen der ZA-Aktivierung 0, 1 (oder 4) kennzeichnen.

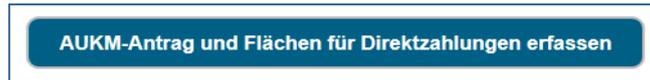


Ausschließlich Flächen für Direktzahlungen erfassen

*Ansicht im WebClient*

## Flächenerfassung für Direktzahlungen in Ihrem Betriebsitzland und 2.Säule Antragstellung in Brandenburg und Berlin

Die Flächenbearbeitung im Nutzungsnachweis und im GIS erfolgt ohne eine Antragstellung für Direktzahlungen in Brandenburg und Berlin, jedoch mit einer Antragstellung für 2.Säule-Förderprogramme in Brandenburg und Berlin. Das Direktzahlungsformular „Sammelantrag“ (für Brandenburg und Berlin) kann von Ihnen nicht bearbeitet und nicht eingereicht werden. Sie können nur Ihre Stammdaten und Ihre in Brandenburg und Berlin belegenen Flächen einreichen (Geometrien inkl. NN). Gleichzeitig müssen Sie Ihre in Brandenburg und Berlin belegenen Flächen mit Ihren Zahlungsansprüchen durch das Setzen der ZA-Aktivierung 0, 1 (oder 4) kennzeichnen. Darüber hinaus können Sie alle Antragsformulare/Anlagen der 2.Säule-Förderprogramme in Brandenburg und Berlin einreichen.



Ansicht im WebClient

### 5.2.2 Anmeldung als Mitbenutzer

Es besteht die Möglichkeit, Mitbenutzer zur BNR-ZD mit eigenem Login (PIN) zu verwenden.

Ansicht im WebClient

### 5.2.3 Anmeldung als Berater oder Beraterin

Es besteht die Möglichkeit, sich auf der Anmeldeseite als Berater oder Beraterin anzumelden, um den Agrarförderantrag für Mandanten und Mandantinnen zu bearbeiten. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

1. Der Berater/die Beraterin hat selbst eine BNR-ZD inklusive PIN auf der ZID.
2. Die antragstellende Person hat für den Berater/die Beraterin eine Vollmacht auf der ZID eingerichtet.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/agrarfoerderantrag/>

Verwenden Sie zur Anmeldung im WebClient die Auswahl „Antragsteller“ über den Button „ZID“. Anschließend werden die Logindaten des Beraters bzw. der Beraterin eingetragen (ggf. auch ein Mitbenutzer bzw. eine Mitbenutzerin des Beratungsunternehmens). Wenn Sie „Ich bin ein Berater...“ ankreuzen, erscheint ein neues Auswahlfeld. Dieses enthält die BNR-ZD's von antragstellenden Personen, für welche eine entsprechende **Vollmacht auf der ZID** vorliegt. Wählen Sie nun einen Mandanten oder eine Mandantin und den zu bearbeitenden Antrag aus:

Ansicht im WebClient

Befinden Sie sich im Antrag eines Mandanten oder einer Mandantin, können Sie über die Auswahlliste, ohne erneute Ab- und Anmeldung, direkt zum Antrag eines anderen Mandanten bzw. einer anderen Mandantin wechseln. **Vor dem Wechsel** ist es wichtig, den **letzten Arbeitsstand** zu **Speichern**.



Ansicht im WebClient

Die antragstellende Person (die von Ihnen bearbeitete BNR-ZD) kann sich kurz nach Ihnen im WebClient anmelden und mit dem Status „lesender Zugriff“ ihre Bearbeitung des Antrags am PC mitverfolgen. Hierzu ist ein regelmäßiges neu Laden aufseiten des lesenden Zugriffs notwendig (Aktualisieren der Browseranzeige).

Somit besteht ein weiterer Vorteil der Berateranmeldung darin, dass die antragstellende Person gemeinsam mit dem Berater/der Beraterin den Antrag bearbeiten kann.

Ein mögliches Vorgehen wäre, dass sich der Berater bzw. die Beraterin zuerst im WebClient anmeldet (mit der Berateranmeldung) und das Original des Antrags öffnet. Die beratende Person hat damit „schreibenden Zugriff“ auf den Antrag des Mandanten bzw. der Mandantin und kann Änderungen speichern. Die antragstellende Person meldet sich danach an und hat den „lesenden Zugriff“ (Speichern ist nicht möglich, alle anderen Funktionalitäten sind vorhanden).

Um die Aktionen des Beraters/der Beraterin mitzuverfolgen, ist ein regelmäßiges Neu Laden der Seite notwendig. Im Browser Mozilla Firefox erfolgt dies über das neu laden Zeichen  oben links in der Browseransicht.

Wenn sich der Berater bzw. die Beraterin zum Ende der Bearbeitung (vor dem Einreichen) vor der antragstellenden Person vom Antrag abmeldet, erhält die antragstellende Person automatisch den schreibenden Zugriff.

**Achtung:** Um verlustlos weiterzuarbeiten oder ggf. einzureichen, ist dringend der Button „**Aktuelle Antragsdaten laden**“ zu verwenden. Nur so ist eine **vollständige Aktualisierung** des Antrags mit dem letzten Stand des Beraters/der Beraterin gesichert. Im Browser Mozilla Firefox, nach dem Betätigung des Buttons, werden Sie gefragt, ob Sie die Seite verlassen möchten. Dem müssen Sie zustimmen und „Seite verlassen“ auswählen. Anschließend öffnet sich der Antrags wieder. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.



Ansicht im Browser Mozilla Firefox

Bei der Auswahl „**Trotzdem weiterarbeiten**“ ist der Arbeitsstand der antragsstellenden Person weiterhin verwendete, d.h. der **letzte** aktuelle **Stand des Beraters/der Beraterin** wird dadurch wieder zurück gesetzt und **geht verloren**.



Ansicht im WebClient

Es ist auch möglich das „**Abmelden**“ zu nutzen und sich anschließend wieder neu anzumelden.

## 5.2.4 Einsicht in Antrag (Support)

### Durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde

Sofern Sie die Einsicht in ihren Antrag durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde wünschen, müssen Sie dieser Person ihre BNR-ZD sowie den betreffenden Antrag mitteilen.

Dem Einsichtnehmenden werden die Antragsdaten zur Ansicht geladen (**lesender Zugriff**). Der Antrag stellt sich genau so dar, wie für Sie selbst. Der Einsichtnehmende sieht den **zuletzt** – vor der Anmeldung – **gespeicherten Stand** des Antrages und kann in seiner Ansicht des Antrages Änderungen in den Formularen/im GIS vornehmen. Diese Änderungen sind aber nur lokal in seinem Browser vorhanden. Ein **Speichern von geänderten Antragsdaten durch den Einsichtnehmer ist ausgeschlossen**.

### Durch den technischen Support

Die Einsicht in ihren Antrag durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des technischen Supports wird über E-Mail mit einem TAN-Verfahren realisiert. Melden Sie sich im WebClient an, öffnen das Infofenster  und klicken anschließend den Button „Support“, um die Einsichtnahme freizugeben. Die erzeugte TAN, Ihre BRN-ZD und eine Beschreibung des Problems teilen Sie über die E-Mail

[hotline\\_bb.profil-inet@data-experts.de](mailto:hotline_bb.profil-inet@data-experts.de)

mit. Die erstellte **TAN** ist ab dem Zeitpunkt der Erstellung für **20 Stunden** gültig (kann in dieser Zeit mehrfach genutzt werden).



Ansicht im WebClient



Ansicht im WebClient

Dem Einsichtnehmenden werden die Antragsdaten zur Ansicht geladen (**lesender Zugriff**). Der Antrag stellt sich genau so dar, wie für Sie selbst. Der Einsichtnehmende sieht den **zuletzt** – vor dem Erzeugen der TAN – **gespeicherten Stand** des Antrages. Auch hier ist das **Speichern des Einsichtnehmenden ausgeschlossen**.

## 5.2.5 Information zur Meldungen zum NN-Prüfhinweise Amt

Prüfhinweis Amt zur Parzelle im Vorjahr	Betreff	Beschreibung/Erläuterung
Prüfhinweis Amt zur Gesamtparzelle x: Die festgestellte Fläche des Vorjahres beträgt 0 ha.	Parzelle (gesamt)	Die festgestellte Fläche der Vorjahres-Parzelle betrug in einer Kontrolle 0 ha.
Prüfhinweis Amt zur Gesamtparzelle x: Die Summe der beantragten Flächengröße weicht von der festgestellten Flächengröße (gesamt) ab.	Parzelle (anteilig)	Eine der im Vorjahr beantragten Teilflächen der Parzelle wich in einer Kontrolle von der festgestellten Teilfläche ab. Die Summe der Teilflächen wurde in VOK/VWK abweichend festgestellt.
Prüfhinweis Amt zur Gesamtparzelle x: Die festgestellte Fläche eines zugehörigen LE ist kleiner als die im Vorjahr beantragte Fläche dieses LE.	Parzelle (LE-Teilfläche)	Die in einer Kontrolle festgestellte Fläche des LE war kleiner als die von ihnen beantragte Fläche.
Die festgestellte Nutzung weicht von der beantragten Nutzung ab.	Nutzung	Die in einer Kontrolle festgestellte Nutzung wich auf der gesamten Hauptnutzungsfläche von der beantragten Nutzung im Vorjahr ab.
Prüfhinweis Amt zur Teilfläche x.y, Bindung: xy: Die Bindungsfläche des Vorjahres = 0, da die Verpflichtungsfläche abgelehnt wurde.	Bindungsfläche (gesamt)	Die Bindung (Verpflichtungsfläche) wurde im Vorjahr in der Verwaltungskontrolle für die gesamte Fläche der Parzelle abgelehnt.
Prüfhinweis Amt zur Teilfläche x.y, Bindung: Die Bindungsfläche des Vorjahres wurde in einer Kontrolle abweichend festgestellt.	Bindungsfläche (anteilig)	Die Größe der Bindungsfläche (Verpflichtungsfläche) wurde im Vorjahr in einer Kontrolle abweichend von ihrer Beantragung festgestellt.

## 5.2.6 Agrarförderantrag einreichen

Mit der Einreichfunktion werden die erfassten Daten elektronisch an die zuständige Landwirtschaftsbehörde übermittelt. Beim Klick auf den Button *Einreichen* erfolgt ein letztmaliges Speichern und Sie werden durch den Einreichvorgang geführt.



Ansicht im WebClient

Der Einreichvorgang umfasst insgesamt **sechs Schritte** und endet mit dem Ausdruck des Datenbegleitscheins, welcher nach jedem Einreichvorgang ausgedruckt an die für Sie zuständige Landwirtschaftsbehörde gesendet werden muss. Während des Einreichprozesses werden Sie ggf. auf Fehler in den Formularen hingewiesen. Sie können während des Einreichens jederzeit zur Bearbeitung zurückkehren. Neben der Einreichung des kompletten Antrages können auch nur einzelne Dokumente nachreicht werden. Dabei werden die Versionen der nachgereichten Versionen hochgezählt.



Ansicht im WebClient

**Hinweis:** Sollten Sie den Einreichvorgang gestartet haben und es tritt währenddessen oder danach ein Verbindungs- oder Serverfehler auf, sodass der Datenbegleitschein nicht geöffnet wird, melden Sie sich ab und wieder an. Starten Sie den nächsten Einreichvorgang erst, nachdem Sie unter „Eingereichte Dokumente“ den Datenbegleitschein der aktuell eingereichten Version ausgedruckt haben.

## 5.2.7 Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie)

Sie können sich über das Symbol *Historie* alle Einreichvorgänge und die dazugehörigen Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal anzeigen lassen und herunterladen.



Nachfolgend erscheint ein Fenster mit der Auflistung Ihrer eingereichten Dokumente.

Nach Auswahl des jeweiligen Antragsdokuments (farblich markiert) stehen Ihnen die folgenden Aktionen zum Ausdruck zur Verfügung:

- Datenbegleitschein anzeigen,
- Kontrollen anzeigen,
- Eingereichte Dokumente ansehen,
- Antragspaket herunterladen.



Zu jedem Einreichvorgang können Sie sich nachträglich den **Datenbegleitschein anzeigen** lassen und ausdrucken. Ebenfalls können Sie sich eine Übersicht der **Kontrollen anzeigen** lassen, in welcher alle Kontrollen (Datenkontrolle) ausgedruckt werden können. Wenn Sie antragsrelevante Fehler feststellen, müssen Sie eine korrigierte (weitere) Version der betroffenen Formulare einreichen. Wenn die angezeigten Kontrollergebnisse nach Ihrer Meinung nicht richtig sind, dienen sie zur Unterstützung bei Rückfragen. Im Menüpunkt **Antragspaket herunterladen** können Sie Ihre Antragspakete mit allen Dokumenten als ZIP-Datei herunterladen. Vor dem Klick auf *Antragspaket herunterladen* muss das entsprechende Antragspaket in der linken Spalte markiert sein. In dem Antragspaket sind die Flächennachweise im Excel-Format (inkl. xml-Format, z. B. für die Weiterbearbeitung in einer Schlagkartei) und die eingereichten Formulare als PDF-Datei enthalten.

## 5.3 Stammdaten

Als Pflichtangaben für die Antragstellung werden von Ihnen die nachfolgenden Stammdaten benötigt:

- Name oder Firma einschließlich Rechtsform,
- Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) oder Gründungsdatum,
- Betriebsnummer, Anschrift des Betriebssitzes, Kommunikationsverbindungen,
- Bankverbindung des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin,
- das zuständige Finanzamt,
- zuständige(s) Behörde/Amt,
- Angaben zu den Betriebsstätten (u.a. die nach § 26 der Viehverkehrsordnung vergebenen Registriernummern dieser Betriebsstätten),
- Beteiligte am Betrieb,
- Bevollmächtigte: Name und Anschrift der bevollmächtigten Person und
- Verantwortliche(r) Leiter(in) bzw. Vertretungsbefugte(r) des Betriebes, falls abweichend.

Bitte kontrollieren Sie die vorgedruckten Betriebsangaben und korrigieren ggf. falsche Angaben.

### 5.3.1 Betriebstätten

**Alle** für Ihre Betriebstätten **vorhandenen Registriernummern** des Betriebes nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind **anzugeben**, auch wenn sich die Betriebstätten außerhalb von Brandenburg und Berlin befinden. Wurden Ihnen mehrere Registriernummern nach der ViehVerkV zugeordnet oder bewirtschaften Sie mehrere Betriebstätten, tragen Sie die Daten zu den weiteren Betriebstätten in die Tabelle ein und geben an, welche Betriebstätte die **Hauptbetriebstätte** ist.

### 5.3.2 Beteiligte

Sind mehrere Personen an dem antragstellenden Betrieb beteiligt, sind die Personen als Beteiligte aufzuführen. Änderungen der Beteiligten sind nur möglich, sofern ggf. aus einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung einzelne Beteiligte ausscheiden. Bei hinzutretenden Personen wenden Sie sich bitte an die zuständige Landwirtschaftsbehörde bezüglich der Stammdatenänderung.

### 5.3.3 Bevollmächtigte

Bevollmächtigte der antragstellenden Person sind in das Formular aufzunehmen, sofern diese befugt sind, im Namen des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin Anträge auf Fördermaßnahmen für das Agrarförderantragsverfahren zu stellen und gegenüber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde erforderliche Erklärungen abzugeben. In diesen Fällen ist der Bevollmächtigte einzutragen, sofern die Landwirtschaftsbehörde eine schriftliche Erklärung des Vollmachtgebenden vorliegt, dass der Bevollmächtigte in dessen Namen Anträge stellen, Erklärungen abgeben darf und zur Unterschrift befugt ist.

Der Personenkreis, der im Rahmen der Beratung an der Agrarförderantragstellung ohne entsprechende Vollmacht des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin nur mitgewirkt hat, ist nicht einzutragen, da in solchen Fällen nur der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin erforderliche Unterschriften leisten bzw. notwendige Erklärungen abgeben kann. Hierzu zählen die Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften, sowie zur Datenverarbeitung, zur Datenweitergabe und zur Flächen-nutzung sowie der Anzeige von Abtretungserklärung und Kenntnisaufnahme der Veröffentlichung des Begünstigten im Rahmen der Transparenz.

## 5.4 Verpflichtungserklärungen

Beachten Sie die Erläuterungen und rechtlichen Hinweise vor der Abgabe Ihres Antrages, deren Einhaltung Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung der Empfänger einschließlich der gewährten Prämienbeträge.

## Anhang A: ÖVF-Typen in Brandenburg und Berlin sowie deren Anforderungen

Ökologische Vorrangflächen	Gewichtungsfaktor	Auflagen
<p><b>Brachliegende Flächen</b></p> <p>Art. 46 Abs. 2 a VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 2, 10a, 10b VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§§ 2, 25 DirektZahlDurchfV</p> <p>§ 5 AgrarZahlVerpflV</p>	1,0	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die brachliegende Fläche als ÖVF ist Ackerland.</li> <li>• NC 545, 590 und 591 in Verbindung mit ÖVF- Typ„9“.</li> <li>• Auf diesen Flächen darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. Das ganzjährige Verbot der landwirtschaftlichen Erzeugung auf einer brachliegenden Fläche gilt nicht, wenn die Fläche in dem auf das Antragsjahr folgenden Jahr wieder für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden soll. Dann ist ab dem 01.08. des Antragsjahres eine Aussaat oder eine Pflanzung mit der erforderlichen Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig. Diese Aussaat oder Pflanzung darf nicht im Antragsjahr zur Ernte führen.</li> <li>• Brachliegende Flächen, die als ÖVF ausgewiesen werden, bleiben Ackerland, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als fünf Jahre nacheinander Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf diesen Flächen stehen. Dies gilt nur, solange sie auch als ÖVF ausgewiesen werden. Im Umkehrschluss werden Ackerbrachen, die nicht als ÖVF beantragt werden, nach 5-jähriger ununterbrochener Ackerbrachenutzung mit Gras und Grünfütterpflanzen zu Dauergrünland.</li> <li>• Ab 01.08. ist die Beweidung von brachliegenden Flächen durch Schafe und Ziegen zulässig.</li> <li>• Der Aufwuchs auf den brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt werden oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Diese Mindesttätigkeit hat bis zum 15.11. des Antragjahres zu erfolgen. Das Mähgut darf keinesfalls für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden. Es darf nicht verfüttert oder für die Biogaserzeugung verwendet werden.</li> </ul> <p>Auf brachliegenden Flächen sind CC-Regelungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzenschutzmittel und Stickstoffdüngungen dürfen das gesamte Kalenderjahr nicht angewandt werden, wenn die Stilllegung für das gesamte Antragsjahr gilt.</li> <li>• Die Flächen müssen der Selbstbegrünung überlassen werden oder sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31.03. zu begrünen.</li> <li>• In dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf den brachliegenden Flächen verboten.</li> </ul>
<p><b>Feldrand-, Puffer- und Waldrandstreifen</b></p>		<p><b>Grundsätzliche Anforderungen an Feldrand-, Puffer- und Waldrandstreifen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mindestbreite beträgt 1 m und die Maximalbreite 20 m. An keiner Stelle dürfen die Vorgaben der Höchst- und Mindestbreiten über- bzw. unterschritten werden.</li> <li>• Es ist zulässig, Streifen nicht an allen Stellen gleich breit anzulegen.</li> <li>• Streifen dürfen nicht den überwiegenden Flächenanteil (mehr als 50 %) einer Parzelle einnehmen.</li> <li>• Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden. Eine Selbstbegrünung ist zulässig oder es ist eine gezielte Ansaat zur Begrünung vorzunehmen (bis 31.03.). In dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses verboten.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Streifen darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Sofern der Streifen aber von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar bleibt, ist eine Beweidung oder Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig.</li> <li>• Ab dem 01.08. des Antragsjahres darf eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, wenn diese erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt.</li> <li>• Findet keine Beweidung statt oder wird der Aufwuchs nicht für eine Schnittnutzung genutzt und wird ab dem 01.08. keine Aussaat oder Pflanzung zur Ernte im Folgejahr durchgeführt oder vorbereitet, dann muss der Aufwuchs auf der Fläche einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt oder abgefahren werden (siehe <a href="#">Abschnitt 3.6 Erläuterungen zu bestimmten Nutzungen</a>). Diese Mindesttätigkeit hat bis zum 15.11. des Antragsjahres zu erfolgen.</li> </ul>
<b>Pufferstreifen</b> Art. 46 Abs. 2 d VO (EU) Nr. 1307/2013 Art. 45 Abs. 5 und 10 a VO (EU) Nr. 639/2014 § 28 DirektZahlDurchfV § 5 AgrarZahlVerpflV	1,5	<b>Es gelten ebenfalls die obenstehenden grundsätzlichen Anforderungen für Streifen!</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pufferstreifen können nur entlang von Wasserläufen oder entlang anderer Gewässer ausgewiesen werden. Gewässer im Sinne dieser Regelung sind alle ständig oder zeitweilig in Betten fließenden ("Wasserläufe") oder stehenden oder aus Quellen abfließenden Oberflächengewässer. Gewässer, die nur gelegentlich wasserführend sind, sind ausgenommen.</li> <li>• Es gelten folgende NC für Pufferstreifen und Feldränder:  NC 057 mit neuer Bezeichnung „Feldrand / Pufferstreifen ÖVF DGL“,  NC 058 mit neuer Bezeichnung „Feldrand / Pufferstreifen ÖVF AL“.</li> <li>• Die maximal zulässige Breite beträgt 20 m. Ist entlang des Wassers ein Ufervegetationsstreifen vorhanden, so wird dieser in die Berechnung einbezogen.</li> <li>• Die Längsseiten von Pufferstreifen müssen parallel und entlang des Gewässers verlaufen. Pufferstreifen entlang eines mäandrierenden Verlaufs des Gewässers können an der Feldseite begradigt werden.</li> <li>• Pufferstreifen DGL und Pufferstreifen AL können unter Beachtung der Höchst- und Mindestbreiten nebeneinander liegen.</li> <li>• Pufferstreifen können jedoch nicht <u>mit anderen Streifenelementen</u> (Feld- oder Waldrandstreifen) zusammengelegt werden.</li> <li>• Pufferstreifen können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Begünstigten als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar sind. Ein Pufferstreifen mit aktiver Begrünung kann neben einer Brachfläche mit Selbstbegrünung liegen und umgekehrt. Neben einem Pufferstreifen DGL kann eine Brache mit Blühpflanzenmischung angelegt werden. DGL-Pufferstreifen dürfen nicht umgebrochen werden und unterliegen der Dauergrünlanderhaltung, so dass hier ein Blühstreifen unzulässig ist.</li> <li>• Sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist eine Beweidung oder Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig.</li> <li>• Eine Stickstoffdüngung ist nicht möglich, da für eine aus der Erzeugung genommene Fläche kein Düngbedarf besteht.</li> </ul>
<b>Feldränder</b> Art. 46 Abs. 2 c VO (EU) Nr. 1307/2013 Art. 45 Abs. 5 und 10 a VO (EU) Nr. 639/2014 § 28 DirektZahlDurchfV § 5 AgrarZahlVerpflV	1,5	<b>Es gelten ebenfalls die obenstehenden grundsätzlichen Bedingungen für Streifen!</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feldränder, die nicht unter CC geschützt sind, können ebenfalls als ÖVF in der Kategorie „Landschaftselemente“ ausgewiesen werden. Dabei muss es sich bei diesem Feldrand um Ackerland handeln.</li> <li>• Es gelten folgende NC für Pufferstreifen und Feldränder:  NC 057 mit neuer Bezeichnung „Feldrand / Pufferstreifen ÖVF DGL“,  NC 058 mit neuer Bezeichnung „Feldrand / Pufferstreifen ÖVF AL“.</li> <li>• Die maximal zulässige Breite beträgt 20 m. Teilstücke, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht als ÖVF der Kategorie Feldränder ausgewiesen werden.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>Feldränder können auch gebildet werden, indem eine Ackerparzelle durch ein solches streifenförmiges Element vollständig geteilt wird. Der trennende Streifen wird dann einem Schlag zugeordnet, wobei der andere Schlag die gleiche oder eine andere Nutzung haben kann.</li> <li>Feldränder können nicht <u>an einem Pufferstreifen</u> oder <u>an einem Streifen von beihilfefähigen ÖVF an Waldrändern</u> angelegt werden.</li> <li>Feldränder können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Begünstigten als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar sind. Ein Feldrandstreifen mit Blühpflanzenmischung (aktive Begrünung) kann neben der Brachfläche mit Selbstbegrünung liegen und umgekehrt.</li> </ul>
<b>Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern (ohne Produktion)</b> Art. 46 Abs. 2 f VO (EU) Nr. 1307/2013 Art. 45 Abs. 7 und 10 a VO (EU) Nr. 639/2014 § 29 DirektZahlDurchfV § 5 AgrarZahlVerpflV	1,5	<b>Es gelten ebenfalls die obenstehenden allg. Bedingungen für Streifen!</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Streifen beihilfefähiger Flächen können entlang von Waldrändern „ohne“ Produktion als ökologische Vorrangfläche auf Ackerland angelegt werden.</li> <li>NC 054 und ÖVF-Typ = 4.</li> <li>Streifen an Waldrändern müssen unmittelbar <u>an</u> die Bäume des Waldes angrenzen!  <u>Achtung:</u> Feldraine oder Waldsäume, die zwischen Wald und Streifen am Waldrand liegen, können nicht als ÖVF beantragt werden! Es besteht jedoch die Möglichkeit alternativ einen „Streifen am Feldrand“ anzulegen, da die antragstellende Person frei entscheiden kann, welchem Streifen auf Ackerland er den Vorzug geben möchte. Sofern auf die Beweidung und Schnittnutzung verzichtet werden kann, ist (bei gleichem Gewichtungsfaktor, aber einer höheren Höchstbreite) dem Feldrandstreifen der Vorzug einzuräumen.</li> <li>Streifen an Waldrändern können jedoch nicht <u>mit anderen Streifenelementen</u> (Feldrand- oder Pufferstreifen) zusammengelegt werden. Sie können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Begünstigten als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar sind. Ein Streifen am Waldrand mit Blühpflanzenmischung kann neben der Brachfläche mit Selbstbegrünung liegen und umgekehrt.</li> <li>Auf diesen Streifen gilt ein ganzjähriges Verbot einer landwirtschaftlichen Erzeugung. Bleibt der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar, dann ist eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig.</li> </ul>
<b>Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)</b> Art. 46 Abs.2 g VO (EU) Nr. 1307/2013 Art. 45 Abs. 8 VO (EU) Nr. 639/2014 § 30 DirektZahlDurchfV	0,5	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP) können, mit bestimmten Gehölzarten, als ÖVF ausgewiesen werden.</li> <li>NC 841, ÖVF-Typ = 6 und Artencode (siehe <a href="#">Anhang B: ÖVF-Arten für Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)</a>).</li> <li>Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Ausbringung von mineralischen Düngemitteln.</li> <li>Es muss das Jahr der Anpflanzung und das Jahr der letzten Ernte angegeben werden.</li> </ul>
<b>Aufforstungsflächen</b> Art. 46 Abs. 2 h VO (EU) Nr. 1307/2013 Art. 32 Abs. 2 b ii VO (EU) Nr. 1307/2013	1,0	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur aufgeforstete Flächen im Rahmen der EU-Förderung der zweiten Säule der GAP oder einer dieser EU-Förderung vergleichbaren nationalen Aufforstungsförderung können als ÖVF berücksichtigt werden, solange der Verpflichtungszeitraum andauert.</li> <li>NC 564 mit ÖVF-Typ = 8.</li> <li>Diese Maßnahmen der Aufforstung ergeben sich nach den VO (EG) 1257/99, VO (EG) 1698/05 o. VO (EU) 1305/2013.</li> <li>Bei geförderter Aufforstung ab 2008 und auch nur dann, wenn in 2008 für die Fläche Betriebsprämie gezahlt wurde bzw. die aufgeforstete Fläche in 2008 zur Aktivierung von Stilllegungs-ZA eingesetzt wurde.</li> </ul>
<b>Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder</b>	0,3	<u>Zwischenfrüchte:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für den Zwischenfruchtanbau ist der ÖVF-Typ = 2 in Verbindung mit der Hauptnutzung (Vorkultur) anzugeben.</li> </ul>

<p><b>Untersaat</b></p> <p>Art. 46 Abs. 2 i VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 9, 10 b und 10 c VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§ 18 Abs. 3 DirektZahlDurchfG § 31 DirektZahlDurchfV § 5 Abs. 6 AgrarZahlVerpflV</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf diesen Flächen sind Kulturpflanzenmischungen einzusäen. Diese „Mischungen“ müssen aus <u>mindestens</u> zwei Arten aus der vorgegebenen Sortenliste (siehe <a href="#">Anhang C: ÖVF-Arten für Zwischenfruchtsorten und Untersaaten</a>) bestehen. Dabei darf keine Art einen höheren Anteil als 60 % der Samen aufweisen. Außerdem darf der Anteil von Gräsern an den Samen dieser Mischungen nicht mehr als 60 % betragen.</li> <li>• Saatgutmischungen von Saatzuchtbetrieben können für den Anbau von Zwischenfrüchten als ÖVF verwendet oder alternativ auch selbst hergestellt werden. In beiden Fällen sind entsprechende Belege und Nachweise vorzuhalten.</li> <li>• Die Aussaat darf nicht nach dem 01.10. des jeweiligen Antragsjahres erfolgen und der Bewuchs muss bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben.</li> <li>• Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Vorkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, mineralische Stickstoffdüngemittel oder Klärschlamm eingesetzt werden.</li> <li>• Im Antragsjahr dürfen die Flächen nur durch eine Beweidung mit <u>Schafen und Ziegen</u> genutzt werden (keine anderen Nutztiere). Nach dem 31.12. gibt es keine Einschränkung bei der Beweidung.</li> <li>• Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist zulässig.</li> <li>• Nach dem 15.02. im Folgejahr ist grundsätzlich jede Nutzung des Aufwuchses möglich.</li> <li>• Der Zwischenfruchtanbau ist nur zulässig, wenn im Folgejahr eine Hauptkultur im Sinne der Anbaudiversifizierung folgt.</li> </ul> <p><u>Untersaaten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Untersaat ist der ÖVF-Typ = 3 in Verbindung mit der Hauptnutzung (Hauptkultur) anzugeben.</li> <li>• Eine Untersaat ist die Aussaat von Gras oder Leguminosen in eine Hauptkultur. Dabei sind Untersaaten von Gras, Untersaaten von Leguminosen, Leguminosengemischen sowie Leguminosen-Gras-Gemischen, unabhängig von der Art, zulässig.</li> <li>• Grasuntersaaten werden i. d. R. zeitgleich mit einer Hauptkultur ausgesät. Es gelten daher keine Fristen.</li> <li>• Der Bewuchs muss bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. Abweichend davon endet diese Verpflichtung nach dem 31.12. des jeweiligen Antragsjahres bereits mit der Vorbereitung einer unverzüglich folgenden Aussaat der nächsten Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. 02. ausgesät wird.</li> <li>• Im Antragsjahr nach Ernte der Hauptkultur dürfen die Flächen nur durch eine Beweidung mit <u>Schafen und Ziegen</u> genutzt werden (keine anderen Nutztiere). Nach dem 31.12. gibt es keine Einschränkung bei der Beweidung.</li> <li>• Bei Grasuntersaaten ist im Folgejahr oder auch in den Folgejahren eine weitere Nutzung vom Ackergras als Hauptkultur möglich.</li> <li>• Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Vorkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, mineralische Stickstoffdüngemittel oder Klärschlamm eingesetzt werden. Das Verbot zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt vom Zeitpunkt der Ernte der Hauptkultur für mindestens 8 Wochen oder bis zur Aussaat der nächsten Hauptkultur.</li> <li>• Verbleibt die Grasuntersaat im Folgejahr oder in den Folgejahren auf der Fläche, kann sie nicht mehr als Grasuntersaat auf ÖVF angerechnet werden. Eine weitere Nutzung der Fläche als Hauptkultur ist möglich. Zur Verdeutlichung: Haben Sie 2020 auf einer Fläche bereits eine Grasuntersaat mit ÖVF beantragt und beantragen Sie das Ackergras im Jahr 2021 als Hauptkultur, können Sie im Jahr 2021 auf dieser Fläche keine ÖVF beantragen.</li> </ul>
<p><b>Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen)</b></p> <p>Art. 46 Abs. 2 j VO (EU) Nr. 1307/2013</p>	<p>1,0</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für stickstoffbindende Pflanzen (N-Binder) als Hauptkultur ist der ÖVF-Typ = 7 anzugeben. Die "stickstoffbindenden Pflanzen" umfassen im Wesentlichen die auch unter dem Begriff "Eiweißpflanzen" als landwirtschaftliche Kulturpflanzen gebräuchlichen Körner- und Futterleguminosen.</li> <li>• Die N-bindenden Pflanzen können als Reinkultur einzelner der im <a href="#">Anhang D (ÖVF-Arten für stickstoffbindende Pflanzen)</a> enthaltenen Arten, als Mischung mehrerer der im Anhang D aufgeführten Arten oder als Mischungen mit anderen Pflanzen angebaut werden, so-</li> </ul>

<p>Art. 45 Abs. 10 und 10 b VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§ 18 Abs. 4 DirektzahlDurchfG</p> <p>§ 32 DirektZahlDurchfV</p> <p>§ 5 Abs. 6 S. 2 AgrarZahlVerpfIV</p>		<p>fern Leguminosen überwiegen (z.B. Klee- oder Luzerne-Gras-Gemische, aber auch Körnerleguminosen mit Getreide als Stützfrucht). Die Vorgabe der Reinansaat entfällt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Aussaat von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut ist ebenfalls nicht zulässig. Das Impfen von Saatgut ist dagegen zulässig, da es sich beim Impfen mit Knöllchenbakterien nicht um Pflanzenschutzmittel handelt.</li> <li>• Mehrjährige Pflanzen, wie z. B. Luzerne, können während mehrerer aufeinander folgender Antragsjahre als ÖVF ausgewiesen werden. Dies setzt voraus, dass die ausgesäte Luzerne weiterhin gegenüber Gräsern und sonstigen Beikräutern vorherrscht, die sich beim mehrjährigen Anbau üblicherweise auf der Fläche etablieren (das Verhältnis der Leguminose zum Beikraut sollte 80:20 nicht unterschreiten). Die Hauptkultur muss daher eindeutig als Luzerne zu identifizieren sein.</li> <li>• N-bindende Pflanzen müssen für die jeweilige Art von der Aussaat bis zur Ernte vorhanden sein. Um Stickstoffauswaschungen nach der Beendigung des Anbaus der N-bindenden Pflanzen im Antragsjahr zu vermeiden, muss eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht folgen.</li> <li>• Für eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht gilt die CC-Bestimmung, dass diese bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben muss.</li> <li>• Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist zulässig.</li> <li>• Eine Beweidung im Antragsjahr mit Schafen oder Ziegen ist erlaubt.</li> <li>• <u>Grobkörnige</u> Eiweißpflanzen, die auf als ÖVF gekennzeichneten Flächen mit N-bindenden Pflanzen stehen, müssen im Zeitraum vom 15.05. bis 15.08. vorhanden sein. Achtung: Sofern die Ernte grobkörniger Leguminosen <u>vor</u> dem 15.08. stattfinden soll, ist diese Ernte spätestens drei Tage vorher der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen.</li> <li>• <u>Kleinkörnige</u> Eiweißpflanzen auf als ÖVF gekennzeichnete Fläche mit N-bindenden Pflanzen müssen im Zeitraum vom 15.05. bis 31.08. vorhanden sein.</li> </ul>
<p><b>Flächen mit Miscanthus</b></p> <p>Art. 46 Abs. 2 k VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 8a VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§§ 32b DirektZahlDurchfV</p>	0,7	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Flächen mit Miscanthus ist der ÖVF-Typ = 10 in Verbindung mit dem Nutzcode 852 anzugeben.</li> <li>• Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel und keine mineralischen Düngemittel eingesetzt werden. Ausnahme: Im Jahr der Anlage/Erstanpflanzung ist der Einsatz von PSM gestattet.</li> </ul>
<p><b>Flächen mit Durchwachsener Silphie</b></p> <p>Art. 46 Abs. 2 l VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 8a VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§§ 32c DirektZahlDurchfV</p>	0,7	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Flächen mit Silphie ist der ÖVF-Typ = 11 in Verbindung mit dem Nutzcode 802 anzugeben.</li> <li>• Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel und keine mineralischen Düngemittel eingesetzt werden. Ausnahme: Im Jahr der Anlage/Erstanpflanzung ist der Einsatz von PSM gestattet.</li> </ul>
<p><b>Brachliegende Flächen mit Honigpflanzen (Honigbrache ein- und mehrjährig)</b></p>	1,5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Flächen mit Honigpflanzen ist der ÖVF-Typ = 12 (einjährig) bzw. 13 (mehrjährig) in Verbindung mit den Nutzcodes 594 (einjährig) bzw. 595 (mehrjährig) anzugeben.</li> <li>• Auf diesen Flächen darf während des gesamten Antragsjahres keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden, ausgenommen Honigproduktion. Abweichend davon darf ab 01.10. eines Jahres (bei mehrjährigen Honigbrachen im letzten Standjahr) eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des aktuellen Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden oder der Aufwuchs</li> </ul>

<p>Art. 46 Abs. 2 m VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 2, 10a und 10b VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§§ 2 Abs. 4 und 32 a DirektZahlDurchfV</p>		<p>durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Eine Beweidung der mehrjährigen Honigbrache mit Schafen und Ziegen ist jährlich nach dem 01.10. zulässig. Es ist nicht zulässig, die gemeldete ÖVF den Winter über als Schwarzbrache liegen zu lassen. Der Bewuchs muss also bis zum 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche verbleiben, wenn auf die Honigbrache keine Winterkultur folgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gelten für die Zusammensetzung der Aussaat einer Mischung folgende Vorgaben, wobei die im <a href="#">Anhang E (ÖVF-Arten für brachliegende Flächen mit Honigpflanzen)</a> aufgeführten Arten zu verwenden sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>einjährig: mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten (Hinweis: erweiterbar durch die in Gruppe B aufgeführte Arten) oder</li> <li>mehrfährig: mindestens 5 der in Gruppe A sowie mindestens 15 der in Gruppe B aufgeführten Arten.</li> </ul> </li> <li>• Im Falle einjähriger Brachen mit Honigpflanzen muss die Aussaat im Antragsjahr bis 31.05. erfolgt sein. Im Falle mehrjähriger Brachen mit Honigpflanzen muss die Aussaat im ersten Antragsjahr bis 31.05. erfolgt sein. Für die Folgejahre der Beantragung als ÖVF gilt, dass die Aussaat vor dem aktuellen Antragsjahr erfolgt sein muss, jedoch nicht früher als vor Beginn des zweiten Kalenderjahres vor dem aktuellen Antragsjahr. Das bedeutet, dass eine mehrjährige Brache mit Honigpflanzen maximal drei Jahre in Folge, beginnend mit dem Aussaatjahr, beantragt werden kann. Nach drei Jahren ist eine Neuanlage notwendig.</li> <li>• Bei einjährigen Mischungen darf der Bewuchs nach dem 31.12. verwendet werden.</li> <li>• Bei einjährigen Blütmischungen ist die Aussaat bis 31.05. als Mindesttätigkeit ausreichend.</li> <li>• Bei mehrjährigen Blütmischungen ist im ersten Antragsjahr die Aussaat vor dem 31.05. als Mindesttätigkeit ausreichend. In den Folgejahren gilt die Auflage der Mindesttätigkeit, d.h. Mähen und Abfahren des Schnittguts oder Zerkleinern und Verteilen des Schnittguts auf der Fläche vor dem 16.11. Auf Antrag ist es möglich, die Mindesttätigkeit nur alle zwei Jahre durchzuführen. Das Mähen bzw. Zerkleinern darf frühestens nach dem Ende der Hauptblüte erfolgen.</li> <li>• Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden. Sofern eine Winterkultur zur Ernte im Folgejahr ab dem 01.10. vorbereitet und durchgeführt wird, können Pflanzenschutzmittel und Düngemittel ab dem 01.10. angewendet werden.</li> <li>• Zu Kontrollzwecken sind die Saatgutetiketten aufzubewahren bzw. sonstige geeignete Nachweise wie Rückstellproben vorzuhalten.</li> </ul>
---	--	---

Folgendes ist beim Pflanzenschutzmittelverbot auf ökologischen Vorrangflächen zu beachten:

- das Verbot gilt von der Aussaat bis zur Ernte der ÖVF-Kultur,
- jedoch nur innerhalb des Antragsjahres (1. Januar bis 31. Dezember), in welchem die Flächen als ÖVF angemeldet werden,
- bei Winterkulturen ist die PSM-Anwendung im Herbst des Vorjahres zulässig,
- gebeiztes Saatgut ist im Antragsjahr nicht erlaubt,
- die Anwendung eines Totalherbizids zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur auf Brachen und Streifen ist zulässig.

## Anhang B: ÖVF-Arten für Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)

Zulässige Arten auf Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden. Der maximale Erntezyklus aller Arten beträgt 20 Jahre.

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Artencode
Mandelweide <sup>1</sup>	Salix triandra <sup>1</sup>	10
Korbweide <sup>1</sup>	Salix viminalis <sup>1</sup>	11
Silberpappel <sup>1</sup>	Populus alba <sup>1</sup>	12
Graupappel <sup>1</sup>	Populus canescens <sup>1</sup>	13
Schwarzpappel <sup>1</sup>	Populus nigra <sup>1</sup>	14
Zitterpappel <sup>1</sup>	Populus tremula <sup>1</sup>	15
Gemeine Birke, Hängebirke	Betula pendula	16
Schwarzerle	Alnus glutinosa	17
Grauerle	Alnus incana	18
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	19
Stieleiche	Quercus robur	7
Traubeneiche	Quercus petraea	8

<sup>1</sup> einschließlich der Kreuzungen auch mit anderen Arten dieser Gattung

## Anhang C: ÖVF-Arten für Zwischenfruchtsorten und Untersaaten

Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Untersaat, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnungen
<b>Gräser</b>	
Dactylis glomerata	Knaulgras
Festulolium	Wiesenschweidel, Festulolium
Lolium x boucheanum	Bastardweidelgras
Lolium multiflorum	Einjähriges und Welsches Weidelgras
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Avena strigosa	Rauhafer
Sorghum bicolor	Mohrenhirse
Sorghum sudanense	Sudangras
Sorghum bicolor x Sorghum sudanese	Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum bicolor x Sorghum sudanese
<b>Andere</b>	
Crotalaria juncea	Indischer Hanf
Glycine max	Sojabohne
Lathyrus spp. ohne Lathyrus latifolius	alle Arten der Gattung Platterbsen außer breitblättrige Platterbse
Lens culinaris	Linse
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)

<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Medicago scutellata</i>	Einjährige Luzerne
<i>Melilotus</i> spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
<i>Onobrychis</i> spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
<i>Ornithopus sativus</i>	Seradella
<i>Pisum sativum</i> subsp. <i>arvense</i>	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinischer Klee
<i>Trifolium hybridum</i>	Schwedenklee (Bastardklee)
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee
<i>Trifolium squarrosum</i>	Sparriger Klee
<i>Trifolium subterraneum</i>	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
<i>Trifolium michelianum</i>	Michels Klee
<i>Trifolium vesiculosum</i>	Blasenfrüchtiger Klee
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee
<i>Trigonella caerulea</i>	Schabziger Klee
<i>Vicia faba</i>	Ackerbohne
<i>Vicia pannonica</i>	Pannonische Wicke
<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke
<i>Beta vulgaris</i> subsp. <i>cicla</i> var. <i>cicla</i>	Mangold
<i>Brassica carinata</i>	Äthiopischer Kohl, Abessinischer Senf
<i>Brassica juncea</i>	Sareptasenf
<i>Brassica napus</i>	Raps
<i>Brassica nigra</i>	Schwarzer Senf
<i>Brassica oleracea</i> var. <i>medullosa</i>	Futterkohl (Markstammkohl)
<i>Brassica rapa</i>	Rübsen, Stoppelrüben
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
<i>Eruca sativa</i>	Rauke, Rucola
<i>Lepidium sativum</i>	Gartenkresse
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich, Meliorationsrettich
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Crepis</i> spp.	alle Arten der Gattung Pippau
<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dipsacus</i> spp.	alle Arten der Gattung Karden
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Lamium</i> spp.	alle Arten der Gattung Taubnesseln
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite

Malva spp.	alle Arten der Gattung Malven
Oenothera spp.	alle Arten der Gattung Nachtkerzen
Origanum spp.	alle Arten der Gattung Dost
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Petroselinum crispum	Petersilie
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Prunella spp.	alle Arten der Gattung Braunellen
Reseda spp.	alle Arten der Gattung Reseden
Salvia pratensis	Wiesensalbei
Sanguisorba spp.	alle Arten der Gattung Wiesenknopf
Silene spp.	alle Arten der Gattung Leimkräuter
Silybum marianum	Mariendistel
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Verbascum spp.	alle Arten der Gattung Königskerzen
Agrostemma githago	Kornrade
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Carthamus tinctorius	Färberdistel, Saflor
Carum carvi	Kümmel
Fagopyrum spp.	alle Arten der Gattung Buchweizen
Guizotia abyssinica	Ramtilkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume
Linum usitatissimum	Lein
Nigella spp.	alle Arten der Gattung Schwarzkümmel
Phacelia tanacetifolia	Phazelie
Spinacia spp.	alle Arten der Gattung Spinat
Tagetes spp.	alle Arten der Gattung Tagetes

#### Anhang D: ÖVF-Arten für stickstoffbindenden Pflanzen

Zulässige Arten auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden.

NC	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Sortencode
210/211	Pisum sativum	Erbse	/
220	Vicia faba	Ackerbohne	/
221	Vicia pannonica	Pannonische Wicke	1
221	Vicia sativa	Saatwicke	2
221	Vicia villosa	Zottelwicke	3
230	Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schablättrige Lupine	1
230	Lupinus luteus	Gelbe Lupine	2
230	Lupinus albus	Weißer Lupine	3
292	Lens spp.	Alle Arten der Gattung Linsen	/
330	Glycine max	Sojabohne	/

421	<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinerklee	1
421	<i>Trifolium subterraneum</i>	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)	3
421	<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee	6
421	<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee	7
421	<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee	8
421	<i>Trifolium hybridum</i>	Schwedenklee (Bastardklee)	9
421	<i>Trifolium repens</i>	Weißklee	10
423	<i>Medicago x varia</i>	Bastardluzerne, Sandluzerne	1
423	<i>Medicago sativa</i>	Luzerne	2
423	<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee (Gelbklee)	3
426	<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee	1
426	<i>Trigonella caerulea</i>	Schabzigerklee	2
427	<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschottenklee	/
429	<i>Onobrychis</i> spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten	/
430	<i>Ornithopus sativus</i>	Serradella	/
431	<i>Melilotus</i> spp.	Alle Arten der Gattung Steinklee	/
635	<i>Phaseolus vulgaris</i>	Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne	1

### Anhang E: ÖVF-Arten für brachliegende Flächen mit Honigpflanzen

Zulässige Arten für brachliegende Flächen mit Honigpflanzen (pollen- und nektarreiche Arten), das als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<b>Gruppe A</b>	
<i>Agrostemma githago</i>	Kornrade
<i>Anethum graveolens</i>	Dill
<i>Borago officinalis</i>	Borretsch
<i>Calendula officinalis</i>	Ringelblume
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
<i>Carthamus tinctorius</i>	Färberdistel, Saflor
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Fagopyrum esculentum</i>	Echter Buchweizen
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume
<i>Lupinus albus</i>	Weißer Lupine
<i>Lupinus angustifolius</i>	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
<i>Lupinus luteus</i>	Gelbe Lupine
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee (Gelbklee)
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee

<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht
<i>Nigella sativa</i>	Echter Schwarzkümmel
<i>Ornithopus sativus</i>	Serradella
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phazelie
<i>Pisum sativum</i> subsp. <i>arvensis</i>	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
<i>Raphanus sativus</i>	Örettich, Meliorationsrettich
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau
<i>Silybum marianum</i>	Mariendistel
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinischer Klee
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee
<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke
<b>Gruppe B</b>	
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner ODERMENNIG
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume
<i>Carduus nutans</i>	Nickende Distel
<i>Carum carvi</i>	Kümmel
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Isatis tinctoria</i>	Färber-Waid
<i>Leonurus cardiaca</i>	Echtes Herzgespann
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Fettwiesen-Margerite

Leucanthemum vulgare	Margerite
Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Lythrum salicaria	Gewöhnlicher Blutweiderich
Malva moschata	Moschus-Malve
Medicago sativa	Luzerne
Melilotus officinalis	Gelber Steinklee
Oenothera biennis	Gemeine Nachtkerze
Onobrychis viciifolia	Saat-Esparsette
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost, Wilder Majoran
Pastinaca sativa	Gewöhnlicher Pastinak
Pimpinella major	Große Bibernelle
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle
Reseda lutea	Gelber Wau
Salvia pratensis	Wiesensalbei
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf
Silene vulgaris	Gemeines Leimkraut
Silphium perfoliatum	Durchwachsene Silphie
Solidago virgaurea	Gewöhnliche Goldrute
Tanacetum corymbosum	Ebensträußige Wucherblume
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Thymus pulegioides	Gewöhnlicher Thymian
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Trifolium repens	Weißklee
Verbascum densiflorum	Großblütige Königskerze
Verbascum lychnitis	Mehlige Königskerze
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze
Verbascum phoeniceum	Violette Königskerze

## Anhang F: Zulässige Arten für den ständigen Anbau von Nutzhanf

Code	Sorte	Code	Sorte
1	Armanca	37	KC Dora
2	Austa SK	38	KC Virtus
3	Balaton	39	KC Zuzana
4	Beniko	40	KCA Borana
5	Cannakomp	41	Kompolti
6	Carma	42	Kompolti hibrid TC
7	Carmaleonte	43	Lipko
8	Chamaeleon	44	Lovrin 110
9	Codimono	45	Marcello
10	CS	46	Marina
11	Dacia Secuieni	47	Markant
12	Delta-Ilosa	48	Matrix
13	Delta-405	49	MGC 1013
14	Denise	50	Mietko
15	Diana	51	Monoica
16	Dioica 88	52	Olivia
17	Earlina 8 FC	53	Orion 33
18	Eletta Campana	54	Rajan
19	Epsilon 68	55	Ratza
20	Fedora 17	56	Santhica 23
21	Felina 32	57	Santhica 27
22	Ferimon	58	Santhica 70
23	Fibranova	59	Secuieni Jubileu
24	Fibrante	60	Silvana
25	Fibrol	61	Succesiv
26	Fibror 79	62	Szarvasi
27	Finola	63	Teodora
28	Futura 75	64	Tiborszallasi
29	Futura 83	65	Tisza
30	Glecia	66	Tygra
31	Gliana	67	Uniko B
32	Glyana	68	Uso-31
33	Henola	69	Villanova
34	Helena	70	Wielkopolskie
35	Ivory	71	Wojko
36	KC Bonusz	72	Zenit

### Hanfsorten die für den Anbau 2021 in Deutschland nicht gestattet sind:

1	Bialobrzeskie	2	Carmagnola
---	---------------	---	------------

Der durchschnittliche THC-Gehalt aller Proben hat im zweiten aufeinander folgenden Jahr bei den Sorten Bialobrzeskie und Carmagnola den zulässigen Höchstgehalt überschritten.

# Anhang G: Kombination KULAP-FP und FP 50 auf demselben Schlag mit Fördersätzen in Euro/ha

Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben Schlag.

EU-Maßnahencode	Maßnahme M 10 / Kombination von Vorhaben auf derselben Fläche mit Fördersatz (€)																				
	M 10.1.1		M 10.1.1 mit M 12.1		M 10.1.2		M 10.1.1		M 10.1.3		M 10.1.4		M 10.1.5		M 10.1.6		M 11.1 und M 11.2				
	N-Düngung	Verzicht auf jegliche Düngung	Beweidung mit Schafen	Verzicht auf jegliche Düngung	Nutzung nach dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.6. und nach dem 31.8.	Nutzung nach dem 15.6. und nach dem 31.8.		
M 10.1.1 Extensive Grünlandbewirtschaftung	ohne mineralische N-Düngung	140	1901	2601	2251	-	1901	1961	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Verzicht auf jegliche Düngung	1901	50	-	-	2001	2211	2301	2051	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Beweidung mit Schafen	2601	-	80	-	2301	2511	2601	2351	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Beweidung mit Schafen und Verzicht auf jegliche Düngung	2251	-	-	85	2351	2561	2651	2401	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nutzung nach dem 15.6.	-	2001	2301	2351	114	1641	1701	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
M 10.1.1 Späte Grünlandnutzung in Kombination mit M 12.1 Natura 2000	Nutzung nach dem 17.	1901	2211	2511	1641	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nutzung nach dem 15.6. und nach dem 31.8.	1961	2301	2601	2651	1701	56	-	115	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nutzung nach dem 15.6.	-	2051	2351	2401	-	-	-	-	45	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nutzung nach dem 17.	-	-	-	-	-	-	-	-	85	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nutzung vor dem 15.6. und nach dem 31.8.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	36	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
M 10.1.2 Pflege von Heiden, Trockenrasen und sensiblen Grünlandflächen	Beweidung von Heiden mit Schafen	-	-	-	-	-	-	-	-	234	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Beweidung von Heiden mit Rindern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	142	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Beweidung von Grünland unter etablierten lokalen Praktiken mit Schafen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	244	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Beweidung von Trockenrasen und Grünland unter etablierten lokalen Praktiken mit Rindern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	32	-	-	-	-	-	-	-	-
	Pflege von sensiblen Grünlandflächen durch Mäh-/Heie Beweidung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	105	-	-	-	-	-	-	-
M 10.1.7 Moorschonende Stauhaltung	Nutzung von Acker als Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Umwandlung von Acker in Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
M 10.1.3 Nutzung oder Umwandlung von Acker in Grünland	Nutzung von Acker als Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Umwandlung von Acker in Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
M 10.1.4 Pflege extensiver Obstbestände	ein- bis zweijährige Kulturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Dauerkulturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
M 10.1.5 Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen	ein- bis zweijährige Kulturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Dauerkulturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
M 10.1.6 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen	Ackerland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
M 11.1 Einführung ökologischer Landbau und M 11.2 Beeibehaltung ökologischer Landbau	Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gemüse- und Zierpflanzenbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
M 10.1.1 Kombination auf derselben Fläche ist zulässig (Summe aus beiden Fördersätzen wird gezahlt)	Dauerkulturen (Kern- und Steinobst)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Dauerkulturen (Beeren-, Strauch- und Wildobst)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kombination auf derselben Fläche ist zulässig (ein abgesetzter Fördersatz wird gezahlt)																				Kombination auf derselben Fläche ist nicht zulässig	
Einhaltung beider Verpflichtungen und Beantragung des höheren Fördersatzes																					

\* Diese Kombination ist ebenso dem EPLR als Anlage beigefügt

## Anhang H: Kombination der Kennzeichen FP 50 auf demselben Schlag

Förderprogramm	Nr.	Kennzeichen	Extensive Grünlandnutzung				Späte eingeschränkte Nutzung				Hohe Wasserhaltung			Nutzungseinschränkung AL		
			Grundförderung	ohne Mineraldünger	ohne Gülle	ohne Dünger	nicht vor 16.6.	nicht vor 1.7.	vor 15.6. und nach 31.8.	nicht vor 16.8.	Blankenbildung bis 30.4.	Blankenbildung bis 30.5.	Blankenbildung bis 30.6.	ohne chem. synt. Düngemittel	ohne Gülle	ohne Herbizide u. Insektizide
Extensive Grünlandnutzung	50	Grundförderung	11Z	12Z	13Z	14Z	21Z	22Z	24Z	25Z	30Z	31Z	32Z	51Z	52Z	53Z
		ohne Mineraldünger	+	-	-	+	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		ohne Gülle	+	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		ohne Dünger	+	-	-	-	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		nicht vor 16.6.	+	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Späte eingeschränkte Nutzung	50	nicht vor 1.7.	E	-	-	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		vor 15.6. und nach 31.8.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		nicht vor 16.8.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		nicht vor 16.8.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Blankenbildung bis 30.4.	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hohe Wasserhaltung	50	Blankenbildung bis 30.5.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Blankenbildung bis 30.6.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		ohne chem. synt. Düngemittel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		ohne Gülle	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		ohne Herbizide u. Insektizide	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nutzungseinschränkung Ackerland	50	Kombinationen von Art. 30 Maßnahmen werden bis max. 200 €/ha gefördert	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		+ = kombinierte Anwendung/Förderung möglich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		- = keine kombinierte Anwendung/Förderung nicht möglich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		E = nur im Einzelfall mit Kappung bei 200 €/ha	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Kombinationen von Art. 30 Maßnahmen werden bis max. 200 €/ha gefördert  
+ = kombinierte Anwendung/Förderung möglich  
- = keine kombinierte Anwendung/Förderung nicht möglich  
E = nur im Einzelfall mit Kappung bei 200 €/ha

